

Weiterbildender Masterstudiengang  
Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft  
Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

Masterarbeit

## Der Warnschussarrest.

Eine Analyse zur Zielsetzung, Umsetzung und  
Wirkungsweise der Einführung des § 16a JGG.

Erstgutachterin: Jutta Dinca

Zweitgutachter: Jörn Olhöft

Vorgelegt von:

Dana Manner-Theil

Matr.-Nr.: 108115202886

Überwasserstr. 10, 48143 Münster

d.manner-theil@outlook.com; Mobil: 0160-97955063

Münster, den 27.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung .....	1
B. Sanktionssystem im geltenden Jugendstrafrecht.....	3
I. Ziel des Jugendstrafrechts.....	4
1. Straftheorien .....	4
2. Einordnung des Jugendstrafrechts .....	7
II. Erziehungsgedanke des JGG.....	8
III. Rechtsfolgensystem .....	10
1. Erziehungsmaßregeln.....	10
2. Zuchtmittel .....	11
3. Jugendstrafe .....	13
4. Bewährung.....	14
5. Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	17
6. Diversion.....	17
C. Gesetzliche Regelung des sog. „Warnschussarrestes“ in § 16a JGG ..	19
I. § 16a JGG .....	19
1. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG.....	20
2. § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG.....	21
3. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG.....	22
II. Kopplung verschiedener Rechtsfolgen, insb. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. ....	22
D. Überblick über die kriminalpolitisch geführte Debatte .....	24
I. Gesetzliche Bestrebungen.....	24
1. Gesetzesinitiativen.....	24
2. Wesentliche Begründungen der Einführung des Warnschussarrestes .....	26
II. Debatten in Bundesrat und Bundesregierung.....	28
III. Argumentation der juristischen und kriminologischen Fachwelt .....	31

1. Umsetzung in der Praxis.....	31
2. Systematik.....	32
3. Positive Legalbewährung.....	33
4. Eingrenzung der Zielgruppe.....	35
5. Anstieg der Jugenddelinquenz.....	36
IV. Einführung des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten v. 04.09.2012.....	37
V. Resümee.....	39
E. Analyse der Evaluationen des Warnschussarrestes.....	40
I. Aufbau der Studien.....	41
1. Evaluation im Auftrag des BMJV.....	41
2. Studie über den Einfluss des Warnschussarrest auf die Rückfallquote.....	43
II. Argument 1: Der Warnschussarrest diene der Vorbereitung einer erfolgreichen Bewährung.....	44
1. Untersuchung.....	44
2. Ergebnis.....	46
3. Bewertung.....	49
III. Argument 2: Zielgruppe für den Warnschussarrest sei nicht zu definieren.....	51
1. Untersuchung.....	51
2. Ergebnis.....	52
3. Bewertung.....	56
IV. Argument 3: Wahrnehmung der Jugendstrafe mit Bewährung als sog. <i>Freispruch zweiter Klasse</i> .....	58
1. Untersuchung.....	58
2. Ergebnis.....	59
3. Bewertung.....	61

V. Argument 4: Der Warnschussarrest führe zu einer positiven Legalbewährung.....	63
1. Untersuchung .....	64
2. Ergebnisse.....	67
3. Bewertung.....	71
F. Schlussfolgerung .....	73
G. Resümee und Ausblick .....	76
Literaturverzeichnis .....	78

## A. Einleitung

Der sog. Warnschussarrest<sup>1</sup> ist und war in der kriminalpolitischen Diskussion von Beginn an nicht unumstritten.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber hat durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012<sup>3</sup>, mit der zum 07.03.2013 in Kraft getretenen Regelungen des § 16a JGG das sog. „Kopplungsverbot“ i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 1 JGG von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, neben der Verhängung von Jugendarrest auch Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, anzuordnen.

Gerade in Bezug auf die Zielsetzung des Warnschussarrestes, wurden in rechts- und kriminalpolitischer Hinsicht divergierende Ansichten vertreten.<sup>4</sup> Der Warnschuss- oder auch Einstiegsarrest diene dazu, dem zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Jugendlichen eine eindringliche Warnung zuteilwerden zu lassen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich aus dem schädigenden Umfeld mit positivem Bewährungsverlauf herauszulösen, bzw. könne erst dadurch die Aussetzung der Jugendstrafe ermöglicht werden.<sup>5</sup> Andererseits wird u.a. bezweifelt, ob der Arrest nach § 16a JGG sich positiv auf den Bewährungsverlauf auswirke<sup>6</sup> und nicht sogar schädlich sei.<sup>7</sup>

Das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat daher ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben in Form einer Evaluation des Jugendarrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

<sup>1</sup> Der Arrest nach § 16a JGG wird z.T. als Warnschuss- oder auch Einstiegsarrest bezeichnet, in der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Warnschussarrest gewählt.

<sup>2</sup> Vgl. *Ostendorf*, NK-JGG, § 16a Rn. 15; *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, Einl. Rn. 9; *Verrel/Käufel*, „Warnschussarrest“ - Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, in: *NStZ* 2008, S. 177 ff.; *Findeisen*, Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest - ein Thema in der Diskussion, in: *ZJJ* 2007, S. 25 ff.

<sup>3</sup> BGBl. I, Jahrgang 2012, Nr. 41, S. 1854.

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Kreuzer*, „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg, in: *ZRP* 2012, S. 101 f.; *Verrel/Käufel*, a.a.O.; *Breyman/Sonnen* in: Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest?, in: *NStZ* 2005, S. 669 ff.

<sup>5</sup> BT-Dr. 17/9389, S. 7.

<sup>6</sup> *Ostendorf*, Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“, in: *ZIS* 12/2012, S. 610.

<sup>7</sup> Vgl. *Kreuzer*, a.a.O.

nach § 16a JGG untersuchen lassen, deren Ergebnisse im März 2017 veröffentlicht wurden.<sup>8</sup> Ebenso erfolgte eine Evaluation durch *Ursula Gernbeck* bezogen auf die Rückfälligkeit von Jugendlichen nach der Entlassung aus dem Arrest i.S.v. § 16a JGG. Zu Grunde lag die Neugestaltung des Jugendarrestvollzuges mit der Einführung des Warnschussarrestes in Baden-Württemberg, daher beschränkt sich diese Studie nur auf das genannte Bundesland.<sup>9</sup>

Ziel der geplanten Masterthesis ist die Analyse und Bewertung der im Rahmen der Einführung des Warnschussarrestes angeführten Argumente anhand der Forschungsergebnisse beider Studien. Dabei soll aufgezeigt werden, inwieweit die in der politischen Debatte genannten Argumente für die Wirksamkeit des Warnschussarrestes tatsächlich durch die Studienergebnisse bestätigt werden können. Da sich die Begründungen aus der jahrelang geführten Debatte<sup>10</sup> – sowohl für, als auch gegen die Einführung des Warnschussarrestes – überwiegend entsprechen, erfolgt innerhalb der Analyse eine Konzentration auf die vier wesentlichen Argumentationen. Diese finden sich auch in den Studien wieder, sodass die dort erarbeiteten Ergebnisse entsprechend einbezogen werden konnten.

Um die Regelung des Warnschussarrestes im Sanktionssystem des Jugendstrafrechtes einordnen zu können, erfolgt im ersten Kapitel eine Darstellung des selbigen. Daran anschließend werden die Regelung des § 16a JGG sowie die damit einhergehenden Änderungen durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten v. 04.09.2012 aufgezeigt. Das dritte Kapitel befasst sich mit der kriminalpolitisch geführten Debatte, hierbei werden sowohl die Gesetzesinitiativen und deren Begründungen, als auch die Diskussionen im Deutschen Bundesrat und der Bundesregierung betrachtet. Im Anschluss daran folgt die in der juristischen und kriminologischen Fachwelt geführte Auseinandersetzung mit dem Warnschussarrest, bevor die wesentlichen Gründe, die letztlich zur Einführung des § 16a JGG geführt haben, besprochen werden. Das vierte Kapitel befasst sich sodann mit den beiden

---

<sup>8</sup> *Klatt/Ernst/Höyneck/D. Baier/Treskow/Bliesener/Pfeiffer*, Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG), abrufbar unter: [http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_node.html) (zuletzt aufgerufen am 26.06.2017).

<sup>9</sup> *Gernbeck*, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojektes in Baden-Württemberg.

<sup>10</sup> Vgl. *Verrel/Käufel*, a.a.O. S. 178.

o.g. Studien über die Wirksamkeit des Warnschussarrestes. Anhand der vier wesentlichen Argumente, die innerhalb der Debatte stets als Legitimation für bzw. gegen die Einführung des Warnschussarrestes herangezogen wurden, erfolgt insoweit eine Bewertung, als dass die vorgebrachten Erwägungen durch die herausgearbeiteten Ergebnisse teilweise bestätigt, aber auch widerlegt werden können. Letztlich werden im Schlussteil werden die Feststellungen der Arbeit zusammengefasst und ein Ausblick auf die ungeklärten Fragestellungen und bestehenden Reformergebnisse gegeben.

## B. Sanktionssystem im geltenden Jugendstrafrecht

Grundlage des Sanktionssystems für Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es gilt als sog. Sonderstrafrecht für junge Täter<sup>11</sup> und entspricht durch seine Ausgestaltung dem „Stadium des Rollenwechsels zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter“<sup>12</sup>. Grundsätzlich ist im deutschen Sanktionssystem des Strafrechts die Schuld Voraussetzung der Strafbarkeit, also die Vorwerfbarkeit tatbestandlichen Verhaltens.<sup>13</sup> Der Täter muss demnach i.S.v. i.S.v. § 20 StGB das Unrecht des normwidrigen Verhaltens einsehen und nach dieser Einsicht auch gehandelt haben. Bei Kindern unter 14 Jahren besteht nach § 19 StGB eine unwiderlegliche Vermutung, dass diese Fähigkeit nicht gegeben ist, bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ist die Schuldfähigkeit nach § 3 JGG im Einzelfall festzustellen. Nur bei Heranwachsenden, also Tätern, welche zur Tatzeit zwischen 18 und 21 Jahren sind, wird nach § 105 JGG die Schuldfähigkeit unterstellt und kann nur durch die Anwendung von §§ 20, 21 StGB ausgeschlossen werden.<sup>14</sup> Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die Regelungen des JGG bei Heranwachsenden nur für das Strafverfahren Anwendung finden; soweit es um die Frage der Sanktionierung geht, ist § 105 JGG zu beachten.<sup>15</sup> Hiernach wird Jugendstrafrecht angewandt, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit einem Jugendlichen entsprach oder sich die Tat

---

<sup>11</sup> *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionssystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012. Internet Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> (zuletzt aufgerufen am 01.12.2017), S. 36.

<sup>12</sup> *Laubenthal/H. Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, Vor §§ 19-21, S. 149.

<sup>14</sup> Vgl. *Fischer*, a.a.O.

<sup>15</sup> *Streng*, Jugendstrafrecht, § 5 Rn. 68.

als eine Jugendverfehlung, also Ausdruck einer klassischen jugendlichen Lebenssituation, darstellt.

Herauszustellen ist daher, dass anhand dieser – durch den Gesetzgeber vorgenommenen – Staffelung der Sozialisationsprozess, in dem sich die Jugendlichen und Heranwachsenden innerhalb dieser Altersspannen befinden, wiedergespiegelt wird. Denn dadurch wird der, bei jedem Jugendlichen individuell vorliegende, Schuldvorwurf in die Entscheidungsfindung einbezogen und „eröffnet Spielräume für an den Sozialisationsbedürfnissen des jeweiligen Täters orientierte Reaktions- und Einwirkungsmöglichkeiten.“<sup>16</sup>

## I. Ziel des Jugendstrafrechts

Nach § 2 Abs. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechtes vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Das Gesetz schließt dem Wortlaut nach an die Verwirklichung von Straftatbeständen, also an gesetzlich strafbewehrtes sozialschädliches Verhalten, an, und verdeutlicht damit die Zugehörigkeit zum allgemeinen Strafrechtssystem.<sup>17</sup> Aus diesem Grund ist auch das Ziel des Jugendstrafrechtes zunächst innerhalb der Straftheorien einzuordnen.<sup>18</sup> Im Folgenden werden die jeweiligen Straftheorien kurz dargestellt, um dann eine Zuordnung des Jugendstrafrechts vorzunehmen.

### 1. Straftheorien

Die Strafe an sich stellt eine Übelzufügung dar und bedarf staatlicherseits – formal wie auch inhaltlich – einer Rechtfertigung. Aus der Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens sind daher die Straftheorien als Erklärungsmodelle entwickelt worden.<sup>19</sup> Innerhalb dieser wird unterschieden zwischen der absoluten Straftheorie und den relativen Straftheorien der General- und Spezialprävention sowie der Vereinigungstheorie.

---

<sup>16</sup> Laubenthal/H. Baier/Nestler, a.a.O., Rn. 2.

<sup>17</sup> Vgl. Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 22.

<sup>18</sup> Ostendorf/Drenkhahn, a.a.O., Rn. 48.

<sup>19</sup> Vgl. Naucke, Strafrecht, § 1 Rn. 122 f.

### a. Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie – auch Vergeltungstheorie genannt – sieht die alleinige Rechtfertigung der Strafe in der Herstellung der Rechtsordnung durch den Staat, denn, „das Übel Strafe ist gerechtfertigt durch das Übel Straftat.“<sup>20</sup> Nach Kant (1724-1804), als wichtigstem Vertreter der absoluten Straftheorie, gilt die Strafe als absolut und bedarf daher keines Zweckes.<sup>21</sup> In seinem Inselbeispiel aus der „Metaphysik der Sitten“ führte Kant an, dass „selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“<sup>22</sup> Dem Täter soll mithin ebenso ein Unrecht auferlegt werden, wie das Unrecht, das er durch seine Tat begangen hat und für die verletzten Rechtsgüter soll damit Sühne geleistet werden.<sup>23</sup> Es erfolgt mithin eine Reaktion auf die bereits ausgeübte Tat des Täters.

### b. Generalpräventionstheorie

Die Generalpräventionstheorie gehört zu den relativen Straftheorien. Grundlage dieser Theorien ist die Verhinderung von strafbaren Handlungen bereits im Vorhinein der vermeintlichen Tat, mithin präventiv und gerade nicht zum Zwecke der Vergeltung. Zurückzuführen ist dieser Ansatz vor allem auf Feuerbach (1775-1833) und von Liszt (1851-1919).<sup>24</sup> Im Rahmen der Generalpräventionstheorie wird weiter zwischen positiver und negativer Generalprävention unterschieden. Dabei geht die Theorie der negativen Generalprävention davon aus, dass die Androhung von Strafe für die Gesellschaft zur Abschreckung von der Begehung von Straftaten dient. Dies sowohl bezogen auf die Androhung von Strafe als solcher, als auch hinsichtlich des Strafvollzuges.<sup>25</sup> Denn der Täter soll dadurch angehalten werden, die Vorteile

---

<sup>20</sup> Naucke, § 1 Rn. 139.

<sup>21</sup> Vgl. Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Kriminalität und Strafrecht, S. 19.

<sup>22</sup> Kant, Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen, in: Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden, S. 455.

<sup>23</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, § 1 Rn. 22.

<sup>24</sup> Vgl. Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, S. 20.

<sup>25</sup> Vgl. Naucke, a.a.O., § 1 Rn. 140.

der Tat gegen die daraus entstehenden Nachteile abzuwägen.<sup>26</sup> Die positive Generalprävention wiederum sieht als Zweck des Strafens die Festigung der Rechtstreue der Bevölkerung an.<sup>27</sup> Durch die Bestrafung wird verdeutlicht, dass der Staat die Rechtsverletzung nicht hinnimmt, sondern das Recht durchsetzt und das normwidrige Verhalten ahndet.<sup>28</sup>

### *c. Spezialpräventionstheorie*

Auch bei der Spezialpräventionstheorie, als Teil der relativen Straftheorien, lässt sich zwischen positiver und negativer Spezialprävention differenzieren. Im Unterschied zur Generalprävention (Abschreckung der Allgemeinheit, vgl. oben) bezieht sich die Spezialprävention auf die Einwirkung auf den Täter selbst.<sup>29</sup> Dabei soll der Täter nach der negativen Spezialpräventionstheorie von der weiteren Begehung von Straftaten abgeschreckt und die Allgemeinheit vor weiteren Taten gesichert werden. Im Rahmen der positiven Spezialpräventionstheorie steht die Resozialisierung und positive Beeinflussung des Täters im Vordergrund, um ihn so vor der Begehung weiterer Straftaten zu bewahren.<sup>30</sup> Mithin orientiert sich die spezialpräventive Lehre dabei an der sozialen Aufgabe der Strafe in Form von rückfallverhindernder und resozialisierender Ausgestaltung selbiger.<sup>31</sup>

### *d. Vereinigungstheorie*

Keine der o.g. Theorien überzeugte jedoch aus sich heraus für die Rechtfertigung der Strafe. Die absolute Straftheorie lässt das Strafen ohne jedweden Zweck zu und dient rein der Vergeltung, dies entspricht jedoch nicht der sozialen Aufgabe des Strafrechts (vgl. unter c.). Den relativen Theorien ist entgegenzuhalten, dass das Strafmaß keine Begrenzung erfährt und die Anwendung general- bzw. spezialpräventiver Ansätze so zu ausufernden, gar unverhältnismäßigen Bestrafungen führen kann.<sup>32</sup> Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.06.1977 wird durch Rechtsprechung

---

<sup>26</sup> Albrecht, Generalprävention, in: KrimLex, abrufbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=G&KL\\_ID=74](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=G&KL_ID=74) (zuletzt aufgerufen am 25.02.2018).

<sup>27</sup> Vgl. Naucke, a.a.O.

<sup>28</sup> Vgl. Dölling, Straftheorien, in: KrimLex, abrufbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL\\_ID=185](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=185) (zuletzt aufgerufen am 25.02.2018).

<sup>29</sup> Vgl. Naucke, a.a.O., § 1 Rn. 141.

<sup>30</sup> Vgl. Ostendorf, Vom Sinn und Zweck des Strafens, S. 20.

<sup>31</sup> Roxin/Arzt/Tiedemann, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 5.

<sup>32</sup> Roxin/Arzt/Tiedemann, a.a.O., S. 6.

und Gesetz daher der „Vereinigungstheorie [gefolgt], die – allerdings mit verschieden gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. [...] Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht [...] nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt.“<sup>33</sup> Gemeinsame Grundlage ist daher die Vermeidung von Wiederholungstaten („allgemeine Generalprävention“<sup>34</sup>) und die Begrenzung der Strafe durch das persönliche Verschulden des Täters, um sodann die einzelnen Strafzwecke der Resozialisierung, des Schuldausgleichs und der Generalprävention zu verfolgen.<sup>35</sup>

## 2. Einordnung des Jugendstrafrechts

Innerhalb der Anwendung des Jugendstrafrechtes geht es – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – um den erzieherischen Einfluss auf den Jugendlichen und das Verhindern erneuter Straffälligkeit (vgl. § 2 Abs. 1 JGG). Allein aus diesem Grund kann die Anwendung der absoluten Straftheorie nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden. Die Einordnung des Jugendstrafrechtes fällt damit in den Bereich der relativen Straftheorien, wobei eine vermeintliche Trennschärfe zwischen generalpräventiver und spezialpräventiver Rechtfertigung nicht zweifelsfrei erfolgen kann. Allerdings ist – mit Ausnahme der Verurteilung zur Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld – grundsätzlich die Verfolgung spezialpräventiver Zwecke vorrangig vorzunehmen. Denn der Gesetzesbegründung nach, ist es „unzulässig [...] im Einzelfall entsprechend der ganz herrschenden Meinung die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke im Sinne der Abschreckung anderer potenzieller Täter“ zu verfolgen, wobei „generalpräventive Nebeneffekte [...] nicht ausgeschlossen sind.“<sup>36</sup> Ebenso ist das spezialpräventive Ziel aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 S.1 JGG insoweit erkennbar, als der Gesetzestext davon spricht, *erneuten* Straftaten *eines* Jugendlichen [Hervor. d. Verf.] entgegenzuwirken und damit den Maßstab entsprechend der spezialpräventiven Täterorientierung des Jugendstrafrechts für die Anwendung im konkreten Fall eines zu be- bzw. verurteilenden einzelnen Jugendlichen gesetzt wird.<sup>37</sup> Letztlich gilt es, bei

---

<sup>33</sup> BVerfG Urteil v. 21. Juni 1977 – Az. 1 BvL 14/76, in: BVerfGE 45, 187 (254).

<sup>34</sup> BVerfGE 45, 187 (254).

<sup>35</sup> BVerfGE 45, 187 (259).

<sup>36</sup> BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2017, S. 10.

<sup>37</sup> BT-Drs. a.a.O., S. 10.

straffällig gewordenen Jugendliche die weitere Begehung von Straftaten zu verhindern, und zwar individuell im Einzelfall.

## II. Erziehungsgedanke des JGG

Tragendes Element des Jugendstrafrechtes ist der Erziehungsgedanke, § 2 Abs. 1 S. 2 JGG. Im Vordergrund des Rechtsfolgensystems des Jugendgerichtsgesetzes steht daher nicht die tatbezogene Strafe, sondern vordergründig aus § 2 Abs. 1 JGG heraus „die Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen und empirischer Einschätzung,[...] [unter] Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse.“<sup>38</sup> Auch das Verfahren und die Vollstreckung der Sanktion sind an dem Grundsatz des Erziehungsgedanken auszurichten; insgesamt ist aber nicht die Erziehung des Jugendlichen selbst primäres Ziel, sondern die Anwendung von Mitteln und Möglichkeiten, welche den erzieherischen Gedanken in sich tragen.<sup>39</sup> Schwerpunkt der erzieherischen Prävention ist dabei die Arbeit an der inneren Einstellung des Jugendlichen, bezogen auf seine Unrechtseinsicht und den Willen zu gesetzestreuem Verhalten und letztlich eines straffreien Lebens, mithin einer positive Legalbewährung.<sup>40</sup>

Weiterhin spiegelt sich im Gesetz selbst der Erziehungsgedanke über § 2 Abs. 1 JGG hinaus etwa in §§ 9 Nr. 2, 10 Abs. 1, 12, 17 Abs. 2, 37, 47 Abs. 2 S. 4, 48 Abs. 3 S. 2, 54 Abs. 2, 71 Abs. 1, 90 Abs. 1 S. 2 JGG wieder und wird damit weitergehend manifestiert. Aus diesen Gründen wird das Jugendstrafrecht vielfach auch Erziehungs- oder Täterstrafrecht<sup>41</sup> genannt. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass gleichwohl der strafrechtliche Sanktionsanspruch tangiert ist, der teils durch erzieherische Maßnahmen verwirklicht wird und teils in der Jugendstrafe ein gesetzlich verankertes Mittel für strafbares Fehlverhalten findet. Dies wiederum ruft ein Spannungsverhältnis zwischen Erziehung und Strafe sowie des spezial- oder generalpräventiven Strafbedürfnisses hervor, weshalb der Erziehungsgedanke ebenso kritisch gesehen wird.<sup>42</sup> Einerseits seien die Sanktionsmöglichkeiten sowie die damit einhergehende Ahndung durch den Erziehungsgedanken eingeschränkt und

---

<sup>38</sup> BT-Drs., a.a.O.

<sup>39</sup> Vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 9.

<sup>40</sup> BT-Drs., a.a.O., S. 9.

<sup>41</sup> Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, a.a.O., § 1 Rn. 2 f.

<sup>42</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, a.a.O., § 1 Rn. 5 f.

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stünde durch eine *Überpädagogisierung* im Rahmen der Aussprache von sog. *Erziehungszuschlägen* im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht außer Verhältnis und andererseits bestünde die Gefahr einer richterlichen Willkür.<sup>43</sup> Jedenfalls ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht ein fortwährendes Leitbild, welches der Gesetzgeber durch die gesetzliche Verankerung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2007<sup>44</sup> in § 2 Abs. 1 JGG nunmehr manifestiert hat.

Um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen, werden und müssen jugendliche Täter eine andere Behandlung erfahren als Erwachsene. Dies ist zum einen der Entwicklungsphase hin zum Erwachsenwerden geschuldet und bedingt nicht gleichsam eine Schlechterstellung – eben durch sog. *Erziehungszuschläge* –, zumal bei Jugendlichen ein schwächerer Schuldvorwurf anzubringen ist.<sup>45</sup> Zum anderen ist auf den einzelnen Jugendlichen selbst einzugehen, wobei es dabei unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten, aufgrund dem jeweiligen Reifegrad der Entwicklung und auch der individuellen Kriminalitätsneigung entsprechend, bedarf.<sup>46</sup> Ebenso ist angesichts verschiedener Studien nicht festzustellen, dass eine Verschärfung der Sanktionen einen Rückgang der Jugendkriminalität begünstigt.<sup>47</sup>

Folglich ist im Rahmen des Erziehungsgedankens von einer jugendgemäßen Spezialprävention auszugehen,<sup>48</sup> innerhalb derer zur Erreichung der positiven Legalbewährung als primärem Ziel, entsprechende erzieherische Sanktionen Vorrang in der Anwendung haben. Das Subsidiaritätsprinzip gibt dabei vor, zunächst die informelle Erledigung zu prüfen, entweder durch Reaktionsverzicht (§ 45 Abs. 1 JGG), durch außerstrafrechtliche Reaktion (§ 45 Abs. 2 JGG) oder schließlich durch informelle Reaktion (§ 45 Abs. 3 JGG). Erst danach sollten formelle Maßnahmen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Betracht gezogen werden.<sup>49</sup> Die Grenzen der Bemessung der Sanktionen für

---

<sup>43</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 1 Rn. 6; vgl. auch Ostendorf/Drenkhahn, a.a.O., Rn. 50 ff.

<sup>44</sup> BGBl I, Jahrgang 2007, Nr. 65, S. 2894.

<sup>45</sup> Vgl. Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 1 Rn. 7.

<sup>46</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>47</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 1 Rn. 9.

<sup>48</sup> Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2018Einf. Rn. 86.

<sup>49</sup> Rössner in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 26.

den jeweiligen Jugendlichen finden sich letztendlich im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, mithin der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wieder.<sup>50</sup> Dabei ist immer zu Bedenken, dass die erzieherischen Mittel auch zu einer Veränderung des Jugendlichen zum Positiven hin führen sollten.

### III. Rechtsfolgensystem

Die Ausgestaltung der Rechtsfolgenregelungen des JGG gibt den Gerichten die Möglichkeit, individuell auf die jeweilige Entwicklung und Altersstufe des jugendlichen bzw. heranwachsenden Täters im Rahmen der Sanktionierung einzugehen,<sup>51</sup> d.h. genau die Sanktionen zu wählen, die bezogen auf die Entwicklungsreife des Jugendlichen bestmögliche erzieherische Einwirkung hat.<sup>52</sup> Grundvoraussetzung ist nach § 1 Abs. 1 JGG eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Mithin wird auch im Jugendstrafrecht ein objektiv und subjektiv tatbestandmäßiges rechtswidriges sowie schuldhaftes Verhalten, welches i.S.v. § 12 StGB strafbewehrt ist,<sup>53</sup> verlangt. Sodann nennt § 5 JGG die Folgen der Jugendstraftat und unterscheidet nach Erziehungsmaßregeln (Abs. 1), Zuchtmitteln oder Jugendstrafe (Abs. 2) bzw. der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt (Abs. 3).

#### 1. Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln dienen allein dem Zweck der Erziehung und gerade nicht der Bestrafung für die begangene Straftat, vgl. § 5 Abs. 2 JGG. Nach § 9 JGG sind hiervon die Weisungen (§ 10 JGG) und die Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) umfasst. Wobei letztere den Erziehungsbeistand (§ 12 Nr. 1 JGG i.V.m. § 30 SGB VIII) und die Heimerziehung oder Erziehung in betreutem Wohnen (§ 12 Nr. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII) einschließt. Erziehungsmaßregeln nach § 5 Abs. 1 JGG können stets nur aus Anlass der Straftat angeordnet werden, der Erziehungsmangel kommt mithin in der Tat zum Ausdruck.<sup>54</sup> Weitere Voraussetzungen für die Anwendung von Erziehungsmaßregeln sind die

---

<sup>50</sup> Vgl. *Rössner*, a.a.O., § 6 Rn. 6 ff.

<sup>51</sup> Vgl. *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, § 5 Rn. 18.

<sup>52</sup> Vgl. *Laubenthal*, a.a.O., Rn. 416.

<sup>53</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 5 Rn. 23.

<sup>54</sup> *Eisenberg*, a.a.O., § 5 Rn. 24.

Erziehungsfähigkeit, die Erziehungsbedürftigkeit und die Erziehungsbereitschaft sowie die Tatbezogenheit des Erziehungsmangels.<sup>55</sup>

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 JGG sind Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei zählt § 10 Abs. 1 S. 3 JGG neun sog. Katalogweisungen auf, die als Beispiele dienen, welche jedoch nicht abschließend sind. Ausreichend ist, dass der Erziehungseffekt gewahrt bleibt.<sup>56</sup> Bei Heranwachsenden ist nach § 105 Abs. 1 JGG eine entsprechende Anwendung des § 10 JGG möglich, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, dass der spezifische Erziehungscharakter der Weisungen in Einzelfällen für eine Anwendung bei Heranwachsenden nicht geeignet sein könnte.<sup>57</sup>

Die nach § 12 JGG vorgesehene Hilfe zur Erziehung kann durch den Richter in Form der Erziehungsbeistandschaft (Nr. 1 i.V.m. § 30 SGB VIII) oder in Form der Heimerziehung (Nr. 2 i.V.m. § 30 SGB VIII) angeordnet werden. Die Erziehungsbeistandschaft dient dazu, bei geringeren Entwicklungsdefiziten den Jugendlichen in seinem sozialen Umfeld zu belassen und durch eine öffentliche Erziehungshilfe in Zusammenarbeit mit den Eltern auf den Jugendlichen fördernd einzuwirken.<sup>58</sup> Die Heimerziehung wiederum findet stationär statt, der Zugriff auf den Jugendlichen ist damit umfassender. Diese Maßnahme ist mithin nur in den Fällen anzuordnen, in denen ambulante Maßnahmen keine Aussicht auf Besserung bieten.<sup>59</sup> Aufgrund der Intensität des Eingriffs, sind auch hier die Grenzen der Sanktionsbemessung (vgl. unter B. II.) einzuhalten und daher die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, mithin der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser stationären Unterbringung erforderlich. Darüber hinaus sind beide Maßnahmen nach § 105 Abs. 1 JGG nicht für Heranwachsende anzuwenden.

## 2. Zuchtmittel

Sind Erziehungsmaßregeln nicht ausreichend, so wird nach §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 JGG die Straftat des Jugendlichen mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist. Unter die Zuchtmittel fallen nach § 13 Abs. 2

---

<sup>55</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 9 Rn. 9 f.

<sup>56</sup> Vgl. *Brunner/Dölling*, a.a.O., § 10 Rn. 5, 11.

<sup>57</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 105 Rn. 38.

<sup>58</sup> *Eisenberg*, a.a.O., § 12 Rn. 10 ff.

<sup>59</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 12 Rn. 30.

JGG die Verwarnung (Nr. 1), die Erteilung von Auflagen (Nr. 2) sowie der Jugendarrest (Nr. 3). Mit diesen Maßnahmen wird die Ahndung der Straftat verfolgt, wobei trotz des Sühnecharakters eine positive erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen bezweckt wird.<sup>60</sup> Gemessen an den Erziehungsmaßregeln stellen sie dennoch nicht zwingend einschneidendere Maßnahmen dar, wie der Vergleich der Heimerziehung gegenüber der Verwarnung verdeutlicht.<sup>61</sup>

Die Verwarnung nach § 14 JGG ist das Vorhalten des Unrechts der Tat, mithin eine förmliche Zurechtweisung des Jugendlichen durch den Jugendrichter, bei der die Folgen für das Opfer und die Allgemeinheit sowie das Unrecht der Tat verdeutlicht werden.<sup>62</sup> Grundsätzlich erfolgt die Verwarnung mündlich gegenüber dem Jugendlichen, bei Rechtsmittelverzicht im Anschluss an die mündliche Verhandlungen, im Übrigen wird ein eigener Termin anberaumt. Im Übrigen ist es auch möglich, die Verwarnung schriftlich auszusprechen.<sup>63</sup>

Nach § 15 JGG ist weiterhin die Erteilung von Auflagen vorgesehen. Die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG genannten Auflagen sind abschließend und dienen dazu, dem Jugendlichen das Unrecht der Tat und deren Folgen deutlich zu machen.<sup>64</sup> Dabei dürfen nach § 15 Abs. 1 S. 2 JGG keine unzumutbaren Anforderungen an den Jugendlichen gestellt werden. Als Auflagen sieht das Gesetz die Schadenswiedergutmachung (Nr. 1), die persönliche Entschuldigung beim Verletzten (Nr. 2), die Erbringung von Arbeitsleistung (Nr. 3) und die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung (Nr. 4) vor. In § 15 Abs. 2 JGG wird die Auflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG insoweit eingeschränkt, als sie nur dann anzuordnen ist, wenn es sich um eine leichte Verfehlung handelt und die Zahlung auch tatsächlich durch Geldmittel des Jugendlichen erfolgt oder dem Jugendlichen der Gewinn bzw. die aus der Tat erlangten Geldmittel entzogen werden sollen.

Der Jugendarrest gem. § 16 JGG ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug, der nach § 16 Abs. 1 JGG entweder als Freizeitarrest, als Kurzarrest oder Dauerarrest angeordnet werden kann. Im Vordergrund steht der sühnende und erzieherische Charakter, wobei es sich keinesfalls um eine Strafe handelt; denn der

---

<sup>60</sup> Vgl. *Brunner/Dölling*, a.a.O., § 13 Rn. 2.

<sup>61</sup> *Streng*, a.a.O., § 11 Rn. 398.

<sup>62</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O. § 14 Rn. 2.

<sup>63</sup> Vgl. *Streng*, a.a.O., § 11 Rn. 400.

<sup>64</sup> *Eisenberg*, a.a.O., § 15 Rn. 3.

Jugendarrest dient dazu, den Jugendlichen – ohne Neben- und Fernwirkung – selbst über seine Taten reflektiert nachzudenken und dafür einzustehen.<sup>65</sup> Angewandt wird der Jugendarrest bei Taten, „die es notwendig machen, dem Entstehen von Entwicklungsschäden entgegenzuwirken [und] auf den J[ugendlichen] i[m] S[inne] einer Änderung seines Verhaltens einzuwirken.“<sup>66</sup> Der Freizeitarrrest darf gem. § 16 Abs. 2 JGG nur für die Freizeit, mithin i.d.R. am Wochenende, angeordnet werden und ist auf zwei Freizeiten höchstens beschränkt. Der Kurzarrest nach § 16 Abs. 3 JGG tritt an Stelle des Freizeitarrrestes, soweit dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und die Ausbildung bzw. Arbeit nicht hindert. Das Mindestmaß beträgt zwei Tage und ist auf höchstens vier Tage (zwei Freizeiten) beschränkt, § 16 Abs. 3 S. 2 JGG. Nach § 16 Abs. 4 JGG beträgt der Dauerarrest mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Als besondere Anwendungsvariante der eben genannten Arrestformen ist ferner der sog. Warnschussarrest in § 16a JGG geregelt,<sup>67</sup> auf welchen im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen werden soll. Im Übrigen ist nach § 105 Abs. 1 JGG die Anwendung der Zuchtmittel bei Heranwachsenden zulässig.

### 3. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist das ultima ratio des Jugendstrafrechts und damit die einzig *echte* Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes.<sup>68</sup> Nach § 17 Abs. 2 JGG wird eine Jugendstrafe verhängt, soweit schädliche Neigungen des Jugendlichen vorliegen und Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel nicht ausreichen oder, wenn aufgrund der Schwere der Schuld, eine Strafe erforderlich ist.

Die Dauer der Jugendstrafe kann dabei gem. § 18 Abs. 1 JGG im Mindestmaß sechs Monate und im Höchstmaß zehn Jahre betragen, wobei eine Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann, vgl. § 21 Abs. 2 JGG. Bei Heranwachsenden wiederum ist das Höchstmaß nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG auf 15 Jahre begrenzt.

Des Weiteren muss sich das Erfordernis der Jugendstrafe aus der Tatschuld ergeben. Da Jugendstrafe vordergründig Erziehungsstrafe ist, darf sie das

---

<sup>65</sup> Brunner/Dölling, a.a.O., § 16 Rn. 1.

<sup>66</sup> Brunner/Dölling, a.a.O., § 16 Rn. 14.

<sup>67</sup> Streng, a.a.O., § 11 Rn. 416a; BT-Drs. 17/9398, S. 12.

<sup>68</sup> Streng, a.a.O., § 12 Rn. 423 f.

Schuldmaß nicht überschreiten und nicht verhängt werden, soweit es bei dem Jugendlichen zu Entwicklungsschäden kommen könnte.<sup>69</sup> Jugendstrafe ist daher dann angemessen, soweit positive Einwirkungen auf die erheblichen Anlage- und Erziehungsmängel nur durch einen länger dauernden Strafvollzug erfolgreich möglich sind.<sup>70</sup> Soweit entsprechend §§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 JGG Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen, müssen darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen des Vorliegens schädlicher Neigung oder der Schwere der Schuld gegeben sein. Nach der Rechtsprechung liegen schädliche Neigungen i.S. v. § 17 Abs. 2 JGG dann vor, wenn „erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen,“<sup>71</sup> beim Jugendlichen ersichtlich sind. Weiterhin müssen die schädlichen Neigungen in der Tat hervorgetreten sein, also die Tat Ausfluss dieser sein und zudem im Zeitpunkt der Urteilsfindung weiterhin bestehen.<sup>72</sup> Für die Verhängung von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld ist entscheidend, „inwieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des Jugendlichen oder Heranwachsenden in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. [...] Diese ermisst sich aus dem Gewicht der Tat und der persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu dieser.“<sup>73</sup> Neben dieser inneren Motivation ist die Schwere der Schuld aber auch zum Unwertgehalt der begangenen Tat in Zusammenhang zu bringen, denn bei Vergehen mit eher geringer Schuld ist die Feststellung der Schwere der Schuld als bedenklich einzustufen.<sup>74</sup>

#### 4. Bewährung

Das Jugendgerichtsgesetz sieht mehrere Möglichkeiten vor, die Vollstreckung einer Jugendstrafe auszusetzen und so dem Ziel, Jugendstrafe nur als ultima ratio des Jugendstrafrechts anzuwenden, zu entsprechen. Das Jugendgerichtsgesetz kennt neben der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach §§ 21 ff. JGG, auch die Vorbewährung i.S.v. §§ 61 ff. JGG sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG.

---

<sup>69</sup> Eisenberg, a.a.O., § 17 Rn. 4 ff.

<sup>70</sup> BGHSt 18, 207 (210).

<sup>71</sup> BGH NSTz 2013, 287; BGHSt 11, 169 (170); BGH NSTz 2002, 89; BGH NSTz 2016, 681 (682).

<sup>72</sup> BGH NSTz 2013, 287.

<sup>73</sup> BGH NSTz 2013, 289 (290).

<sup>74</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 22 Rn. 455.

### *a. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung*

Im Rahmen von § 21 JGG kann bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr (Abs. 1) oder die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt (Abs. 2), die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei nach § 21 Abs. 3 S. 1 JGG eine Teilaussetzung nicht zulässig ist. Der Entscheidung einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ist gem. den Richtlinien zu § 21 JGG eine sorgfältige Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Jugendlichen zugrunde zu legen. Insbesondere bei einer Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren ist zu prüfen, ob besondere Umstände in der bisherigen und absehbaren Entwicklung des Jugendlichen die Vollstreckung gebieten, zu prüfen, vgl. zu § 21 Nr. 1 S. 2 RLJGG. Im Übrigen setzt § 21 Abs. 1 JGG neben der jeweiligen in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Strafhöhe voraus, dass der Jugendliche sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und unter der erzieherischen Einwirkung der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird. Dabei reicht eine begründete Wahrscheinlichkeit einer günstigen Legalbewährungsprognose unter Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit.<sup>75</sup> Hat das Jugendgericht die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung, positiv bejaht, muss die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden.<sup>76</sup>

### *b. Vorbewährung*

Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG kann gem. § 57 Abs. 1 und Abs. 2 JGG im Urteil oder in einem nachträglichen Beschluss angeordnet werden, solange die Vollstreckung noch nicht begonnen hat.<sup>77</sup> Dadurch ist dem Jugendrichter die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung davon abhängig zu machen, ob der Jugendliche sich i.S. einer günstigen Prognose für § 21 JGG nach dem Urteil bewährt.<sup>78</sup> Die Voraussetzungen sind mit der Einführung des „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012“ nun in §§ 57 Abs. 1 S. 2, 61-61b JGG geregelt. Hierbei behält sich das Gericht

---

<sup>75</sup> Vgl. *Streng*, a.a.O., Rn. 469 f.

<sup>76</sup> *Eisenberg*, a.a.O., § 21 Rn. 15, 10.

<sup>77</sup> *Streng*, a.a.O., Rn. 474.

<sup>78</sup> A.a.O.; vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 61a Rn. 3.

nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG vor, die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung in einem nachträglichen Beschluss zu treffen, soweit nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten noch keine für § 21 Abs. 1 S. 1 JGG vorausgesetzte günstige Prognose begründet werden kann.<sup>79</sup> Hinzu kommt weiterhin nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 JGG, dass in Ansätzen der Lebensführung des Jugendlichen die Aussicht, eine solch günstige Prognose zu treffen in absehbarer Zeit – spätestens sechs, höchstens neun Monate (§ 61a Abs. 1) – begründet sein wird. Im Übrigen ist nach § 61 Abs. 3 S. 1 JGG die Möglichkeit vorgesehen, einen Arrest nach § 16a JGG zu verhängen, wobei dieser nur im Urteil selbst und nicht in einem nachträglichen Beschluss ausgesprochen werden darf.<sup>80</sup> Ebenso ist gem. § 61b JGG für die Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und Fristende des § 61a Abs. 1 JGG die Verhängung von Auflagen und Weisungen sowie eine Betreuung durch die Bewährungshilfe bzw. Jugendgerichtshilfe möglich. Des Weiteren ist nach § 61 Abs. 3 S. 2 und 3 JGG der Vorbehalt in die Urteilsformel aufzunehmen und es sind in den Urteilsgründen die dafür bestimmten Umstände anzuführen.

### *c. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung*

Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ist in § 27 JGG geregelt und ermöglicht trotz Schuldspruch die Aussetzung der Entscheidung über die Jugendstrafe für eine seitens des Jugendrichters zu bestimmende Bewährungszeit. Voraussetzung ist, dass die schädlichen Neigungen nach Ausschöpfen aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden können, es mithin Ungewissheit über den Umfang der vorliegenden schädlichen Neigungen in der Art besteht, als dass Jugendstrafe und nicht etwa Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln eine angemessene Sanktionierung darstellt.<sup>81</sup> Innerhalb der bestimmten Bewährungszeit nach § 28 JGG, wird der Jugendliche der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, vgl. § 29 JGG. In der Urteilsbegründung ist darüber hinaus vertieft auf die Ungewissheit über den Umfang der schädlichen Neigungen einzugehen und aus welchen Gründen eine Beseitigung dieser nicht erfolgen konnte.<sup>82</sup>

---

<sup>79</sup> Eisenberg, a.a.O., § 61a Rn. 5.

<sup>80</sup> A.a.O., § 61a Rn. 7.

<sup>81</sup> Vgl. Eisenberg, a.a.O., § 27 Rn. 11.

<sup>82</sup> A.a.O., § 27 Rn.22

## 5. Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sind im Gegensatz zu den Hauptstrafen aus dem allgemeinen Strafrecht im Jugendstrafrecht nur eingeschränkt anwendbar.<sup>83</sup> Nach § 6 JGG i.V.m. § 45 Abs. 1 StGB sind ausdrücklich als Nebenfolgen der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts ausgeschlossen. Darüber hinaus sind zulässig anerkannte Nebenfolgen u.a. das Fahrverbot i.S.v. § 44 StGB sowie die Einziehung und der Verfall des Gewinns aus der Tat gem. §§ 73, 74 ff. StGB. Letztere jedoch mit der Maßgabe, dass die Anwendung nicht in einer verkappten Geldstrafe erfolgt und der Jugendliche auch noch über den Gewinn verfügt.<sup>84</sup> Im Übrigen sind bei der Anwendung von Nebenfolgen immer auch die Grundsätze des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems zu berücksichtigen.<sup>85</sup> Für Heranwachsende wiederum kann der Jugendrichter nach § 106 Abs. 2 JGG anordnen, dass der Rechtsverlust i.S.v. § 45 Abs. 1 StGB nicht eintritt.

Die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sind nach § 7 Abs. 1 JGG beschränkt. Das Gesetz sieht dabei die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt vor, Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis. Weiterhin ermöglichen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 JGG den Vorbehalt der Anordnung von Sicherungsverwahrung und § 7 Abs. 4 JGG eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Voraussetzung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 JGG die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen einer in Nr. 1 a) und b) genannten Anlasstat und einer für das Opfer durch die Tat eingetretenen schweren Schädigung bzw. die Gefahr einer solchen Schädigung bestand. Darüber hinaus muss nach einer Gesamtwürdigung davon auszugehen sein, dass der Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Taten der in Nr. 1 genannten Art begeht, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 JGG.

## 6. Diversion

Diversion bedeutet das Absehen von formellen Sanktionsformen und die vorzeitige Beendigung des förmlichen Strafverfahrens. Sie leitet sich aus dem

---

<sup>83</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 5 Rn. 10.

<sup>84</sup> *Streng*, a.a.O., § 8 Rn. 249.

<sup>85</sup> *Eisenberg*, a.a.O., § 6 Rn. 5.

Opportunitätsprinzip ab, welches das Legalitätsprinzip erweicht und im Jugendstrafrecht weitergehend durch das Subsidiaritätsprinzip erheblich eingeschränkt wird.<sup>86</sup> Aufgrund der ubiquitären, mithin überall vorkommender jugendlicher Bagatellkriminalität und rechtspolitischer Forderungen, wurde die Möglichkeit der vereinfachten Verfahrensbeendigung für leichtere Normverstöße in §§ 45 und 47 JGG geschaffen. Sie dient letztlich auf der einen Seite der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie der Verhinderung der Stigmatisierung der Jugendlichen.<sup>87</sup> Andererseits sollen die Maßnahmen der Diversion zudem den Jugendlichen als Warnfunktion dienen, gerade im Hinblick die Möglichkeit, eine schnellere Reaktion und damit erzieherische Wirkung erlangen zu können.<sup>88</sup>

In § 45 Abs. 1 JGG ist das Absehen von der weiteren Verfolgung der Tat durch den Staatsanwalt unter den Voraussetzungen des § 153 StPO geregelt. Hierfür muss ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung sowie eine geringe Schuld des Jugendlichen vorliegen und die Tat ein Vergehen darstellen. Darüber hinaus kann die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG erfolgen, soweit erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden. Ist aus Sicht des Staatsanwaltes die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen Gründen notwendig, nicht jedoch eine Anklage oder ein vereinfachtes Jugendverfahren, gibt § 45 Abs. 3 JGG die Möglichkeit, das formlose richterliche Erziehungsverfahren<sup>89</sup> anzuregen. Darüber hinaus ist ebenso nach Anklageerhebung unter den Voraussetzungen von § 47 JGG die richterliche Einstellung des Verfahrens durch Beschluss mit Zustimmung des Staatsanwaltes möglich. Diese Möglichkeit ist gerade deshalb notwendig, da der Jugendhilfebericht erst nach der Anklageerhebung erstellt wird und in der Zwischenzeit der Jugendliche erzieherische Maßnahmen erfahren hat oder angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt bereits sind, vgl. auch zu § 47 Nr. 1 S. 2 RLJGG. Die Voraussetzung der Einstellung nach § 47 JGG entsprechen im Übrigen denen des § 45 JGG; wobei der Richter die Einstellung nach § 47 JGG in jedem Verfahrensstadium vornehmen kann.<sup>90</sup>

---

<sup>86</sup> *Streng*, a.a.O., § 7 Rn. 172 f.

<sup>87</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, a.a.O., § 5 Rn. 119, § 36 Rn. 731.

<sup>88</sup> Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, a.a.O., § 36 Rn 734 ff.

<sup>89</sup> *Brunner/Dölling*, a.a.O., § 45 Rn. 39.

<sup>90</sup> Vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 47 Rn. 4 ff.

## C. Gesetzliche Regelung des sog. „Warnschussarrestes“ in § 16a JGG

Vor der Einführung des „Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“<sup>91</sup> bestand nach § 8 Abs. 2 JGG a.F. ein sog. *Kopplungsverbot* zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe. Eine Verurteilung erfolgte demnach entweder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Bewährung (Jugendstrafe) oder zum Aufenthalt in einer Arresteinrichtung. Insbesondere der BGH betonte, dass aufgrund des differenzierenden Zieles von Jugendarrest auf der einen und Jugendstrafe auf der anderen Seite eine Kopplung beider Rechtsfolgen „sinnwidrig und aus Erziehungsgründen unzweckmäßig“ sei.<sup>92</sup>

Mit Inkrafttreten des § 16a JGG am 07.03.2013 ist das Kopplungsverbot nun aufgehoben worden. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund des stationären Charakters, weiterhin Jugendarrest und unbedingt ausgesprochene Jugendstrafe nicht miteinander verbunden werden dürfen.<sup>93</sup> Ebenso einher mit der Einführung des § 16a JGG ging daher die Ergänzung des § 8 Abs. 2 JGG um Satz 2, der für den Warnschussarrest die entsprechende Ausnahme vom Kopplungsverbot des § 8 Abs. 1 S. 1 JGG regelt. Des Weiteren ist nun auch die sog. Vorbewährung, also der Vorbehalt der Aussetzung zur Bewährung in § 61 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 JGG im Gesetz manifestiert worden, vgl. B. III. 6.

Im Übrigen sind nach § 105 Abs. 1 JGG die Varianten des § 16a JGG auch auf Heranwachsende anwendbar. Im Folgenden wird nun zur Verdeutlichung auf die Neuregelungen des § 16a JGG und § 8 JGG ausführlich eingegangen.

### I. § 16a JGG

Aufgrund dieser Regelung ist es den Gerichten derweil möglich, den Jugendarrest – unabhängig ob Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrest – entweder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe i.S.v. § 21 JGG, einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG oder der sog. Vorbewährung i.S.v. § 61 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 JGG zu verbinden.

---

<sup>91</sup> BGBl. I, Jahrgang 2012, S. 1854 f.

<sup>92</sup> BGHSt 18, 207 (208).

<sup>93</sup> Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, a.a.O., Rn. 487.

Der Gesetzgeber hat allerdings die Verbindung von Jugendarrest mit bedingter Jugendstrafe an weitere Voraussetzungen geknüpft.<sup>94</sup> Diese sollen eine Verwendung des Warnschussarrestes zu einer weitergehenden Zweckverfolgung nur als Übelzufügung, „damit der oder die Betroffene ‚wenigstens etwas verspürt‘“<sup>95</sup>, bereits im Vorfeld vorbeugen. Der Arrest selbst ist im Urteil auszusprechen, nicht etwa in einem nachträglichen Beschluss insbesondere über die Aussetzung der Jugendstrafe.<sup>96</sup> Darüber hinaus ist die Verhängung des Arrestes nach § 16a JGG nur dann anzuordnen, sofern es sich nicht um eine bloße Übelzufügung i.S.e. short sharp shock<sup>97</sup> handelt. Denn der Arrest sollte geeignet sein, eine erfolgreiche Bewährungszeit zu fördern und als Grundlage einer anschließenden ambulanten Bewährungshilfe dienen, schlussendlich also die Vermeidung künftiger Straftaten begünstigen.<sup>98</sup> Im Übrigen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und mildere, erzieherisch gleich oder besser geeignete Maßnahmen vorrangig anzuordnen.<sup>99</sup> Voraussetzung für die Verhängung eines Warnschussarrestes ist das Vorliegen einer der drei in § 16a Abs. 1 JGG genannten Formen.

#### 1. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG

Der sog. Verdeutlichungsarrest kann neben der Jugendstrafe verhängt werden, um dem Jugendlichen das Unrecht und die Folgen seiner Tat zu verdeutlichen und soweit der Arrest neben Auflagen und Weisungen geboten ist, ohne dass „die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst [...] oder [...] nicht ernst genommen würde.“<sup>100</sup> Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass nicht andere Maßnahmen ebenso zur Zweckerreichung gegeben sind, wie etwa „die gebotene eingehende und dem Empfängerhorizont angemessene Belehrung über die Bedeutung der Bewährungszeit und die Folgen eventuellen Fehlverhaltens“ i.S.v. § 2 Abs. 2 JGG

---

<sup>94</sup> Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 9.

<sup>95</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 9.

<sup>96</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 11; *Eisenberg*, a.a.O., § 16a Rn. 11.

<sup>97</sup> Unter diesem, aus dem anglo-amerikanischen Raum stammenden, Begriff wird im deutschen Strafrecht der Einsatz kurze harter Sanktionen verstanden. Diese sollen nach dem short sharp shock-Konzept eine positive individualabschreckende Wirkung für den Jugendlichen und damit auch auf sein Legalverhalten haben. Dem short sharp shock kommt dabei eine Mahnfunktion und letztlich auch eine Abschreckungswirkung zu. *Kühndahl-Hensel*, Der individualpräventive Schock im Jugendkriminalrecht, S. 5 ff.

<sup>98</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 12; *Brunner/Dölling*, a.a.O., § 16a Rn. 2.

<sup>99</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 12.

<sup>100</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 12 f.

i.V.m. § 268a Abs. 3 StPO; § 60 Abs. 1 S. 2, § 61 Abs. 3 S. 4, § 64 und § 70a JGG.<sup>101</sup> Nach § 70a Abs. 2 JGG sind von dieser Belehrung auch Mitangeklagte umfasst, gerade wenn innerhalb eines Urteils sowohl Erziehungsmaßnahmen bzw. Zuchtmittel, als auch bedingte Jugendstrafe ausgesprochen werden.<sup>102</sup> Weitere Einwirkungsformen sind Auflagen und Weisungen (§§ 23, 29 S. 2, 61b Abs. 1 S. 1 JGG), die einen weitreichenderen erzieherischen Eingriff für den Jugendlichen darstellen können.<sup>103</sup> Darüber hinaus begrenzt § 16a Abs. 2 JGG die Anwendung von Abs. 1 in den Fällen, in denen der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt hat oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat. Hierdurch stellt der Gesetzgeber klar, dass ein Verdeutlichungseffekt aufgrund der bereits im Vollzug gemachten Vorerfahrung des Jugendlichen nicht mehr erreicht werden kann.<sup>104</sup> Im Übrigen ist das Merkmal der Kurzfristigkeit der Untersuchungshaft in § 16a Abs. 2 JGG eng auszulegen, da mit einer Untersuchungshaft auch von nur wenigen Tagen gleichwohl eine Schockwirkung verbunden sein kann.<sup>105</sup>

## 2. § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG

In § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG wird der sog. Ausnahme- und Vorbereitungsarrest beschrieben, der es ermöglicht, den Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus dem – mit schädlichen Einflüssen gefüllten – Lebensumfeld herauszunehmen. Dies ist dann der Fall, soweit der Erfolg der Bewährungszeit durch das Gericht als gefährdet angesehen wird und durch die stationäre Behandlung im Arrestvollzug die Bewährungszeit gezielt eingeleitet werden kann, wobei der Arrest nicht eine bloße vorübergehende Isolierung darstellen soll. Es ist gerade dahingehend eine Unterscheidung zu machen, als dass im Ausnahmeanrest eine „erfolgversprechende Behandlung“<sup>106</sup> stattfindet. Ebenso ist auch „eine geeignete und angemessene Übergangs- und Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe und/oder die Jugendgerichtshilfe im

---

<sup>101</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 13.

<sup>102</sup> Gernbeck, a.a.O., S. 70.

<sup>103</sup> Eisenberg, a.a.O., § 16a Rn. 6.

<sup>104</sup> Vgl. BT-Dr. 17/9389, S. 13.

<sup>105</sup> Ostendorf, NK-JGG, § 16a Rn. 4.

<sup>106</sup> Brunner/Dölling, § 16a Rn. 4.

Anschluss an den Arrestvollzug“<sup>107</sup> zu gewährleisten, etwa durch die Erarbeitung von Verhaltensrichtlinien für Zeit nach der Entlassung.<sup>108</sup>

### 3. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG

Die dritte Variante des § 16 Abs.1 JGG stellt in Nr. 3 den sog. Einwirkungsarrest dar, welcher zwei Alternativen enthält. Die 1. Alternative umfasst den Jugendarrest, bei dem im Rahmen des Vollzugs erzieherisch auf den Jugendlichen durch „stationäre Intensivbetreuung, der sich der oder die Betroffene nicht entziehen kann“<sup>109</sup> eingewirkt wird. Nach der 2. Alternative soll durch den Jugendarrest die Grundlagen für bessere Erfolgsaussichten einer erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit geschaffen werden. Dies soll mittels Schaffung einer Vertrauensbasis zum Bewährungshelfer oder auch dem Erstellen eines Bewährungskonzeptes erreicht werden.<sup>110</sup> Ziel ist es, die Legalbewährungsprognose aus § 2 Abs. 1 JGG nicht nur unwesentlich zu verbessern, welches sich „aus konkret festzustellenden Umständen ergeben [muss], die sich auf die Person des oder der Betroffenen, seine oder ihre Lebenssituation und auf problemorientierte Behandlungsmaßnahmen im Vollzug des Jugendarrests beziehen können.“<sup>111</sup>

## II. Kopplung verschiedener Rechtsfolgen, insb. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG n.F.

Grundsätzlich können nach § 8 Abs. 1 S. 1 JGG Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden, ebenso wie die Jugendstrafe neben Weisungen und Auflagen sowie der Erziehungsbeistandschaft, § 8 Abs. 2 S. 1 JGG. Dienlich sind diese Kopplungen dann, wenn der Jugendliche weiteren erzieherischen Rückhalt benötigt oder eine Maßnahme eigenständig nicht ausreichend ist, um den gewünschten erzieherischen Effekt zu erwirken.<sup>112</sup> Dabei sind allerdings die Kopplungsmöglichkeiten aufgrund der – nur teilweisen – unterschiedlichen Zielsetzungen der einzelnen Maßnahmen eingeschränkt.

---

<sup>107</sup> Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 13.

<sup>108</sup> A.a.O.

<sup>109</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 13.

<sup>110</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 13.

<sup>111</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 13; vgl. *Eisenberg*, a.a.O., § 16a Rn. 10.

<sup>112</sup> Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, a.a.O., § 13 Rn. 288.

Nicht umfasst von einer Kopplungsmöglichkeit ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 JGG die Anordnung von Hilfe zur Erziehung i.S.v. § 12 Nr. 2 JGG neben Jugendarrest, da hier die Gefahr bestünde, dass der Jugendliche durch den Arrest in eine Trotzhaltung ver falle und dies für die Hilfe zur Erziehung kontraproduktiv innerhalb der Wirksamkeit der Hilfestellung sein könne.<sup>113</sup> Gleichfalls nicht mit der jeweiligen Zielsetzung zu vereinbaren wäre eine Kopplung der Hilfe zur Erziehung mit Jugendstrafe, auch dann nicht, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt ist, vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 JGG.<sup>114</sup> Ebenso nicht miteinander zu verbinden sind aufgrund des sonst eintretenden Konterkarierens der pädagogischen Wirkung die Erziehungsbeistandschaft nach § 12 Nr. 1 JGG und die Hilfe zu Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG.<sup>115</sup> Nicht zweckmäßig ist ebenfalls die Kopplung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG mit Weisungen nach § 10 JGG sowie der Verwarnung nach § 14 JGG mit Jugendarrest i.S.v. § 16 JGG oder gar der Jugendstrafe, da sowohl die Erziehungshilfe als auch der Jugendarrest und die Jugendstrafe die Wirkung der anderen Maßnahme umfasst.<sup>116</sup> Vor der Einführung des neuen § 8 Abs. 2 S. 2 JGG im Jahr 2013 gehörte zu den Verbindungsverböten auch die Kopplung von Jugendarrest mit Jugendstrafe nach § 8 Abs. 2 JGG a.F. und § 13 Abs. 1 JGG, wonach Jugendstrafe gerade noch geböten sein darf. Nunmehr ist diese Kombination unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. i.V.m. § 16a JGG zulässig, mithin die Anordnung von Jugendarrest neben der Verhängung von Jugendstrafe oder zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. oben C.I.). Zweck für die nun mögliche Kopplung von Jugendarrest und zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe ist die Einleitung einer länger andauernden, ambulanten Betreuungsphase durch eine kurzfristige stationäre Maßnahme.<sup>117</sup> In systematischer Hinsicht hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die genaueren Regelungen in § 16a JGG zu fassen, da § 8 JGG im Abschnitt der allgemeinen Vorschriften steht und an dieser Stelle die generellen Bestimmungen geregelt sind.<sup>118</sup>

---

<sup>113</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 13 Rn. 291.

<sup>114</sup> Laubenthal/H. Baier/Nestler, a.a.O., Rn. 481.

<sup>115</sup> Vgl. Schaffstein/Beulke/Swoboda, a.a.O., § 13 Rn. 293.

<sup>116</sup> Vgl. Laubenthal/H. Baier/Nestler, a.a.O., Rn. 491.

<sup>117</sup> Riechert-Rother, Jugendarrest und ambulante Maßnahmen - Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG - Eine empirische Untersuchung, S. 34.

<sup>118</sup> Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 11.

## D. Überblick über die kriminalpolitisch geführte Debatte

Der Warnschussarrest war schon vor seiner Einführung Grundlage mehrerer kriminalpolitischer Forderungen. Sowohl konkrete Gesetzesinitiativen, wie auch kritische und befürwortende Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung zur Einführung des Warnschussarrestes auf der einen Seite und Kritik aus der breiten Fachwelt andererseits sind mit dieser Regelung verbunden. Der Diskurs um die Kopplung von Jugendarrest und Jugendstrafe begann daher weit vor der gesetzlichen Niederlegung und soll im Folgenden näher betrachtet werden. Hierzu werden zunächst die gesetzlichen Bestrebungen und entsprechenden Argumentationen für und gegen die Einführung des Warnschussarrestes sowohl aus der politischen, wie auch der fachlich geführten Debatte seit den 1980er Jahren aufgezeigt. Daran anschließend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Gründe, die letztlich zur Verabschiedung des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 führten.

### I. Gesetzliche Bestrebungen

Zunächst werden die einzelnen Gesetzesinitiativen zur Einführung eines Warnschussarrestes in das Jugendgerichtsgesetz aufgezeigt und sodann auf die wesentlichen Argumente der Entwürfe, welche sich überwiegend entsprechen, eingegangen.

#### 1. Gesetzesinitiativen

Bereits in den 1980er Jahren wurde sowohl im Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1982<sup>119</sup> als auch im Referentenentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18.11.1983<sup>120</sup> die Aufhebung des Kopplungsverbotes von Jugendstrafe und Jugendarrest vorgesehen. Diese Neuregelung wurde letztendlich jedoch – aus Kostengründen – nicht in das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 aufgenommen,<sup>121</sup> wenngleich die Einführung eines Warnschussarrestes auch in weiteren Gesetzesentwürfen immer wieder gefordert

---

<sup>119</sup> Zit. nach *Hügel*, Der Einstiegsarrest aus kriminologischer und praxisorientierter Sicht, in: *Bewährungshilfe* 1987, S. 51.

<sup>120</sup> Zit. nach BT-Drs. 14/3189, S. 6.

<sup>121</sup> Vgl. BT-Drs. 11/5829.

wurde.<sup>122</sup> Insbesondere durch die CDU/CSU rückte der Warnschussarrest im Jahr 2000 in den Vordergrund. Begründet wurde dies damit, dass die Bewährungsstrafe durch die Jugendlichen nicht als solche wahrgenommen werden würde und durch den die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung in Verbindung mit einem Warnschussarrest die Ernsthaftigkeit der Lage verdeutlicht werden könnte.<sup>123</sup> Der Entwurf scheiterte indes nach der Zweiten Lesung und Anhörung des Rechtsausschusses.<sup>124</sup>

Darüber hinaus wurde durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen mit Gesetzesentwurf vom 06.08.2003 die Einführung des Warnschussarrestes vorgeschlagen,<sup>125</sup> durch die Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen mit Gesetzentwurf vom 24.06.2004.<sup>126</sup> Beide Gesetzesinitiativen scheiterten allerdings an der Mehrheit im Bundestag.<sup>127</sup>

Dem Wortlaut nach gleichlautend, reichte das Land Baden-Württemberg einen weiteren Gesetzesentwurf, mit Datum vom 23.03.2006 ein,<sup>128</sup> doch auch hierzu äußerte sich die Bundesregierung negativ insoweit, als – auch unter Hinweis auf die Ablehnung der vorhergehenden Entwürfe – „sehr breite fachliche Kritik [bestehe und die] vorgeschlagenen Regelungen [...] im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen“<sup>129</sup> werden. Zudem sei die Entwicklung hinsichtlich des Anstiegs der Jugendkriminalität seit den 1990er Jahren differenziert zu betrachten, auch unter Bezugnahme der höheren Anzeigenbereitschaft in der Bevölkerung.<sup>130</sup> Erst im Jahr 2009 wurde im Rahmen des Koalitionsvertrages zur 17. Legislaturperiode unter der Koalition von CDU/CSU und FDP der Warnschussarrest wieder in die politische Debatte aufgenommen. Ziel war es, die erzieherischen

---

<sup>122</sup> Vgl. etwa BT-Drs. 14/3189, 14/6539; BR-Drs. 741/96, 562/97, 449/99, 564/00, 238/04.

<sup>123</sup> BT-Drs. 14/3189, S. 6.

<sup>124</sup> *Kühndahl-Hensel*, a.a.O., S. 76 f.

<sup>125</sup> BT-Drs. 15/1472.

<sup>126</sup> BT-Drs. 15/3422.

<sup>127</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 06.08.2003, in: BT-Drs. 15/1472, Anlage 2, S. 10; Stellung der Bundesregierung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vom 24.06.2004, in: BT-Drs. 15/3422, Anlage 2, S. 22.

<sup>128</sup> BT-Drs. 16/1027.

<sup>129</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006, in: BT-Drs. 16/1027, Anlage 2, S. 10.

<sup>130</sup> A.a.O.

Ansätze zu verbessern, Vollzugsdefizite abzubauen und den Jugendlichen durch den Warnschussarrest die Konsequenz von Gesetzesverstößen von Anfang an aufzuzeigen.<sup>131</sup> Darauf aufbauend ist im Jahr 2011 vor dem Hintergrund der medienwirksam dargestellten steigenden Jugendgewalt das politische Augenmerk auf den Warnschussarrest gelenkt worden.<sup>132</sup> Untermauert wurde der politische Wille zur Einführung des Warnschussarrestes zunächst durch die Bestätigung im Koalitionsausschuss im März 2012 und schlussendlich durch Beschluss des Deutschen Bundestages zur Einführung eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten.<sup>133</sup>

## 2. Wesentliche Begründungen der Einführung des Warnschussarrestes

Die wesentlichen Begründungen der jeweiligen Gesetzesinitiativen zur Einführung des Warnschussarrestes basieren auf ähnlichen oder gar übereinstimmenden Argumentationen. Im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke und die damit einhergehende erzieherische Warnfunktion des Warnschussarrestes durch Abschreckung. Gleichwohl wird in den Gesetzesbegründungen auf die Wichtigkeit des Aufzeigens von Konsequenzen bei Gesetzesverstößen hingewiesen, die den Jugendlichen von Anfang an darzulegen sind, um eine präventive Wirkung für eventuelle weitere Taten zu

---

<sup>131</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, S. 72, abrufbar unter: <http://www.csu.de/politik/beschluesse/koalitionsvertrag-zwischen-csu-csu-und-fdp/> (zuletzt aufgerufen am 12.01.2018): „Wir erkennen den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts als besonders wichtig an. Zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung.“

<sup>132</sup> Vgl. WZ vom 18.04.2012, Warnschussarrest soll U-Bahn-Schläger stoppen, abrufbar unter: <http://www.wz.de/home/politik/warnschussarrest-soll-u-bahn-schlaeger-stoppen-1.963682> (zuletzt aufgerufen am 12.01.2018). Hintergrund ist eine im Jahr 2011 in einem Berliner U-Bahnhof begangene schwere Gewalttat von zwei 18-Jährigen. Der zuständige Jugendrichter ordnete für den Hauptverdächtigen keine Untersuchungshaft an, da aus seiner Sicht eine Fluchtgefahr nicht gegeben schien. In den Medien wurde der Fall stark aufbereitet, z.B. Berliner Kurier, Berliner Kuscheljustiz. Warum schützen sie die Täter?, vom 24.07.2011, abrufbar unter: <https://www.berliner-kurier.de/berlin/polizei-und-justiz/berliner-kuscheljustiz-warum-schuetzt-sie-die-taeter--14912402> (zuletzt aufgerufen am 14.01.2018); Müller, Debatte um Gewalttat in Berliner U-Bahn, in beck-community vom 29.04.2011, abrufbar unter: <https://community.beck.de/2011/04/29/debatte-um-gewalttat-in-berliner-u-bahn> (zuletzt aufgerufen am 14.01.2018).

<sup>133</sup> Vgl. AFP und dpa, Was Schwarz-Gelb ändern will, in Zeit.de vom 05.03.2012, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-03/koalitionsausschuss-schwarz-gelb/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 12.01.2018); BT-Drs. 17/9389, S. 4.

erzielen. Der Warnschussarrest nehme zu Beginn der Bewährung nachdrücklich erzieherischen Einfluss auf den Jugendlichen und darüber hinaus sei der Jugendliche innerhalb des Jugendarrestes angehalten, reflektierend über die Tat und auch eine Verhaltensänderung bei sich selbst in der Zukunft nachzudenken.<sup>134</sup>

Ein weiteres Argument ist die Verhinderung der Wahrnehmung der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe als einen *Freispruch auf Bewährung* bzw. *Freispruch zweiter Klasse* durch die Jugendlichen. Folglich sei den Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Tat und deren Konsequenzen nicht bewusst, sodass die Verurteilung als solche nicht die entsprechende erzieherische Wirkung zeigen würde. Es herrsche das Gefühl vor, „noch einmal davon gekommen zu sein.“<sup>135</sup> Gerade deshalb bedürfe es frühzeitig eines sog. „spürbaren Schuss[es] vor den Bug, [durch den die Jugendlichen] lernen, was Freiheitsentzug bedeutet und was auf sie zukommt, wenn sie sich nicht ändern. Die Gesellschaft muss deutlich machen, dass sie Gewalt nicht toleriert. Eine schlichte Bewährungsstrafe ist dafür oft nicht das ausreichende Signal.“<sup>136</sup> Erst ein Arrest und damit die Herausnahme des Jugendlichen aus seinem gewohnten Umfeld, könne das Bewusstsein für das kriminelle bzw. strafbewehrte Verhalten schärfen.<sup>137</sup> Zudem sei es dem Bewährungshelfer möglich, intensiv auf den Jugendliche einzugehen und mit ihm an seiner Verhaltensänderung zu arbeiten.<sup>138</sup>

Des Weiteren ist durch den Warnschussarrest eine Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung auch in den Konstellationen möglich, „in denen dies bisher nicht gerechtfertigt war, weil ohne die intensive Einwirkung auf den Jugendlichen, die durch den ‚Einstiegsarrest‘ möglich ist, eine positive Sozialprognose nicht gestellt werden konnte.“<sup>139</sup> Darüber hinaus würden auch in den sog. Komplizenfällen, bei denen bei mehreren zusammen abgeurteilten Jugendlichen unterschiedliche Sanktionen ausgesprochen werden müssten,

---

<sup>134</sup> Vgl. etwa BT-Drs. 14/3189, S. 2, 8; BT-Drs. 15/3422, S. 2, 13, 16; Koalitionsvertrag CDU, CSU, FDP, a.a.O.

<sup>135</sup> BT-Drs. 14/3189, S. 8.

<sup>136</sup> CDU/CSU-Fraktion, 176. Plenarsitzung vom 27.04.2012, abrufbar unter: <http://www.cducsu.de/plenum/27-04-2012/warnschussarrest> (zuletzt aufgerufen am 13.01.2018); so auch de Maizière, Protokoll der 799. Sitzung des Bundesrates am 14.05.2004, S. 212 (A).

<sup>137</sup> Vgl. BT-Drs. 14/3189, S. 6, 8 f.; BT-Drs. 16/1027, S. 7; BR-Drs. 238/04, S. 17.

<sup>138</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>139</sup> BT-Drs. 14/3189, S. 9.

durch die Möglichkeit der Verhängung eines Warnschussarrestes Ungereimtheiten beseitigt. Denn in diesen Fällen, sei den Jugendlichen nicht zu verdeutlichen, warum „der ‚Gutgeartete‘ einen Jugendarrest verbüßen muss, während derjenige, bei dem schädliche Neigungen festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden können, (zunächst) von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibt.“<sup>140</sup> Gerade bei Mittätern ist dieses Verständnis nicht vorhanden und durch den Warnschussarrest kann die Besserstellung desjenigen, der *nur* Jugendarrest erhält, ausgeglichen werden.<sup>141</sup>

## II. Debatten in Bundesrat und Bundesregierung

Auch im Rahmen der Debatten sowohl im Bundesrat als auch seitens der Bundesregierung ist hinsichtlich der Einführung eines Warnschussarrestes festzuhalten, dass beide Organe diesem teils kritisch gegenüberstehen. Die Befürworter stützen sich weitestgehend auf die unter D. I. 2. genannten Argumente. Hinzu kommt eine immerwährende Betonung der steigenden Zahl der Jugenddelinquenz, wobei entsprechende Nachweise aus Statistiken o.Ä. nicht vorgebracht werden. Die Kritiken zu den jeweiligen Gesetzesinitiativen wiederum sind ebenfalls nicht grundverschieden, wie sich im Folgenden zeigt.

Die Bundesregierung hat sich innerhalb der Debatte über den Entwurf zur Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 06.08.2003 umfassend kritisch über die Einführung des Warnschussarrestes geäußert. Wörtlich wies die Bundesregierung sogar darauf hin, dass sie den „vorgeschlagenen Regelungen daher nachdrücklich entgegen[trete].“<sup>142</sup> Begründet wurde dies zum einen damit, dass es sich um einen Vorschlag handele, der bereits – ohne neue Argumente, empirische wie kriminologische Erkenntnisse – mehrfach im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen und auch fortwährend durch den Bundesrat sowie auch der Fachwelt abgelehnt wurde. Zum anderen sei der Warnschussarrest zur Verdeutlichung, dass es sich bei einer Bewährungsstrafe gerade nicht um einen sog. *Freispruch zweiter Klasse* handele, nicht notwendig. Durch entsprechende eindringliche Belehrung, wie auch mit Auflagen und Weisungen sei

---

<sup>140</sup> BT-Drs. 14/3189, S. 9; vgl. auch BT-Drs. 15/3422, S. 13; BT-Drs. 16/1027, S. 7.

<sup>141</sup> BT-Drs. 15/3422, S. 13.

<sup>142</sup> Vgl. BT-Drs. 15/1472, Anlage 2, S. 10.

dieses Ziel gleichwohl zu erreichen.<sup>143</sup> Darüber hinaus „birgt [der Warnschussarrest] die Gefahr einer stigmatisierenden und entsozialisierenden Wirkung in sich, die zu einer Festigung des Selbstbildes des jugendlichen Straftäters als ‚Krimineller‘ führen kann [und dadurch ein] verharmlosender Eindruck vom Vollzug“<sup>144</sup> aufkommen würde. Im Übrigen stütze die Bundesregierung ihre Stellungnahme auf den zeitlichen Aspekt insoweit, als der Vollzug des Jugendarrestes regelmäßig zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt aufgrund des Abwartens der Rechtsmittelfrist vorgenommen werden kann. Die in dieser Zeit erarbeiteten positiven Entwicklungen des Jugendlichen würden sodann durch den Arrest gefährdet, wenn nicht gar zunichtegemacht. Letztlich widerspreche der Warnschussarrest auch der Systematik der Sanktionen im Jugendstrafrecht, da Jugendarrest und Jugendstrafe jeweils unterschiedliche Tätergruppen umfassen und eine Verknüpfung mithin sinnwidrig sei.<sup>145</sup>

Ebenso wurde die Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2004 (BR-Dr. 238/04) innerhalb der Debatte im Bundesrat abgelehnt, da diejenigen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, auch im Vorfeld bereits im Jugendarrest Zeit verbracht haben. Darüber hinaus bestehe ein Widerspruch zwischen einer Bewährungsstrafe und dem Warnschussarrest, der sich deshalb nicht lösen ließe, da die Verhängung einer Bewährungsstrafe gerade darauf beruhe, dass die reine Verurteilung zur Bewährung ohne den tatsächlichen Freiheitsentzug bereits die gewünschte erzieherische Wirkung zeige.<sup>146</sup> Dem schloss sich gleichfalls für die Bundesregierung die damalige Bundesministerin für Justiz, *Brigitte Zypries*, an und ergänzte, dass der vorgebrachte Gesetzesentwurf den Schwerpunkt auf die Härte, also auf die Strafe abziele, anstatt den Erziehungsgedanken weiter zu präferieren.<sup>147</sup> Dennoch wurde der Entwurf mit der

---

<sup>143</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 06.08.2003, in: BT-Drs. 15/1472, Anlage 2, S. 10.

<sup>144</sup> A.a.O.

<sup>145</sup> A.a.O.

<sup>146</sup> Schubert, Plenarprotokoll der 799. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 14.05.2004, S. 212 (D).

<sup>147</sup> Zypries, Plenarprotokoll der 799. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 14.04.2004, S. 214 (C).

Mehrheit der Stimmen im Bundestag eingebracht.<sup>148</sup> Bereits in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.05.2004 wurde die Einführung des Warnschussarrestes (BT-Drs. 15/1472, vgl. oben) erörtert. Der damalige parlamentarische Staatssekretär *Alfred Hartenbach* argumentierte ebenso, dass schon aufgrund der stigmatisierenden und entsozialisierenden Wirkung des Warnschussarrestes das eigentlich verfolgte Ziel, nicht zu erreichen sei, was gleichfalls für den weiteren Gesetzesentwurf des Bundesrates (BR-Dr. 238/04) gelte. Auch die Ausgestaltung des Arrestes wäre einer Legalbewährung nicht zuträglich, denn die Jugendlichen würden lediglich weggesperrt und seien anschließend stigmatisiert oder gar stolz darauf in der Vollzugsanstalt gewesen zu sein.<sup>149</sup>

Weiterhin brachte *Erika Simm*, MdB (SPD), vor, dass die Maßnahmen und Möglichkeiten des Jugendstrafrechts durchaus ausreichend seien, um der Jugendkriminalität zu entgegnen. Auch die im Rahmen der Gesetzesinitiative immer wieder genannten steigenden Zahlen der Jugenddelinquenz seien nicht nachhaltig, da sie sogar rückläufig, zumindest aber stagnierend sich darstellten. Schlussendlich werde auch kategorisch die Kritik und Ablehnung des Warnschussarrestes durch die Fachwelt ignoriert.<sup>150</sup> Mehrheitlich wurde so dann beschlossen, den Entwurf dem Rechtsausschuss, dem Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzulegen.<sup>151</sup> Die Bundesregierung nahm auch hierzu ablehnend Stellung und ergänzte die Argumentation dahingehend, dass Voraussetzung einer Anordnung der Bewährung das zukünftig straffreie Leben des Jugendlichen – ohne Einwirkung des Strafvollzuges – sei. Ist das Jugendgericht allerdings der Ansicht, dass eine solche Prognose nicht in Betracht kommt, würde keine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen.<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. Bundesrat, Plenarprotokoll der 799. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 14.05.2004, S. 214 (D).

<sup>149</sup> Hartenbach, Plenarprotokoll der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.05.2004, S. 10257 (B) f.

<sup>150</sup> Simm, Plenarprotokoll der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.05.2004, Anlage 4, S. 10270 (C).

<sup>151</sup> Vgl. Bundestag, Plenarprotokoll der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.05.2004, S. 10261 (D).

<sup>152</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vom 24.06.2004, in: BT-Drs. 15/3422, Anlage 2, S. 22.

Im Jahr 2006 debattierte der Bundesrat erneut über die Einführung des Warnschussarrestes (BR-Drs. 44/06). Dabei wurde abermals darauf eingegangen, dass der „rechtspolitische Dauerbrenner“<sup>153</sup> Warnschussarrest selbst nicht sinnhaftes Mittel zur Bewältigung der gegenwärtigen Situation sei, genauer der Entwicklungen im Bereich der Intensivtäter kein Einhalt gebieten könne. Das Jugendstrafrecht ermögliche weiterhin bewährte und vor allem flexible Sanktionsmöglichkeiten, auch für schwere Straftaten, wobei eine Verbesserung im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der Normen notwendig sei.<sup>154</sup> Die Vorlage des Gesetzesentwurfs wurde sodann beim Deutschen Bundestag per Mehrheitsbeschluss entschieden.<sup>155</sup> Letztlich lehnte die Bundesregierung auch diesen Gesetzesentwurf ab (vgl. D. I.1.), denn es bestehe kein dringender politischer Handlungsbedarf die Regelungen des Jugendstrafrechtes in dem vorgeschlagenen Sinne zu ändern. Vorher seien zudem solide empirische und kriminologische Grundlagen sowie die Zustimmung der Fachwelt und ein politischer Konsens notwendig.<sup>156</sup>

### III. Argumentation der juristischen und kriminologischen Fachwelt

Wie sich bereits aus dem vorhergehenden, hier aufgezeigten, politischen Diskurs zeigt, wurde und wird die Einführung des Warnschussarrestes durch die juristische und kriminologische Fachwelt im Schrifttum stark kritisiert, gar überwiegend abgelehnt.<sup>157</sup> Im Folgenden werden verschiedenen Argumentationsschwerpunkte innerhalb des Diskurses aufgezeigt.

#### 1. Umsetzung in der Praxis

Als problematisch wird bereits die Vereinbarkeit des Zieles des Warnschussarrestes und die tatsächliche zeitliche Umsetzung in der Praxis gesehen. Zu

---

<sup>153</sup> *Schubert*, Plenarprotokoll der 819. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 10.02.2006, S. 7 (D).

<sup>154</sup> Vgl. *Schubert*, a.a.O., S. 7 (C) f.

<sup>155</sup> Vgl. Bundesrat, Plenarprotokoll der 819. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 10.02.2006, S. 8.

<sup>156</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006, in: BT-Drs. 16/1027, Anlage 2, S. 10.

<sup>157</sup> Vgl. *Ostendorf*, NK-JGG, § 16a, Rn. 8; *Kreuzer*, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter: [http://www.arthur-kreuzer.de/BT\\_RA\\_Anh\\_Warnsch\\_05\\_2012.pdf](http://www.arthur-kreuzer.de/BT_RA_Anh_Warnsch_05_2012.pdf) (zuletzt aufgerufen am 19.01.2018), S. 2.

kritisieren ist hier zum einen die Umsetzung erst nach Rechtskraft, dann die tatsächliche Unterbringung etwa in Schulferien bei Schülern und während des Urlaubes bei Auszubildenden oder arbeitenden Jugendlichen, oder in den meisten Fällen erst dann, wenn ein Arrestplatz zur Verfügung steht. So fehlt zum einen der zeitliche Zusammenhang, um die erzieherische Wirkung als „Konsequenz der Tat“ durch den Jugendlichen wahrzunehmen und andererseits droht eine entsozialisierende Wirkung und Stigmatisierung des Jugendlichen als kriminell.<sup>158</sup> Darüber hinaus hält *Ostendorf*<sup>159</sup> die Sanktionsmöglichkeit der Bewährung und damit die über den Warnschussarrest hinausgehende Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer für gefährdet. Der Jugendliche habe aus seiner Sicht seine Strafe verbüßt und es bliebe die Frage, wieso über den Arrest hinaus eine weitere Motivation zur Mitarbeit in der Bewährungszeit, wie auch der Einhaltung der Auflagen und Weisungen, erfolgen solle.<sup>160</sup>

## 2. Systematik

Weiterhin wird angebracht, dass gesetzliche Widersprüche bestehen. Dies insoweit, als es sich bei dem Warnschussarrest um ein Zuchtmittel handle und die Verbindung mit Jugendstrafe *de lege lata* einen Systemwiderspruch und damit die Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. oben B.II.) darstelle.<sup>161</sup> *Dünkel* äußerte bereits zum Koalitionsvertrag der 17. Wahlperiode aus Oktober 2009 (vgl. oben D. I. 1.) verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Schuld- und auch des Bestimmtheitsgrundsatzes. Dies, „weil die Zielgruppe einer Sanktionskombination von ausgesetzter Jugendstrafe mit Jugendarrest nicht klar definiert werden kann. Denn es müsste sowohl eine Zielgruppe für den Jugendarrest als auch für die Jugendstrafe [...] als jeweils alleiniger Sanktion [...] wie auch einer davon abzugrenzenden Schnittmenge beschrieben werden können.“<sup>162</sup>

Des Weiteren wird die Sinnhaftigkeit der Verhängung eines Warnschussarrestes in der Hinsicht in Frage gestellt, als die Verurteilung zur Bewährung

---

<sup>158</sup> Vgl. *Ostendorf*, NK-JGG, a.a.O., Rn. 9; *Kreuzer*, a.a.O., S. 3.

<sup>159</sup> *Ostendorf*, NK-JGG, a.a.O.

<sup>160</sup> A.a.O.

<sup>161</sup> *Ostendorf*, NK-JGG, a.a.O., Rn. 11; so auch *Dünkel*, Keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG, S. 2; BGHSt 18, S. 207, 210.

<sup>162</sup> *Dünkel*, a.a.O., S. 3.

deshalb ausgesetzt wird, da das Jugendgericht gerade von einer positiven Prognose für den jeweiligen Jugendlichen in der Bewährungszeit ohne Arrestverbüßung ausgeht.<sup>163</sup> Wird aber die Notwendigkeit gesehen, mittels des Warnschussarrestes den Jugendlichen aus seinem Umfeld herauszunehmen, könne eine positive Legalbewährungsprognose ohne Einwirkung durch Arrest nicht gegeben sein. Dieser Widerspruch hat sodann Auswirkungen auf die Einstellung des Jugendlichen, denn „die bestärkende und unterstützende Aussage, die durch eine gewährte Aussetzung ausgedrückt werden kann, wird so zunichte gemacht.“<sup>164</sup>

### 3. Positive Legalbewährung

Weiterhin wird vielfach angebracht, dass es an empirischen Befunden aus der Sanktionsforschung, die eine – vermeintliche – Wirkung des Warnschussarrestes, mithin die Verminderung von Rückfallquoten, aufzeigen könnte, fehle.<sup>165</sup> Dazu sei die mit dem Warnschussarrest gewollte Wirkung bei Jugendlichen, die bereits Jugendarrest verbüßt hätten, aufgrund der gezeigten Wirkungslosigkeit dieser, nicht zu erzielen.<sup>166</sup> *Kreuzer* hält zudem fest, dass Untersuchungen zu sog. *Schnupperhaft* bzw. *taste of prison* keine Verbesserung feststellten, es käme eher zu einer Immunisierung insoweit, als Jugendliche sich durch eine Verhängung zur Jugendstrafe nicht abschrecken ließen, sondern nach dem Anfangsschock wichtige Kenntnisse für weitere Freiheitsstrafen – und damit kontraproduktives Verhalten – lernen.<sup>167</sup> Ebenso

---

<sup>163</sup> Vgl. *Kreuzer*, a.a.O., S. 3; *Höynck*, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter: [http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/Stellungnahme\\_Hoeynck.pdf](http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/Stellungnahme_Hoeynck.pdf), (zuletzt aufgerufen am 21.01.2018), S. 1.

<sup>164</sup> *Höynck*, a.a.O.; vgl. *Riechert-Rother*, a.a.O., S. 36.

<sup>165</sup> Vgl. *Dünkel*, a.a.O.

<sup>166</sup> *Dünkel*, a.a.O., *Dünkel* spricht insoweit von der fraglichen Mutation „zur ‚Wunderwaffe‘ mit einer niedrigen Rückfallquote als bei isolierter Strafaussetzung [...]“; *Kreuzer*, a.a.O., S. 2, führt aus, „Prävention kann mehr Bewirken als Repression. Strafe ist zwar unverzichtbar. Sie kann und muss auch nach geltendem Jugendstrafrecht gelegentlich drastisch sein. Hartgesottene lassen sich jedoch von ihr nicht abschrecken. Nach allen empirisch kriminologischen Untersuchungen gibt es keinen Hinweis auf entsprechende spezial- oder generalpräventive Wirkungen. Kurzer Freiheitsentzug nach langem Strafverfahren fördert tendenziell sogar Rückfälligkeit.“

<sup>167</sup> *Kreuzer*, a.a.O., S. 4 f., spricht insoweit davon, dass der Warnschussarrest „bei einigen zu Bockigkeit oder Immunisierung gegenüber Freiheitsentzug [führt]: ‚Jetzt erst recht.‘ Oder: ‚Das habe ich auf einer Backe abgesehen, dann kann ich auch den richtigen Knast schaffen.“; vgl. auch *Breymann/Sonnen*, Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? in: *NStZ* 12/2005, S. 672; *Verrel/Käufel*, „Warnschussarrest“ - Kriminalpolitik wider besseres Wissen, in: *NStZ* 4/2008, S. 179.

stellt *Götting* in Frage, wie die Rückfallquote von 62-65 % nach verbüßtem Jugendarrest bzw. Jugendstrafe auf Bewährung, vgl. Legalbewährungsstudie von *Jehle* u.a. 2010<sup>168</sup>, gerade durch den Warnschussarrest verringert werden könne.<sup>169</sup> Denn die o.g. Studie zeige gerade, dass die Rückfallquote bei Verhängung einer ausgesetzten Jugendstrafe zumindest nicht höher ist, als bei Verhängung eines Jugendarrestes.<sup>170</sup>

Dies zeigt gleichfalls der Sherman-Report aus dem Jahr 1998, dem eine Untersuchung u.a. der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Kombination von Bewährungsstrafe und vorherigem kurzzeitigem Arrest zugrunde liegt. Zu beachten ist bei dieser Studie, dass die Jugendlichen während des kurzen Schock-Aufenthaltes keine speziellen Programme absolvieren und zusammen mit anderen Tätern untergebracht sind.<sup>171</sup> Dem schließt sich *Höynck* an und ergänzt insoweit, dass auch die Änderung des Arrestes hinsichtlich seiner Ausgestaltung – etwa mittels Einführung stationärer sozialer Trainings – durch das neue Gesetz nicht zu erwarten sei und prinzipiell an den strukturellen Problemstellungen primär auch nichts ändern könne.<sup>172</sup> Mithin, so *Verrel* und *Käufel*, sei hinsichtlich der Annahme der präventiven Wirkung des Warnschussarrestes Zurückhaltung geboten, gerade auch dann, wenn nicht die

---

<sup>168</sup> *Jehle/Hohmann-Fricke*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007-2010 und 2004-2010, S. 34 ff., die Ergebnisse zeigen für den Bezugszeitraum 2007-2010, dass Jugendstrafe ohne Bewährung eine Rückfallquote von knapp 69 % aufweist, der Jugendarrest von 65 % und sonstige Entscheidungen nach dem JGG, von denen v.a. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel umfasst sind, knapp 52 %. Als Folgerung wird festgehalten: „Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer auch die Legalbewährung.“

<sup>169</sup> *Götting*, Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrestes aus statistischer Sicht. In: *Dölling* (Hrsg.), Verbrechen - Strafe - Resozialisierung, 2010, S. 260.

<sup>170</sup> *Götting*, a.a.O., S. 260; so auch *Breymann/Sonnen*, a.a.O., S. 672.

<sup>171</sup> *Sherman et.al.*, PREVENTING CRIME: WHAT WORKS, WHAT DOESN'T, WHAT'S PROMISING, Chapter 9, 3.2. Shock Probation, Shock Parole, and Split Sentences, abrufbar unter: <https://www.ncjrs.gov/works/chapter9.htm> (zuletzt aufgerufen am 20.01.2018), „Shock probation or parole programs are a form of split sentence in which offenders are incarcerated for unspecified short periods of time in prisons or jails followed by a period of community supervision. The idea is that a short period of time incarcerated would ‘shock’ offenders into abandoning criminal activity and into more conventional and law-abiding behavior. During their incarceration there are no special programs for them and they are mixed with other offenders in the jail or prison. Reviews of the research examining shock programs has provided little evidence of a deterrent effect. Studies examining the recidivism of shock probationers with similar probation groups have found no differences and in some cases the shock probationers have done demonstrably worse.“

<sup>172</sup> *Höynck* (Fn. 164), S. 2.; vgl. *Findeisen*, Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest - ein Thema in der Diskussion, in: ZJJ 1/2007, S. 27, 30; vgl. auch *Hinrichs*, Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten, in: DVJJ 3/1999, S. 268 f., wonach die Ausgestaltung der Arrestanstalten nicht den §§ 2 Abs. 2 S. 1, 3 JAVollzO, § 90 Abs. 1 JGG entspricht. Grund seien das mangelnde und vor allem unzureichend qualifizierte bzw. fortgebildete Personal, wenig dauerhaft verfügbare Sozialarbeiter und der Platzmangel in den Arrestanstalten.

Ausgestaltung des Arrestes und der zeitliche Antritt des Vollzuges wesentlich verbessert werden würde.<sup>173</sup>

Im Übrigen biete das Jugendgerichtsgesetz ausreichende Möglichkeiten, den Jugendlichen das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und ihnen nachhaltig mittels eindringlicher Erklärung seitens des Jugendgerichtes, vgl. etwa die Vorgaben des neu eingeführten § 70a JGG, sowie durch Bewährungsaufgaben und -weisungen den *Freispruch zweiter Klasse* nicht als solchen wahrnehmen zu lassen.<sup>174</sup> Nur in den wenigen Fällen, in denen sowohl ambulante Maßnahmen und auch Bewährungsaufgaben wie -weisungen nicht zielführend sind, der Jugendliche keine bisherige Arrest- oder Haftenerfahrung aufweist und keine schwere kriminelle Gefährdung vorhanden ist, sei der Warnschussarrest möglicherweise adäquates Mittel, wobei in der Praxis eine Eingrenzung auf diese Fälle kaum umzusetzen sein wird.<sup>175</sup> Andererseits bestehe, so *Kinzig* und *Schnierle*, trotz allem die Schwierigkeit des sog. net-widening, d.h. die Verhängung der Sanktion nicht aus deren Erfordernis heraus, sondern, als sog. Draufgabe, die zumindest nicht schaden könne.<sup>176</sup>

#### 4. Eingrenzung der Zielgruppe

Ein weiterer Ansatzpunkt der Kritik ist die Erfassung bzw. Definition der Zielgruppe für den Warnschussarrest. Als Hauptargument auf politischer Ebene wird der Ausgleich der ungerechten Behandlung in sog. Komplizenfällen genannt, vgl. oben D. I. 2. Dem wird durch die Fachwelt entgegnet, dass genau

---

<sup>173</sup> *Verrel/Käufel*, a.a.O., S. 179.

<sup>174</sup> Vgl. *Verrel/Käufel*, a.a.O., S. 180.; *Müller-Piepenkötter/Kubink*, Warn(schuss)arrest als neue Sanktion - rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, in: ZRP 2008, S. 177; vgl. auch *Höynck*, a.a.O., S. 2, die es für nicht ersichtlich hält, „warum es nicht gelingen soll, einem zu einer ausgesetzten Jugendstrafe Verurteilten im Zusammenwirken von Gericht, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe auch unter Rückgriff auf Bewährungsaufgaben zu vermitteln, dass sein Handeln eindeutig missbilligt wird und dass eine Verhaltensänderung notwendig ist, um die Verbüßung der Jugendstrafe zu verhindern. Wenn es in einem jugendgemäß geführten Verfahren nicht gelingt, dem Betroffenen die Bedeutung einer Bewährungsstrafe bewusst zu machen, haben entweder die Beteiligten Professionellen ihre Arbeit nicht gemacht oder der junge Mensch ist in der Situation der Verhandlung auch bei idealer Kommunikation nicht imstande, die Lage zu erfassen. Im letzteren Fall dürfte auch ein zusätzlich zur Bewährungsstrafe ausgesprochener Arrest an der Blockade [...] nichts ändern.“

<sup>175</sup> *Verrel/Käufel*, a.a.O., S. 181; *Kinzig/Schnierle*, Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, in: JuS 2014, S. 211.

<sup>176</sup> *Kinzig/Schnierle*, a.a.O., 211; vgl. *Verrel*, „When the green flag drops, the bullshit stops“, in: Neue Kriminalpolitik 2013, S. 74.

diese unterschiedlich hervorgerufene Rechtsfolge Ausfluss des Erziehungsgedankens und einer auf den jeweiligen Täter ausgerichteten Sanktion sei.<sup>177</sup> Höynck wendet dazu ein, dass „auch hier eine geeignete Belehrung und Auflagen- bzw. Weisungsauswahl dem Eindruck der Ungerechtigkeit entgegenwirken kann. Zum anderen ist es so, dass [...] auch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung keinesfalls dazu führen kann, dass der Verurteilte unmittelbar von der Verhandlung in den Jugendarrest überstellt wird. [...] Es verlassen sowohl die zu einer Bewährungsstrafe als auch die zu einem Jugendarrest Verurteilten das Gericht zunächst in ‚Freiheit‘ [...].“<sup>178</sup> Zudem sei de lege lata, die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht zwingend milder als der Jugendarrest, denn dieser ist gem. § 16 Abs. 4 S. 1 JGG nach höchstens vier Wochen beendet, während die Bewährungszeit mit einer Dauer von höchstens drei Jahren, vgl. §§ 22 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 1 JGG, ausgesprochen werden kann.<sup>179</sup> Darüber hinaus bringt Ostendorf an, dass gerade die erzieherische Wirkung des Warnschussarrestes nicht in der Kürze der Dauer des Arrestes Früchte tragen kann, denn eine Nachbetreuung – die gerade bei Intensivtätern notwendig sei – kann in der derzeitigen Praxis, beispielsweise aufgrund von Konzept- und Personalmangels, nicht geleistet werden.<sup>180</sup> Des Weiteren sei eine Motivation der Jugendlichen zur Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe in Freiheit wesentlich besser möglich, als in einem aufgezwungenen Arrest. Zumal auch die räumliche Distanz zwischen der Arrestanstalt und dem Dienstsitz der Bewährungshilfe der Arbeit mit dem Jugendlichen nicht zuträglich sei.<sup>181</sup>

## 5. Anstieg der Jugenddelinquenz

Ebenso wird sich im Rahmen des Diskurses darauf berufen, dass der Warnschussarrestes adäquates Mittel zur Eindämmung des Anstiegs der Jugenddelinquenz sei, vgl. D. I. Einigkeit im Schrifttum besteht schlussendlich aber darin, dass gerade ein derartiger, durch die Befürworter des Warnschussarrestes geltend gemachter, Anstieg der Jugenddelinquenz seit den

---

<sup>177</sup> Müller-Piepenkötter/Kubink, a.a.O., S. 178; Verrel/Käufel, a.a.O., S. 181; Kinzig/Schnierle, a.a.O., S. 212.

<sup>178</sup> Höynck (Fn. 164)

<sup>179</sup> Vgl. auch Müller-Piepenkötter/Kubink, a.a.O., S. 178.

<sup>180</sup> Ostendorf, ZIS 2012, S. 609.; Kinzig/Schnierle, a.a.O., S. 213.

<sup>181</sup> Ostendorf, ZIS 2012, 609; vgl. auch Kinzig/Schnierle, a.a.O., 213.

1990er Jahre nicht verzeichnet werden kann.<sup>182</sup> Die gestiegenen Zahlen basieren auf dem erhöhten Anzeigeverhalten der Bevölkerung, zudem sank die Tatverdächtigen-Belastungsziffer nicht unerheblich.<sup>183</sup> Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kann nicht ohne Weiteres herangezogen werden, denn hier unterscheiden sich letztlich die Zahlen der angezeigten Delikte von denen, die am Ende verurteilten Delikte, verursacht aufgrund mehrerer beeinflussenden Faktoren.<sup>184</sup>

Zusammenfassend mit den Worten des Deutschen Richterbundes kann daher festgehalten werden, dass für den Warnschussarrest „die in der politischen Diskussion [...] angeführten Argumente wenig stichhaltig [sind]. Die mit ihm angestrebten Ziele sind angesichts des bisher Gesagten, vor allem angesichts der knappen Ausstattung mit Arrestplätzen und mit Personal in der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, nicht erreichbar.“<sup>185</sup>

#### IV. Einführung des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten v. 04.09.2012

Ungeachtet aller vorhergehenden genannten Argumente gegen die Einführung des Warnschussarrestes traten die Regelungen, wie vorgesehen, am 07.03.2013 in Kraft.<sup>186</sup> Aus dem Gesetzgebungsverfahren ergaben sich letztlich die im Folgenden aufgezeigten Gründe, welche zu einer mehrheitlichen Verabschiedung des Gesetzes und zur Einführung des Warnschussarrestes i.S.d. § 16a JGG führten.

---

<sup>182</sup> Ausführliche Darstellung s. *Radtke Henning*, ZStW 2009, 416, S. 422 ff., mit Hinweis darauf, dass Einigkeit sowohl bei Befürwortern, als auch bei Kritikern über den Anstieg der Jugenddelinquenz betreffend des Hellfeldes und bezogen auf die Darstellung der PKS an sich, einig sind.

<sup>183</sup> Vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafrecht - Reform statt Abkehr, S. 149; *Kreuzer*, a.a.O.; *Findeisen*, a.a.O., S. 29; ein Überblick gibt *Pfeiffer*, Protokoll der 86. Sitzung des 6. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.05.2012, S. 10 f.

<sup>184</sup> Vgl. *Kunz, Karl-Ludwig, Singelnstein, Tobias/Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 16, Rn. 2; beeinflusst wird die PKS etwa dadurch, dass das Jahr der Tat nicht mit dem Jahr Kenntniserlangung sowie auch nicht mit dem Jahr des Abschlusses der Ermittlungen, welcher letztlich für die PKS relevant ist, übereinstimmt. Darüber hinaus wird der Abschluss des jeweils eingeleiteten Verfahren nicht erfasst, mithin fallen auch bereits eingestellte Verfahren, Falschanzeigen bzw. Freisprüche unter die erfassten Fallzahlen. Weiterhin spielen auch gesetzliche Änderungen der Erfassungsmodalitäten und damit eine Verschiebung in der Bewertung der erfassten Straftatbestände, eine Rolle, vgl. *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 2 Rn. 5 ff.

<sup>185</sup> *Titz*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter: <http://www.drj.de/stellungnahmen/2012/warnschussarrest.html> (zuletzt aufgerufen am 26.01.2018), S. 9.

<sup>186</sup> BT-Drs. 17/9398, S. 4; BGBl. I, Jahrgang 2012, Nr. 41, S. 1854.

Zunächst ist festzuhalten, dass der tatsächlich beschlossene Gesetzesentwurf sich insoweit von den vorhergehenden Entwürfen abhebt, als der Gesetzgeber die Anordnung von Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe an enge Voraussetzungen knüpft.<sup>187</sup> Diese weiteren Voraussetzungen des § 16a JGG, vgl. auch oben C., verfolgen den Zweck der Verhinderung lediglicher Übelzufügung im Rahmen der Urteilsfindung.<sup>188</sup> Des Weiteren erfolgte eine Anpassung des § 8 Abs. 2 JGG unter Hinzufügung eines neuen Satzes, der die Anordnung des Jugendarrestes neben der ausgesetzten Jugendstrafe nun erlaubt, vgl. oben C. II. Im Übrigen fand eine Anpassung von § 87 JGG durch anfügen des Satz 2 in Abs. 4 insofern statt, als eine beschleunigte Vollstreckung durch das dort geregelte Vollstreckungsverbot nach Ablauf von drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils angestrebt wird.<sup>189</sup> Hintergrund ist die Forderung, nach einer „Strafe die auf dem Fuße folgt“<sup>190</sup>, denn nur so könne die erzieherische Wirkung des Warnschusses mit der Tat in Verbindung gebracht werden, anderenfalls würde der Zweck des Warnschussarrestes an Bedeutung verlieren und bereits begonnene Bewährungsmaßnahmen negativ gestört werden.<sup>191</sup> Im Übrigen bestand in diesem Punkt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens uneingeschränkte Einigkeit und er wurde zudem mehrfach als unumgängliche Voraussetzung angesprochen.<sup>192</sup>

Im Rahmen der Erörterung des 6. Rechtsausschusses kamen sodann sowohl Praktiker wie auch Wissenschaftler als Sachverständige zu Wort. Nach eingängiger Diskussion des Warnschussarrestes, innerhalb derer die bereits o.g. Argumente weiter ausgeführt worden sind, wurde schließlich mittels Mehrheitsbeschluss durch CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzesentwurfs – nahezu unverändert – durch den Bundestag empfohlen.<sup>193</sup> Während der Zweiten und Dritten Beratung im Deutschen Bundestag führte überdies die

---

<sup>187</sup> Vgl. BT-Drs. 17/9398, S. 7.

<sup>188</sup> BT-Drs. 17/9398, S. 9.

<sup>189</sup> BT-Drs. 17/9398, S. 6, 9.

<sup>190</sup> *Kreuzer*, Protokoll der 86. Sitzung des 6. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.05.2012, S. 7; zustimmend auch *Pürner*, Protokoll der 86. Sitzung, S. 15; ebenso *Scherrer*, Protokoll der 86. Sitzung, S. 22; *Titz*, Protokoll der 86. Sitzung, S. 29.

<sup>191</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 19.

<sup>192</sup> Vgl. *Kreuzer*, *Pürner*, *Scherrer*, *Titz*, a.a.O.; vgl. *van Essen*, Plenarprotokoll der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.04.2012, S. 20943 (D); so auch *Lischka*, Plenarprotokoll der 176. Sitzung, S. 20945 (A).

<sup>193</sup> BT-Drs. 17/9990 vom 13.06.2012, S. 2.

befürwortende Koalition der CDU/CSU und FDP für die Einführung des Warnschussarrests an, dass in der Praxis eine weitere Möglichkeit „auf der Klaviatur des Jugendrichters“<sup>194</sup> für erforderlich gehalten werde, um das Jugendstrafrecht noch flexibler nutzen zu können. Gleichwohl wird aber davon ausgegangen, dass ein verantwortungsvoller Umgang der Verhängung des Warnschussarrestes durch die Jugendgerichte erwartet wird und auch zu erwarten sei.<sup>195</sup> Die Darstellungen der Praktiker im Rechtsausschuss haben gezeigt, dass es durchaus Anwendungsbedarf gebe und für die Jugendlichen tatsächlich der Fokus darauf liege, ob sie nach Hause dürfen oder in den Arrest müssten.<sup>196</sup> Schließlich sei davon auszugehen, dass auch die Bundesländer ihrer Verantwortung für den Vollzug des Arrestes Rechnung getragen werden (müssen), so dass ein schneller Vollzug für einen effektiven Einsatz des Warnschussarrestes gegeben sei.<sup>197</sup> Daran schließt letztlich die Gesetzesbegründung, unter Anerkennung rückläufiger Zahlen der Tatverdächtigen, an. Die Wichtigkeit der restriktiv zu handhabenden Anwendung und exakt zu prüfende Verhältnismäßigkeit, wie auch Erforderlichkeit der Verhängung des Warnschussarrestes unter Vorrang von Erziehungsmaßnahmen und Jugendhilfeleistungen wird darin explizit verdeutlicht.<sup>198</sup>

## V. Resümee

Aus den aufgezeigten Debatten wird ersichtlich, dass der Arrest – sofern er in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aburteilung erfolgt – als probates Mittel angesehen wird, den Jugendlichen eine direkte Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu ermöglichen, ohne sich dem – wie in Freiheit – entziehen zu können. Das erfolgreiche Überstehen der Bewährungszeit und damit die positive Legalbewährung soll durch den Warnschussarrest einen in eine erfolgreiche Richtung weisenden Anstoß geben und damit präventiv die Rückfälligkeit vermeiden. Ob diese an das Gesetz gebundene Prognose erfüllbar ist, wird letztlich die jugendgerichtliche Praxis

---

<sup>194</sup> *Voßhoff*, Plenarprotokoll der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14.06.2012, S. 2198 (C).

<sup>195</sup> Vgl. *Voßhoff*, a.a.O., S. 21929 (A); so auch *Heveling*, Plenarprotokoll der 184. Sitzung, S. 21933 (C); ebenso *Mayer*, Plenarprotokoll der 184. Sitzung, S. 21935 (B), (C).

<sup>196</sup> So *Stadler*, Plenarprotokoll der 184. Sitzung, S. 21929 (A); ebenso *Mayer*, a.a.O., S. 21935 (B);

<sup>197</sup> Vgl. *Stadler*, a.a.O.; so auch *Voßhoff*, a.a.O.; zudem *Mayer*, a.a.O.

<sup>198</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 7, 12.

zeigen. Die wissenschaftliche Fachwelt bezweifelte dies, wie gezeigt, bereits im Vorfeld des Gesetzesvorhabens. Die Widersprüchlichkeit den zur Bewährung verurteilten Jugendlichen für eine kurze Dauer doch in den Arrest zu bringen, stellt eines der Hauptargumente dar. Ebenso, wie die bereits vorhandene Zurverfügungstellung von ausreichenden Maßnahmen durch das Jugendgerichtsgesetz vor der Einführung des Warnschussarrestes. Aber auch in diesem Punkt ist am Ende die Wirklichkeit vor dem Jugendgericht entscheidend, inwieweit der Warnschussarrest eine Anwendung finden wird und ob für den Schuss vor den Bug – in den engen Grenzen des § 16a JGG – tatsächlich der Bedarf bei den Jugendlichen besteht.

### E. Analyse der Evaluationen des Warnschussarrestes

Aufgrund der kontroversen Diskussion in Politik und Fachwelt, welche auch weiterhin – zumindest in der Fachwelt – anhält,<sup>199</sup> gab das BMJV die Durchführung einer Evaluationsstudie im Hinblick auf eine empirische Auswertung der Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen des Warnschussarrestes in Auftrag. Diese Evaluation wurde nach etwas mehr als zwei Jahren im Mai 2016 abgeschlossen und entsprechend veröffentlicht.<sup>200</sup> Eine weitere Untersuchung des Einflusses des Warnschussarrestes auf die Rückfallquote nahm *Ursula Gernbeck* im Rahmen der Implementation und Evaluation eines Modellprojektes in Baden-Württemberg über stationäres soziales Training im Warnschussarrest vor.<sup>201</sup>

Anhand der in diesen beiden Studien erarbeiteten Ergebnisse, werden im Folgenden die in der Debatte um die Einführung des Warnschussarrestes angeführten Argumentationen analysiert. Dabei erfolgt zunächst eine Darstellung des Aufbaus der Studien, um sodann eine Bewertung der Ergebnisse in Zusammenhang mit den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeführten Argumentationen vorzunehmen, wobei eine Konzentration auf vier wesentlichen Argumente erfolgt. Hierbei gliedert sich der Aufbau insoweit, als zunächst auf die jeweiligen Untersuchungsmethoden und daran anschließend

---

<sup>199</sup> Vgl. etwa *Verrel*, a.a.O., in: *Neue Kriminalpolitik* S. 67 ff.; *Kinzig/Schnierle*, a.a.O., S. 210 ff.

<sup>200</sup> Vgl. *Klatt et. al.*, a.a.O., S. 10.

<sup>201</sup> *Gernbeck*, a.a.O., S. 311 ff.

auf die entsprechenden Ergebnisse eingegangen sowie danach die Bewertung hinsichtlich der Wirksamkeit des Warnschussarrestes vorgenommen wird.

## I. Aufbau der Studien

Zunächst erfolgt eine zusammenfassende Darstellung des Aufbaus der jeweiligen Untersuchung, vor allem im Hinblick auf die vorhandenen Daten und deren Auswertung.

### 1. Evaluation im Auftrag des BMJV

Durch die vom BMJV in Auftrag gegebene Studie wurden insgesamt sechs Module herausgearbeitet und unterschiedliche Fragestellungen mit insgesamt zehn Befunden beantwortet. Dabei wurden neben der Auswertung vorhandener amtlicher Daten (etwa der Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister-Daten), schwerpunktmäßig Jugendstrafakten aus 27 zufällig gewählten Landgerichtsbezirken untersucht und zudem Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer, Arrestvollzugsleiter und Jugendgerichtshelfer mittels Fragebögen schriftlich befragt und Interviews teilweise mit Arrestvollzugsleitern sowie mit ehemalige Arrestanten geführt.<sup>202</sup>

In Bezug auf die Strafverfolgungsstatistik als Quelle ist festzuhalten, dass die Jahre 2013 sowie 2014 der Untersuchung zu Grunde liegen. Diese Quelle ermöglicht es, zwischen den Jugendlichen nach Alter, Geschlecht, nach Art der Straftat sowie nach Art der Entscheidung zu differenzieren. Die Autoren der Studie weisen dabei darauf hin, dass im Rahmen der Erhebung der Daten ein uneinheitliches System der Datenerfassung in den Systemen der Länder vorzuliegen scheint. Grundsätzlich sei jedoch davon auszugehen, dass die Parameter Dauerarrest, Freizeitarrrest sowie Arrest nach §16a JGG als alternative Kategorien geführt werden.<sup>203</sup> Die daraus resultierende, möglicherweise falsche Erfassung, führt zu einem verzerrten Abbild in der Statistik, welches wiederum entsprechend bei der Nutzung der Daten zu berücksichtigen ist.

---

<sup>202</sup> Klatt et. al., a.a.O., S. 21.

<sup>203</sup> A.a.O., S. 30 f.

Des Weiteren werden die notwendigen methodischen Überlegungen zur Auswahl der 27 gewählten Landgerichtsbezirke von den Autoren umfangreich beschrieben. Ansatz war hier eine repräsentative Auswahl der Bezirke (ländlich, eher kleine Städte, Großstadt), was wiederum zu repräsentativen Stichproben in Bezug auf die Auswahl der Jugendstrafakten führte. Der Untersuchungszeitraum lag zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014, in welchem insgesamt 1.598 Aktenzeichen bearbeitet wurden.<sup>204</sup>

Die Befragung der o.g. Praktikergruppen wurde mittels standardisierten Fragebögen durchgeführt und diente dazu, die Einstellung der jeweilig Befragten zum Warnschussarrest zu untersuchen.<sup>205</sup> Zur Erweiterung der Methodenvielfalt und entsprechend der Hoffnung auf ausführlichere und besser verwertbare Ergebnisse, wurden weiterhin Leitfadeninterviews mit Vollzugleiter/innen aus den ausgewählten Landgerichtsbezirken durchgeführt. Da in den Arrestanstalten bis März 2015 unterschiedlich viele Fälle des §16a JGG vollstreckt wurden (zwischen 2 und 199), wurde entschieden, die 15 Arrestanstalten in 3 Gruppen zu je fünf Jugendarrestanstalten korrespondierend zu der Vollstreckungsanzahl einzuteilen. Aus jeder Gruppe wurden sodann drei Anstalten zur Durchführung eines Interviews ausgewählt.<sup>206</sup>

Des Weiteren erfolgte eine Befragung mittels standardisierter Fragebögen ehemaliger Arrestanten des Warnschussarrestes aus den 27 Landgerichtsbezirken. Die Arrestanten wurden über die jeweilige Bewährungshilfe angesprochen und der Fragebogen entsprechend zugeleitet. Der Rücklauf betrug von 81 versendeten Fragebögen 24 ausgefüllte Fragebögen (29,8 %). Daher erfolgte eine Nacherhebung, wobei von 208 Arrestanten nur 41 verwertbare Fragebögen (19,7 %) zur Verfügung standen.<sup>207</sup>

Schließlich wurde mithilfe der Bundeszentralregisterdaten eine Rückfalluntersuchung – bezogen auf die Hellfeldkriminalität – durchgeführt. Die Daten wurden in pseudonymisierter Form verarbeitet, es standen insgesamt 8.146 Einträge für 1.692 Personen zur Verfügung.<sup>208</sup>

---

<sup>204</sup> Vgl. a.a.O., S. 57 f.

<sup>205</sup> Vgl. a.a.O., S. 101 f.

<sup>206</sup> Vgl. a.a.O., S. 155 f.

<sup>207</sup> Vgl. a.a.O., S. 167 f.

<sup>208</sup> Vgl. a.a.O., S. 197 f.

## 2. Studie über den Einfluss des Warnschussarrest auf die Rückfallquote

Die Rückfallstudie von *Gernbeck* zielte u.a. ebenfalls auf die Wirksamkeit des Warnschussarrestes ab und daneben auf den Erfolg des stationären sozialen Trainings ab.<sup>209</sup> Im Folgenden werden nur die Ergebnisse hinsichtlich der Rückfallstudie zur Analyse verwendet.

Grundlegend ist festzuhalten, dass im Rahmen der Studie der Begriff der Legalbewährung als das Ausbleiben von Straftaten verstanden wurde, mithin das Vorhandensein keiner Registereintragung.<sup>210</sup> Des Weiteren wurde insoweit eine Einschränkung vorgenommen, als dass die Auswertung der Daten der Arrestanten sich auf Baden-Württemberg, genauer Göppingen und Raststatt beschränkte.<sup>211</sup> Im Fokus standen Jugendliche und Heranwachsende, die bereits einen Arrest nach § 16a JGG verbüßt hatten.<sup>212</sup>

Ursprünglich sah das Forschungsdesign eine Helffelduntersuchung, also die Erfassung der Taten, der Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere, die sich insgesamt aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister ergaben, vor. Darüber hinaus sollte die Rückfallquote in einer Kontrollgruppenanalyse zwischen Arrestanten mit Warnschussarrest und Jugendlichen ohne Warnschussarrest verglichen werden. Sodann war eine Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung von *Jehle et al.*<sup>213</sup> der Rückfallquote der Jugendlichen mit Bewährungsstrafe für das Jahr 2010 in Baden-Württemberg vorgesehen, deren Ergebnisse mit der Rückfallquote der Warnschussarrestanten anschließen verglichen und ausgewertet werden sollte. Des Weiteren war eine Dunkelfelduntersuchung mittels anonymer schriftlicher Befragungen angedacht.<sup>214</sup>

Tatsächlich konnte aufgrund der geringen Anzahl der ehemaligen Warnschussarrestanten (24 Personen) die Auswertung des Bundeszentral- und Erziehungsregisters hinsichtlich Deliktsart, Rückfallschwere und Rückfallgeschwindigkeit wie geplant erfolgen, jedoch war aufgrund der Größe der Untersuchungsgruppe die Kontrollgruppenanalyse nicht durchführbar, um signifikante Ergebnisse zu erhalten. Daher wurden die Registerauszüge im

---

<sup>209</sup> *Gernbeck*, a.a.O., S. 311.

<sup>210</sup> A.a.O., S. 313.

<sup>211</sup> A.a.O., S. 314.

<sup>212</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>213</sup> *Jehle/Hohmann-Fricke*, a.a.O., S. 14 f.

<sup>214</sup> *Gernbeck*, a.a.O., S. 319 f.

Rahmen einer Einzelfallauswertung für acht rückfällig gewordenen Arrestanten hinsichtlich des Merkmals der Rückfälligkeit ausgewertet.<sup>215</sup> Ebenso konnte die Sonderauswertung der bundesweiten Rückfallstudie entsprechend dem Forschungsdesign durchgeführt werden. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass aber ein Vergleich, aufgrund der geringen Anzahl der Warnschussarrestanten (15 Probanden) gegenüber den 12.359 Fällen der bundesweiten Untersuchung kein belastbares und aussagekräftiges Ergebnis hätte erzielt werden können, sodass der Teil der Untersuchung im weiteren Verlauf dieser Arbeit keine Beachtung findet. Die Dunkelfelduntersuchung scheiterte aufgrund der geringen Beteiligung der Arrestanten und einem nicht aussagekräftigen Rücklauf der Fragebögen. Daher lagen der Studie ausschließlich Hellfelddaten zugrunde.<sup>216</sup>

## II. Argument 1: Der Warnschussarrest diene der Vorbereitung einer erfolgreichen Bewährung

Das Argument, der Warnschuss diene der Vorbereitung in einen erfolgreichen Bewährungseinstieg wurde im Rahmen der Studie für das BMJV näher untersucht. Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist vielfach vorgebracht worden, dass durch den Warnschussarrest eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Tat dem Jugendlichen das Fehlverhalten besser vor Augen führen würde. Durch die Herausnahme aus dem gewohnten (schädlichen) Umfeld könne zudem die Bewährungszeit gezielt eingeleitet werden, damit letztlich auch das Erreichen des Bewährungszieles, die positive Legalbewährung, gefördert bzw. gar erst ermöglicht werde (vgl. oben D. I. 2.). Dies fand schlussendlich im Gesetzestext des § 16a JGG überdies an zwei Stellen Eingang, vgl. § 16a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 JGG.

### 1. Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung ist die Fragestellung zum einen dahingehend modifiziert worden, ob ein Zusammenhang von der Entfernung zwischen Landgericht und Jugendarrestanstalt und der Zahl der angeordneten Warnschussarreste bestehe.<sup>217</sup> Die Hypothese bestand in der Annahme, dass bei

---

<sup>215</sup> A.a.O., S. 321 f.

<sup>216</sup> A.a.O., S. 328.

<sup>217</sup> Klatt et. al., a.a.O., S. 53.

geringerer Entfernung zur Jugendarrestanstalt und damit wesentlich weniger zeitlichem Aufwand für die Bewährungshilfe der Warnschussarrest häufiger angeordnet werden würde.<sup>218</sup> Zugrunde gelegt wurden dabei die Daten der Strafverfolgungsstatistik aus dem Jahr 2014, wobei nur gegen Jungen/Männer verhängte Arreste, aufgrund der marginalen Anzahl an gegen Mädchen/Frauen angeordnete Arreste, Berücksichtigung fanden.<sup>219</sup>

Zum anderen erfolgte eine schriftliche Befragung, basierend auf standardisierten Fragebögen, mit Bewährungshelfern und ehemaligen Arrestanten sowie mit Leitungen der Jugendarrestanstalten (insgesamt 894 Personen). Dabei wurde auf die Ausgestaltung, Zufriedenheit und auch die Häufigkeit der bisherigen Anwendung/Beantragung des Warnschussarrestes und auch auf die Zufriedenheit mit anderen ambulanten sowie stationären Maßnahmen eingegangen und die Antworten entsprechend ausgewertet.<sup>220</sup> Im Ergebnis konnten die Urheber der Studie eine Rücklaufquote von durchschnittlich 44,7 % verzeichnen, wobei nicht unerhebliche Unterschiede in den Gruppen der Jugendstaatsanwälte (Rücklauf von 29,9 %) und der Arrestvollzugsleiter (Rücklauf von 82,1 %) zu verzeichnen waren.<sup>221</sup> Darüber hinaus wurde eine telefonische Nacherhebung bei sechs Bewährungshelfern durchgeführt, da die Ergebnisse der quantitativen Befragung nur unzureichend ausgewertet werden konnten.<sup>222</sup>

Die Befragung der Arrestanten erfolgte im Mittelwert ca. 200 Tage nach Vollzug des Arrestes. Die standardisierten Fragebögen hatten einen Rücklauf von 29,8 % bzw. in der Nacherhebung von 19,7%, was zu insgesamt 41 verwertbaren Fragebögen führte.<sup>223</sup> Festzuhalten ist hier ebenso, dass 43,9 % der befragten Arrestanten bereits Haft Erfahrung hatten und sogar 39 der 41 Befragten mindestens eine jugendstrafrechtliche Maßnahme durchlaufen haben.<sup>224</sup>

---

<sup>218</sup> A.a.O.

<sup>219</sup> A.a.O., unter Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der Daten in der Strafverfolgungsstatistik.

<sup>220</sup> A.a.O., S. 101 ff, 119 f.

<sup>221</sup> A.a.O.

<sup>222</sup> Vgl. a.a.O., S. 148 ff.

<sup>223</sup> A.a.O., S. 168, 171.

<sup>224</sup> Vgl. a.a.O., S. 169.

## 2. Ergebnis

Zunächst ist festgestellt worden, dass kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Entfernung der nächstgelegenen Arrestvollzugsanstalt und der Verhängung des Warnschussarrestes nach § 16a JGG besteht. Im Schnitt lag die Anzahl der Warnschussarreste pro Landgericht lag bei 5,72 Arresten unabhängig von den Entfernungskilometern.<sup>225</sup> Im Gegensatz dazu wurde der Arrest nach § 16 JGG häufiger angewandt, je geringer die Distanz zwischen Landgericht und Arrestanstalt war, insgesamt im Schnitt 90,29 Arreste. Bei einer Entfernung von unter 40 km ergaben sich aus den Akten 115,77 Arreste i.S.v. § 16 JGG.<sup>226</sup>

Den Antworten aus der Befragung der Praktiker in Bezug auf die Einführung des Warnschussarrestes und dessen Wirksamkeit für einen erfolgreichen Bewährungseinstieg war zu entnehmen, dass eine unterschiedliche Wahrnehmung der Wirkung des Arrestes in den jeweiligen Berufsgruppen vorherrscht, obwohl in der Justiz die Ansicht, der Arrest erleichtere den Einstieg in die Bewährungszeit, eine nicht unerhebliche Rolle für die Entscheidungsfindung spielt.<sup>227</sup> Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, befürworteten insgesamt 32,7 % aller Befragten berufsgruppenübergreifend die Einführung des Warnschussarrestes, 14,8 % waren (eindeutig) dagegen und 52,5 % immer noch unsicher hinsichtlich der Bewertung des § 16a JGG.<sup>228</sup>

Tabelle 1: Aktuelle Beurteilung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Praktiker

Praktikergruppe	(eindeutig) dagegen	teils/teils	(eindeutig) dafür
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
Richter/innen & AVL	20,0 %	40,7 %	39,4 %
Jugendstaatsanwält/innen	3,6 %	48,6 %	47,8 %
Bewährungshelfer/innen	12,5 %	63,7 %	23,8 %
Jugendgerichtshelfer/innen	16,8 %	57,0 %	26,1 %
gesamt	14,8 %	52,5 %	32,7 %

*Anmerkung:* Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 409.13) = 18.38,  $p < .001$ ).

Quelle: Klatt et al., a.a.O., Tabelle 116, S. 132.

<sup>225</sup> Vgl. a.a.O., S. 54.

<sup>226</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>227</sup> A.a.O., S. 131 ff., 213 f.

<sup>228</sup> A.a.O., S. 131.

Die Bewährungshelfer und auch Jugendgerichtshilfen konnten die Aussage, dass der Arrest den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe verbessere, nicht bestätigen. Nur 11,6 % der Bewährungshelfer und sogar nur 3,1 % der Jugendgerichtshilfen sahen diese Aussage als zutreffend an, während bei den Jugendrichtern 21,4 % der Aussage zustimmten.<sup>229</sup> Ähnliche Zustimmungsraten wurden auf die Aussagen, die Arrestanten werden gut auf die Bewährungszeit vorbereitet (Bewährungshilfe 0,6 %, Jugendgerichtshilfe 1,6 %, Jugendrichter 14,3 %) und die Zeit im Arrest dient des Erlernens positiver Lebensführung (Bewährungshilfe 1,3 %, Jugendrichter 11,8 %) sowie der Arrest stelle eine Unterbrechung der Bewährungszeit dar (Bewährungshilfe 9,6 %, Jugendgerichtshilfe 7,8 %), getroffen (vgl. nachfolgende Tabelle).<sup>230</sup>

Tabelle 2: Aussagen über den § 16a-Arrest

Aussage	Anteil der Praktiker, der der Aussage zustimmt				gesamt
	Richter/in- nen & AVL	Staatsan- wält/innen	Bewäh- rungshilfe	Jugendge- richtshilfe	
Der Arrest verbessert den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe	24,4 %	13,9 %	11,6 %	3,1 %	11,4 %
Im Vollzug des Arrestes werden Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet	14,3 %	8,9 %	0,6 %	1,6 %	6,1 %
Die Zeit im Arrest hilft den Verurteilten eine positive Lebensführung zu erlernen	11,8 %	14,5 %	1,3 %	20,7 %	13,8 %
Der Arrest unterbricht die Arbeit des Bewährungshelfers, weil er nur in seltenen Fällen zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt wird	5,3 %	1,5 %	9,6 %	7,8 %	6,4 %

Quelle: Klatt et. al., a.a.O., S. 135 (eigene Darstellung).

Im Hinblick auf die zuletzt genannte Aussage konnte durch die Nachbefragung der Bewährungshelfer eruiert werden, dass ein Arrest von vier Wochen die Bewährungszeit nicht unterbreche. Ebenso sei der Arrest nicht schädlich für die Arbeit zwischen Bewährungshelfer und dem Jugendlichen, da auch ohne

<sup>229</sup> A.a.O., S. 135.

<sup>230</sup> A.a.O.

den Arrest Zeiten von zwei bis vier Wochen ohne Kontakt zwischen den einzelnen Terminen lägen und zumindest in der Regel ein Austausch mit den Arrestanstalten bestehe. Im Übrigen fehle es gleichwohl an einem Konzept speziell für die Arrestanten des § 16a JGG, bzw. wäre den befragten Bewährungshelfern ein solches nicht bekannt gewesen.<sup>231</sup>

Dies wurde nur zum Teil im Rahmen der Befragung der Anstaltsleitungen durch diese bestätigt (35 % der Leiter gaben an, dass es ein spezielles Konzept für § 16a-Arrestanten in ihrer Anstalt gebe)<sup>232</sup>, wobei die tatsächliche Umsetzung eines solchen Konzeptes wegen einer zu geringen Zahl an Arrestanten bzw. aufgrund von Personalmangel nicht erfolge.<sup>233</sup> Zumindest bestand unter den interviewten Arrestanstaltsleitern Einigkeit, dass der Warnschussarrest zur Vorbereitung der Bewährung ein probates Mittel sei, denn innerhalb des Arrestes könne den Jugendlichen die Situation verdeutlicht werden und durch die intensive Betreuung Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, die Bewährungszeit erfolgreich zu bewältigen.<sup>234</sup>

Bei den Jugendrichtern und Arrestvollzugsleitern sowie den Jugendstaatsanwälten wurde weiterhin nach Besonderheiten im Bewährungsverlauf – etwa einer besseren Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe – der Warnschuss-Arrestanten gegenüber solchen Fällen, in denen kein Warnschussarrest verhängt worden ist, gefragt. Bei den Jugendrichtern und Arrestvollzugsleitern konnten dies nur 4,8 % für sich feststellen, bei den Jugendstaatsanwälten sogar nur 2,9 %, im Übrigen sei eine Beurteilung (noch) nicht möglich gewesen (Jugendrichter und Arrestvollzugsleiter 76,4 %, Jugendstaatsanwälte 73,0 %).<sup>235</sup> Schließlich gaben 69,4 % der Praktiker, aus denen die Jugendstaatsanwälte mit 89,8 % herausstachen an, dass § 16a JGG unverändert beibehalten werden solle.<sup>236</sup>

Die Befragung der Arrestanten ergab, dass zunächst Hilfsangebote in der Arrestanstalt überwiegend durch die dortigen Sozialarbeiter (52,5 %) und Mitarrestanten (51,4 %) erfolgen, durch die Bewährungshilfe dagegen nur von 12,8 %, wobei die Zufriedenheit mit der angebotenen Hilfe durchaus gegeben

---

<sup>231</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>232</sup> A.a.O., S. 142.

<sup>233</sup> Vgl. a.a.O., S. 160.

<sup>234</sup> Vgl. a.a.O., S. 125, 162.

<sup>235</sup> Vgl. a.a.O., S. 140.

<sup>236</sup> Vgl. a.a.O., S. 144 f.

war (Sozialarbeiter 71,4 %, Bewährungshilfe 75 %, dagegen bei den Mitarrestanten 57,9 %).<sup>237</sup> Dies zeigt übersichtshalber die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 3: Hilfsangebote durch verschiedene Personen (in %)

	Hilfe angeboten?	davon: keine Hilfe angenommen	davon: mit Hilfe eher/sehr zufrieden
Sozialarbeiter/in der Anstalt	52.5	4.8	71.4
Mitarrestant/innen	51.4	15.8	57.9
Vollzugsbedienstete	35.1	7.7	84.6
Vollzugsleiter/innen	30.6	18.2	63.7
Jugendgerichtshelfer/innen	25.6	10.0	60.0
Bewährungshelfer/innen	12.8	0.0	75.0

Quelle: Klatt et al., a.a.O., S. 179.

Darüber hinaus sahen vier von fünf Arrestanten ein, für ihre Straftaten einzustehen, zwei Drittel (61,5 %) hätten im Arrest viel über ihre Taten nachgedacht.<sup>238</sup> Hinsichtlich der Frage nach der Vorbereitung auf die Zeit nach dem Arrest, erfolgten von 40 abgegebenen Antworten diesbezüglich nur durch sieben Arrestanten eine Bestätigung, wobei sich die Vorbereitung auf das Führen von Gesprächen und der Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe beschränkte.<sup>239</sup> Es gaben 47,5 % der Arrestanten an, Probleme mit dem Überstehen der Bewährungszeit zu haben.<sup>240</sup> Bezogen auf die Frage nach der eigenen Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit, schätzten sich 23,1 % der Befragten so ein, zukünftig (eher) wahrscheinlich wieder Straftaten zu begehen. Tatsächlich lag die Zahl der Arrestanten, die angaben, Straftaten nach dem Verlassen des Arrestes begangen zu haben, bei 46,2 %.<sup>241</sup>

### 3. Bewertung

Die im Rahmen der Evaluation getroffenen Aussagen zeigen, dass die Ansichten über die Wirksamkeit des Warnschussarrestes als Hilfestellung für den Einstieg in eine erfolgreiche Bewährungszeit nicht pauschal gewertet werden können.<sup>242</sup> Die Jugendrichter und -staatsanwälte lassen aus ihrer Perspektive,

<sup>237</sup> Vgl. a.a.O., S. 179.

<sup>238</sup> Vgl. a.a.O., S. 176.

<sup>239</sup> A.a.O., S. 182 f.

<sup>240</sup> Vgl. a.a.O., S. 183.

<sup>241</sup> Vgl. a.a.O., S. 187 f.

<sup>242</sup> Vgl. a.a.O., S. 214.

welche eben nur eingeschränkt auf den Bereich des Strafverfahrens ist, der Wirkweise des Warnschussarrestes einen anderen Stellenwert zukommen, als die Berufsgruppen aus der tatsächlichen Vollzugspraxis. Wobei auch hier zwischen den Erkenntnissen der Bewährungshilfe und der Anstaltsleitungen zu trennen ist. Hinsichtlich der Wertung der Aussagen der Bewährungshilfe ist anzumerken, dass diese den engeren und schlussendlich auch längeren Kontakt zu den Jugendlichen haben und damit eine wesentlich praxisnähere Einschätzung über die Wirkweise des Warnschusses abgeben können. Ebenso spielt in der Ausgestaltung des Arrestes nach § 16a JGG die Konzeptionierung eine Rolle. Ohne die Umsetzung oder gar auch den Einsatz entsprechender Konzepte, kann letztendlich der Zielsetzung des Gesetzgebers und damit auch der Begründung des Warnschussarrestes nicht entsprochen werden. Hilfestellungen in den Arrestanstalten erfolgen überwiegend durch die Sozialarbeiter (52,5 %), die Bewährungshelfer bieten nur in 12,8 % der Fälle ihre Hilfe an. In der Gesetzesbegründung wurde aber angeführt, dass es dem Bewährungshelfer durch den Warnschussarrest gerade ermöglicht würde, intensiv mit dem Jugendlichen zu arbeiten (vgl. oben D. I. 2.). Den Ergebnissen nach, ist dem nicht so, sondern die Sozialarbeiter bzw. auch die Mitarrestanten (51,4 %) nehmen diesbezüglich eine gewichtigere Rolle sein. Dies spiegelt sich auch in den Angaben der Bewährungshelfer wieder, dass ein Besuch in der Arrestvollzugsanstalt nicht zwingend notwendig sei (vgl. oben). Mit derartigen Aussagen wird deutlich, dass eines der durch die Politik stark vertretenen Argumente für den Warnschussarrest nachweislich in der Praxis unerheblich ist.

Andererseits zeigt die Befragung der Arrestanten, dass ein Reflexionsprozess und damit eine Auseinandersetzung durch den Warnschussarrest angestoßen wird. Wie lange dieser anhält und ob er gar die (eventuell) zunächst ausgelöste präventive Wirkung weiter aufrechterhalten kann, scheint bei einer selbsteingeschätzten Rückfallwahrscheinlichkeit von 23,1 % und einer tatsächlichen von 46,2 % dennoch fraglich (vgl. oben). Sicherlich fehlt innerhalb dieser Untersuchung eine Vergleichsgruppenanalyse. Ebenso ist die Anzahl der auswertbaren Fragebögen sehr gering, von insgesamt 208 versendeten Bögen nur 41 auswertbare Fragebögen der Untersuchung zugrunde legen zu können, ist für die Erforschung der tatsächlichen Wirkweise ein Hindernis. Es

stellt sich die Frage, ob eine Wertung aus der Anzahl der übersandten Fragebögen dahingehend getroffen werden kann, dass diejenigen Jugendlichen, die den Fragebogen nicht zurückgesandt haben, sich auch nicht mit der Tat und ihren Folgen nachhaltig auseinandersetzen. Zwar erhielten diese Jugendlichen einen (Denk-)Anstoß im Arrest, allerdings scheint hier zum einen die Umgebung eine – zwar positive, aber auch kurze – Einwirkung auf die Jugendlichen veranlassen zu haben, zum anderen scheint diese Wirkung im Alltag der Jugendliche aber verpufft zu sein.

Anzumerken ist an dieser Stelle gleichwohl, dass zwar ca. dreiviertel der befragten Jugendrichter, Anstaltsleiter und Jugendstaatsanwälte sich für die unveränderte Beibehaltung des § 16a JGG aussprechen, diese aber letztlich bei der Frage nach der Befürwortung des Paragraphen nur 32,7 % der Gesamtanzahl ausmachen (vgl. oben). An diesem Punkt ist davon auszugehen, dass die Praxis noch keine eindeutige Einschätzung der Wirkweise des Warnschussarrestes treffen kann. Nach den bisher getroffenen Aussagen ist daher festzuhalten, dass ein wichtiger Kernpunkt der politischen Begründung zur Einführung des Warnschussarrestes (derzeit) nicht gehalten werden kann.

### III. Argument 2: Zielgruppe für den Warnschussarrest sei nicht zu definieren

Durch die kriminologische Fachwelt wurde das Argument aufgegriffen, dass die Zielgruppe für den Warnschussarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nicht zu definieren sei bzw. soweit es eine solche gäbe, diese nur einen sehr geringen Zuschnitt an dafür in Frage kommenden Jugendlichen darstelle (vgl. D. III. 2.). Anknüpfend an diese Argumentation befasste sich die Evaluation des BMJV mit der Fragestellung, gegen welche Personen aufgrund welcher Straftaten ein Warnschussarrest verhängt wird.<sup>243</sup>

#### 1. Untersuchung

Zur Untersuchung der aufgeworfenen Frage wurden hauptsächlich die Ergebnisse der Auswertung aller Jugendstrafakten mit Rechtskraft ab dem 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 aus den 27 zufällig ausgewählten

---

<sup>243</sup> Vgl. a.a.O., S. 57.

Landgerichtsbezirken herangezogen.<sup>244</sup> Dabei wurden insgesamt 1.788 Fälle untersucht, wobei in 213 Fällen (11,9 %) der Warnschussarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe und in 1.573 Fällen (88,0 %) eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe ohne den Warnschussarrest verhängt wurde.<sup>245</sup> Zu beachten ist, dass vom Untersuchungsgegenstand hier jeweils ein Fall, also eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung, umfasst ist und aufgrund von Mehrfachverurteilungen gerade nicht die einzelnen Personen.<sup>246</sup> Innerhalb der Untersuchung der Jugendstrafakten sind wiederum zwei Vergleichsgruppen gebildet worden, unterteilt in die Fälle, bei denen eine Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe mit Anordnung eines Warnschussarrestes nach § 16a JGG ausgesprochen wurde und in Fälle, ohne Anordnung des § 16a-Arrestes.<sup>247</sup> Innerhalb der Aktenauswertung sind verschiedene Fragestellungen aufgeworfen und anhand der vorhandenen Angaben aus den Akten ausgewertet worden. Hierbei ist u.a. das Alter, das Geschlecht der Jugendlichen und Heranwachsenden, der Familienstatus, der Migrationshintergrund, die Wohn- und Einkommenssituation sowie das Anlassdelikt untersucht worden.<sup>248</sup> Darüber hinaus wurde in den Befragungen der Praktiker auf eventuell aufgefallene Differenzierungen bzw. Besonderheiten bei Arrestanten des Warnschussarrestes eingegangen.<sup>249</sup>

## 2. Ergebnis

Die Auswertung der Jugendakten ergab, dass die Jugendlichen, welche zu einer Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest verurteilt wurden, signifikant jünger waren, als diejenigen Jugendlichen mit einer reinen Bewährungsstrafe.<sup>250</sup> Innerhalb der Altersspanne von 14-17 Jahren lag die Quote der Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest bei 51,2 %, im Vergleich ohne Warnschussarrest bei 33,2 %.<sup>251</sup> Wird die Altersspanne von 18-20 Jahren demgegenüber gestellt, ist festzuhalten, dass die Bewährungsstrafe ohne

---

<sup>244</sup> Vgl. a.a.O., S. 57.

<sup>245</sup> A.a.O., S. 63, in 0,1 % der Fälle ist nicht nachgehalten worden, ob ein Warnschussarrest ausgesprochen wurde, in die Auswertung der Substichproben „mit vs. ohne Warnschussarrest“ sind diese nicht eingeflossen.

<sup>246</sup> A.a.O.

<sup>247</sup> A.a.O.

<sup>248</sup> Vgl. S. 63 ff.

<sup>249</sup> Vgl. a.a.O., S. 140, 154.

<sup>250</sup> A.a.O., S. 63.

<sup>251</sup> A.a.O.

Warnschussarrest in 66,1 % und die Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest in nur 48,8 % der Fälle ausgesprochen wurde.<sup>252</sup> Ebenfalls signifikante Unterschiede ergeben sich aus der Geschlechterverteilung, da in 11,3 % der Fälle weibliche Personen zu eine Bewährungsstrafe ohne Warnschussarrest und in nur 6,6 % der Fälle Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest verurteilt wurden; bei den männlichen Personen lag in 88,1 % der Fälle eine Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest vor und in 93,0 % eine reine Bewährungsstrafe.<sup>253</sup> Die Jugendlichen und Heranwachsenden stammten in insgesamt 82,8 % der Fälle aus Deutschland (Geburtsland); ein signifikanten Unterschied zwischen der Gruppe mit Warnschussarrest (87,8 %) und ohne Warnschussarrest (81,9 %) war nicht festzustellen.<sup>254</sup> Ebenfalls statistisch nicht signifikant sind die Unterschiede der Vergleichsgruppen bei der Frage nach dem Familienstand; im Zeitpunkt der letzten Tat bzw. der Urteilsverkündung waren in beiden Vergleichsgruppen mehr als 90 % ledig.<sup>255</sup> Weiterhin ergeben sich keine signifikanten Unterschiede in der Struktur der Familie, in jeweils 35,7 % der Fälle der Vergleichsgruppen umfasste die Familie beide Erziehungsberechtigten, in insgesamt 32,6 % der Fälle ein alleinerziehenden Elternteil und den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und 24,1 % leben in sonstiger Familienstruktur (etwa in Pflegefamilie, Vollweise etc.).<sup>256</sup> Jedoch ist hinsichtlich der Wohnsituation festzustellen, dass in 69 % der Fälle mit Warnschussarrest die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bei den Eltern, einem Elternteil allein und einem Elternteil mit neuem Partner lebten, während eine derartige Wohnsituation bei den Verurteilten ohne Warnschussarrest nur in 57,2 % der Fälle vorzufinden war.<sup>257</sup> Demgegenüber leben die übrigen 30,9 % der Warnschussarrestanten und die 42,8 % der Jugendlichen mit reiner Bewährungsstrafe etwa entweder allein, in Wohngemeinschaften, Pflegefamilien, mit festem Partner, bei Verwandten oder sind obdachlos.<sup>258</sup>

---

<sup>252</sup> Vgl. a.a.O., S. 64.

<sup>253</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>254</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>255</sup> Vgl. a.a.O., S. 65 f.

<sup>256</sup> Vgl. a.a.O., S. 67; in den übrigen 7,5 % konnten keine Angaben über die Familienstruktur erfolgen.

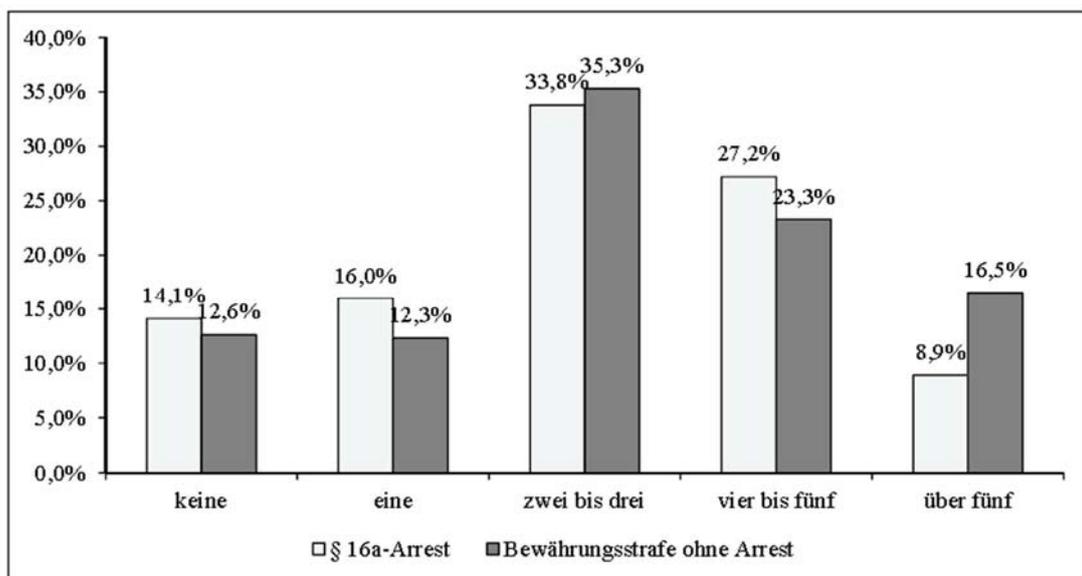
<sup>257</sup> Vgl. a.a.O., S. 68.

<sup>258</sup> Vgl. a.a.O.

Darüber hinaus ergeben sich in den weiteren Fragen nach dem Einkommen, dem Bildungsniveau und auch Problemen in den Bereichen Familie und Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit keine signifikanten Unterschiede in den Vergleichsgruppen; bei den Fällen der Verurteilungen mit Warnschussarrest waren im Bereich Schule nur bei einzelnen Problemen (bspw. sonstige Probleme wie Mobbing, Schulverweis etc.: mit Warnschussarrest 45,1 %, ohne Warnschussarrest 34,4 %) signifikant höher belastet.<sup>259</sup>

Innerhalb der Untersuchung der Vorsanktionierungen konnte ermittelt werden, dass eine solche nur in 228 Fällen nicht vorher ausgesprochen wurde.<sup>260</sup> Bei mehr als fünf Vorsanktionierungen war zudem ein signifikanter Unterschied in den Vergleichsgruppen festzustellen (mit Warnschussarrest 8,9 %, ohne Warnschussarrest 16,5 %), wobei hinsichtlich der Altersdifferenzierung die Heranwachsenden in beiden Vergleichsgruppen mindestens vier vorhergehende Entscheidungen, die Jugendlichen keine oder eine Vorsanktionierung aufzuweisen hatten.<sup>261</sup> Im Übrigen lag die Anzahl der Fälle bei keiner vorhergehenden Entscheidung zwischen 12,6 % ohne Warnschussarrest und 14,1 % mit Warnschussarrest (vgl. Abbildung 1).<sup>262</sup>

Abbildung 1: Anzahl der vorhergehenden Entscheidung nach Fallgruppe



Quelle: Klatt et al., a.a.O., Abb. 8, S. 73.

<sup>259</sup> Vgl. a.a.O., S. 69 ff.

<sup>260</sup> A.a.O., S. 72.

<sup>261</sup> Vgl. a.a.O., S. 73.

<sup>262</sup> A.a.O.

Bezüglich der Anlasstaten ist festzuhalten, dass die Vergleichsgruppe der Verurteilten mit Bewährungsstrafe und Warnschussarrest in 44,1 % der Fälle für 2-3 Deliktsarten und 19,2 % der Fälle für 4-5 Deliktsarten verurteilt wurden, während in der Vergleichsgruppe ohne Warnschussarrest dies in 38,4 % bzw. 12,7 % der Fälle war.<sup>263</sup> Hinsichtlich der Deliktsarten liegt der Schwerpunkt in der Begehung von Diebstahl und Unterschlagung (insgesamt 37,9 %), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (insgesamt 35,0 %) und Verstöße gegen das BtMG (insgesamt 21,4 %), wobei zwischen den Vergleichsgruppen ein signifikanter Unterschied bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (mit Warnschussarrest 42,9 %, ohne Warnschussarrest 34,0 %), Sachbeschädigung (mit Warnschussarrest 19,0 %, ohne Warnschussarrest 8,9 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (mit Warnschussarrest 12,9 %, ohne Warnschussarrest 7,4 %), Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (mit Warnschussarrest 7,6 %, ohne Warnschussarrest 3,9 %) und Pflichtversicherungs- und Straßenverkehrsgesetz (mit Warnschussarrest 10,0 %, ohne Warnschussarrest 6,3 %) festzustellen war.<sup>264</sup>

Im Hinblick auf die Begründung, mit welcher ein Arrest nach § 16a JGG durch einen der Verfahrensbeteiligten beantragt wurde, ergab die Aktenanalyse, dass eine solche entweder nicht ersichtlich war (86,4 %) oder der Antrag zur nachdrücklichen erzieherischen Einwirkung i.S.v. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG (10,9 %) bzw. zur Verdeutlichung der Verantwortlichkeit, respektive der Folgen der Tat i.S.v. § 16a Abs.1 Nr. 1 JGG (9,1 %) diene.<sup>265</sup> Einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Vergleichsgruppen konnte nur bei den beiden letzten Argumenten festgestellt werden, respektive der Begründungsansatz der erzieherischen Wirkung wurde bei der reinen Bewährungsstrafe in keinem Fall und die Verdeutlichung der Verantwortung in 1,5 % der Fälle herangezogen.<sup>266</sup> Ein ähnliches Bild ergab die Auswertung der Urteile. Auch hier lag der Schwerpunkt in der Anwendung von § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG mit 32,9 % der Fälle und § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG in 26,3 % der Fälle; die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG wurde dagegen in nur 3,8 % der

---

<sup>263</sup> Vgl. a.a.O., S. 77 f.

<sup>264</sup> Vgl. a.a.O., S. 79.

<sup>265</sup> Vgl. a.a.O., S. 85 f.

<sup>266</sup> Vgl. a.a.O.

Fälle dem Urteil zugrunde gelegt, was sich ebenfalls in den Urteilsbegründungen widerspiegelte.<sup>267</sup>

Die Befragungen der Praktiker, wie Jugendrichter, Arrestvollzugsleitungen und Bewährungshelfer, ergab keine erkennbaren Besonderheiten im Bewährungsverlauf der §16a-Arrestanten, weder innerhalb des Alltags im Vollzug noch hinsichtlich der persönlichen Merkmale. Insgesamt 76,4 % der Richter und Arrestvollzugsleitungen gaben an, hierzu (noch) keine Beurteilung abgegeben zu können.<sup>268</sup>

### 3. Bewertung

Durch die dargelegten Ergebnisse der Untersuchung zeigt sich, dass es in weiten Teilen keine signifikanten Unterschiede zwischen beiden Vergleichsgruppen gibt. Damit lässt sich eine genaue Zielgruppe für den Warnschussarrest bisher nicht isolieren. Innerhalb der Gesetzgebungsdebatte wurde zwar durch die Bundesregierung und die Kritiker aus der Fachwelt angeführt, dass die Verknüpfung der Bewährungsstrafe mit dem Warnschussarrest aufgrund der für Jugendstrafe und Jugendarrest unterschiedlichen Tätergruppen als sinnwidrig zu erachten sei (vgl. oben D.II., III.). Dies konnte durch die Auswertung der Akten aber weder belegt, noch widerlegt werden. Es ist herauszustellen, dass es Unterschiede in den Vergleichsgruppen gibt, diese sich aber insoweit einzig für das Täterprofil der Jugendstrafe oder für das Täterprofil Jugendarrest nicht festlegen lassen. Kriterien in denen signifikante Unterschiede eruiert werden, sind zum einen die Altersstruktur und zum anderen die Problembelastung in der Schule. Auffallend ist, dass die zu einem Warnschussarrest neben der Bewährungsstrafe Verurteilten eher in der Altersspanne der Jugendlichen angesiedelt sind, als in der Altersspanne der Heranwachsenden. Für den Bereich der Problembelastung Schule ergab sich mithin eine höhere Belastung der Verurteilten zu einer Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest, als in der Vergleichsgruppe mit reiner Bewährungsstrafe. Auch lag die Anzahl der Fälle mit Begehung von mehreren Deliktsarten bei den Warnschussarrestanten auffallend höher, als

---

<sup>267</sup> A.a.O., S. 91, 95.

<sup>268</sup> Vgl. a.a.O., S. 140, 151.

bei den Verurteilten zu reiner Bewährungsstrafe. Diese beachtlichen Unterschiede sind jedoch einerseits nur punktuell zu verzeichnen und andererseits auch durch das Alter der Jugendlichen zu erklären.<sup>269</sup>

Darüber hinaus war hinsichtlich der den jeweiligen Verurteilungen zugrundeliegenden Deliktsarten in beiden Vergleichsgruppen eine gleichmäßige Verteilung zu erkennen, bspw. jeweils 35,7 % der Fälle aus dem Bereich Diebstahl und Unterschlagung. Lediglich die höhere Fallzahl der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und Sachbeschädigungen bei den §16a-Arrestanten stach insgesamt aber heraus. Im Übrigen waren kaum relevante Unterschiede festzustellen (vgl. unter 2.). Auch hinsichtlich der Vorsanktionierungen ist eher eine Differenzierung aus Gründen der Altersgruppe auszumachen, da hier die Heranwachsenden häufiger zu vorhergehende Sanktionen (mindestens vier Vorverurteilungen) verurteilt wurden, als die Jugendlichen. Darüber hinaus waren diesbezüglich keine größeren Unterschiede festzustellen (vgl. unter 2.).

Die Argumentation aus der Gesetzesbegründung, dass Zielgruppe des § 16a JGG die Jugendlichen seien, die gerade schwere Straftaten bzw. Defizite aufwiesen sowie Vorerfahrungen im Jugendarrest hätten und damit eine behandlungsorientierte Gestaltung des Arrestes zur Erreichung des Sanktionsziels notwendig sei,<sup>270</sup> wird in der Praxis nicht klar verfolgt. Denn wie aus den Ergebnissen der Aktenauswertung ersichtlich, ist die Trennung der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in Teilgruppen, die für einen Arrest nach § 16a JGG in Betracht kommen bzw. die eine reine Bewährungsstrafe erhalten, nicht eindeutig zu vollziehen. Auch sind keine Besonderheiten im Bewährungsverlauf der § 16a-Arrestanten durch die befragten Praktiker festzustellen bzw. konnten Aussagen hierzu überhaupt getroffen werden. Es zeigt gleichfalls, dass eine eindeutige Zielgruppe für den Warnschussarrest in der Praxis nicht zu definieren ist.

---

<sup>269</sup> Vgl. a.a.O., S. 210.

<sup>270</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 12.

#### IV. Argument 3: Wahrnehmung der Jugendstrafe mit Bewährung als sog. *Freispruch zweiter Klasse*

In der kriminalpolitischen Debatte rund um die Einführung des Warnschussarrestes wurde fortwährend angebracht, dass die Bewährungsstrafe durch die Jugendlichen als sog. *Freispruch zweiter Klasse* wahrgenommen werden würde (vgl. D. I. 2., II.). Den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden wäre nur wichtig, ob sie in die Vollzugsanstalt müssten oder nach Hause könnten, die Ernsthaftigkeit der Bewährungsstrafe an sich, sei ihnen nicht bewusst (vgl. D. II.). Um dennoch die Wichtigkeit dieses Argumentes herauszustellen, wurde der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung nicht nur in der Gesetzesbegründung aufgenommen, sondern auch im Wortlaut des § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG als sog. *Verdeutlichungsarrest* niedergeschrieben.

##### 1. Untersuchung

Die Fragestellung im Rahmen der Untersuchung wurde dahingehend formuliert, ob die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von den Jugendlichen als Freispruch empfunden und die Bedeutung der Bewährung daher nicht ernst genommen werden würde.<sup>271</sup>

Zunächst erfolgte auch hier die Auswertung der o.g. Jugendstrafakten unter dem Aspekt der Unrechtsverdeutlichung im Strafverfahren, sowohl im Rahmen der Antragsstellung vor Urteilsverkündung, als auch innerhalb der Urteilsbegründung in den jeweiligen Vergleichsgruppen.<sup>272</sup> Darüber hinaus ist innerhalb der Befragung der Praktiker durch die standardisierten Fragebögen und leitfadengeführten Interviews auf die Frage insofern näher eingegangen worden, als sowohl danach gefragt wurde, ob der Arrest den Verurteilten nach § 21 bzw. § 27 JGG verdeutlicht, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist.<sup>273</sup> Wie auch, ob der Arrest einerseits nach § 16a JGG dazu geeignet sei, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen und andererseits, ob der Arrest zum Zweck der Unrechtsverdeutlichung die erzieherisch gestaltete Belehrung der Jugendrichter überflüssig mache.<sup>274</sup>

---

<sup>271</sup> Vgl. a.a.O., S. 211.

<sup>272</sup> Vgl. a.a.O., S. 86, 91; vgl. oben E. II.

<sup>273</sup> A.a.O., S. 133.

<sup>274</sup> A.a.O., S. 133, 135.

Des Weiteren wurde in die Untersuchungsergebnisse die Befragung der Arrestanten mittels standardisierter Fragebögen einbezogen. Hierbei zielte u.a. eine Frage darauf ab, wie die Jugendlichen und Heranwachsenden den Arrest erlebt haben und ob dem jeweiligen Befragten im Arrest klargeworden sei, dass Straftaten spürbare Folgen haben.<sup>275</sup>

## 2. Ergebnis

Die Ergebnisse der Strafaktenauswertung zeigen zunächst, dass in 89,4 % von 199 Fällen keine Begründung für die Beantragung einer Bewährungsstrafe mit oder ohne Warnschussarrest angegeben wurde. Darauf folgte in insgesamt 7,0 % der Fälle der Grund der nachdrücklichen erzieherischen Einwirkung und mit insgesamt 6,5 % die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit bzw. der Folgen.<sup>276</sup> Wobei sich bei letzterer Begründung ein signifikanter Unterschied zwischen den Fällen der Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest (9,1 %) und den Fällen der reinen Bewährungsstrafe (1,5 %) feststellen lässt.<sup>277</sup> In nur insgesamt 1 % der Fälle lag der Beantragung der Grund der Verdeutlichung, dass die Bewährungsstrafe kein Freispruch ist, zugrunde.<sup>278</sup> Hinsichtlich der Auswertung der Strafakten in Bezug auf die Anwendungshäufigkeit des § 16a JGG in den jeweiligen Urteilsbegründungen ist festzuhalten, dass der sog. Einwirkungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG mit 32,9 % am häufigsten und der Verdeutlichungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG mit 26,3 % die zweithäufigste Anwendung fand, der Herausnahmearrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG wurde dagegen nur in 3,8 % der Fälle ausgesprochen (vgl. Abbildung 2).<sup>279</sup>

---

<sup>275</sup> Vgl. a.a.O., S. 173 f.

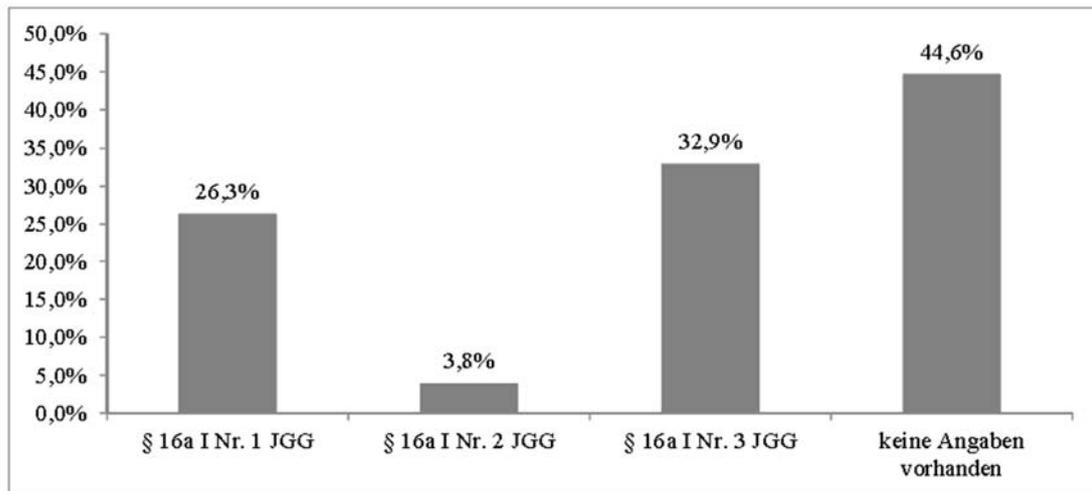
<sup>276</sup> A.a.O., S. 86.

<sup>277</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>278</sup> A.a.O.

<sup>279</sup> A.a.O., S. 91, zu beachten ist, dass Mehrfachantworten möglich sind.

Abbildung 2: Anwendungshäufigkeit der Varianten des § 16a JGG



Es waren Mehrfachantworten möglich. Die Summe der Prozentangaben übersteigt daher 100 %. Quelle: Klatt et al., a.a.O., Abb.10, S. 91.

Insgesamt zeigte die Auswertung, dass in weniger als der Hälfte der Fälle (44,6 %) die im Urteil angewandte Variante des § 16a JGG sich nicht aus den Akten ergab.<sup>280</sup> Statistisch signifikant waren in diesem Zusammenhang die Unterschiede bei den in der Urteilsbegründung aufgeführten erschwerenden Aspekten. Dies zeigte die Nennung des fehlenden Unrechtsbewusstseins in 16,9 % der Fälle bei den Verurteilten mit Warnschussarrest, bei den zur reinen Bewährungsstrafe Verurteilten lag dieser Umstand nur in 7,1 % der Fälle zugrunde.<sup>281</sup>

Dagegen ergaben sich in insgesamt 85,4 % der Fälle aus dem Urteil mindestens eine Begründung für die Verurteilung zu einem Warnschussarrest. Darunter wurde am häufigsten auf die Aspekte der Verdeutlichung der Verantwortung und der Folgen (54,0 %), neben der nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung (50,7 %) abgestellt. Die mangelnde Unrechtseinsicht wurde dagegen in 8,9 % der Fälle und die Verdeutlichung, dass Bewährungsstrafe kein Freispruch ist, in 11,3 % der Fälle zur Begründung herangezogen.<sup>282</sup>

Den Antworten aus der Befragung der Praktiker, zur Frage nach der Verdeutlichung, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist, ergaben sich signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen (Richter und Arrestvollzugsleitung stimmten dem in 64,8 % zu, die Jugendstaatsanwälte in

<sup>280</sup> A.a.O.

<sup>281</sup> Vgl. a.a.O., S. 94.

<sup>282</sup> A.a.O., S. 95, wobei Mehrfachantworten möglich sind.

75,4 % und die Bewährungshelfer in 45,1 %); insgesamt lag der Schnitt der Zustimmung zu dieser Aussage bei 54,9 %.<sup>283</sup> Ein ähnliches Ergebnis ergab die Frage, ob der Arrest nach § 16a JGG dazu geeignet ist, den Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen. Hier stimmten 44,2 % der Richter und Anstaltsvollzugsleitungen sowie 45,5 % der Jugendstaatsanwälte zu, während dies nur von 22,6 % der Bewährungshelfer bzw. 18 % der Jugendgerichtshilfe so gesehen wird.<sup>284</sup> Kaum Zustimmung (im Schnitt 6,6 %) fand wiederum die Aussage, dass eine erzieherisch gestaltete Belehrung durch das Jugendgericht den Arrest zur Unrechtsverdeutlichung überflüssig mache.<sup>285</sup> Die Auswertung der Befragung der Arrestanten ergab darüber hinaus eine Zustimmung von 71,8 % hinsichtlich der Aussage, dass Straftaten spürbare Folgen haben und dies durch den Arrest deutlich wurde.<sup>286</sup> Wobei zu beachten ist, dass dieser Zustimmung die Frage nach dem Erleben des ersten Tage des Arrestes zugrunde liegt.<sup>287</sup> Des Weiteren war festzustellen, dass die Arrestanten im Hinblick auf die Zeit im Arrest zu 79,5 % einsahen, dass sie für ihre Straftaten einstehen stehen müssen und insgesamt 61,5 % der Befragten angaben, über die Straftaten auch viel nachgedacht zu haben.<sup>288</sup>

### 3. Bewertung

Im Ergebnis zeigt die Auswertung zur Frage nach der Wahrnehmung der Bewährung als Freispruch zweiter Klasse, dass in der Praxis dieses Argument im Grunde nach in etwas mehr als der Hälfte der Fälle der Beantragung bzw. der Urteilsbegründung zu § 16a JGG herangezogen wird.<sup>289</sup> Den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist der Aspekt der Verdeutlichung der Verantwortung bzw. der Folgen für die Tat wichtig, dennoch spielt die nachdrücklichere erzieherische Einwirkung, wie aufgezeigt, eine bedeutendere Rolle für die Verhängung des Warnschussarrestes im konkreten Einzelfall. Dessen ungeachtet gibt das Ergebnis der Befragung das Meinungsbild, welches im Rahmen der kriminalpolitisch geführten Debatte geltend gemacht wurde insoweit wieder, als in der Praxis durchaus eine Verwendung, z.T. auch

---

<sup>283</sup> Vgl. a.a.O., S. 135.

<sup>284</sup> A.a.O.

<sup>285</sup> A.a.O.

<sup>286</sup> Vgl. a.a.O., S. 173.

<sup>287</sup> A.a.O.

<sup>288</sup> A.a.O.

<sup>289</sup> Vgl. a.a.O., S. 212.

die Notwendigkeit des Warnschussarrestes gesehen wird, (vgl. D. IV.). Hinsichtlich des konkreten – in der Debatte vielfach angebrachten – Argumentes, dass den Jugendlichen und Heranwachsenden die Ernsthaftigkeit der Verurteilung bei einer reinen Bewährungsstrafe nicht bewusst sei, lässt sich aber nur vereinzelt in den Urteilsbegründungen (11,3 %) eine Aussage finden. In diesem Punkt zeigt sich, dass die in der Debatte angebrachte Kritik in Bezug auf die Wahrnehmung der Bewährung als Freispruch zweiter Klasse durchaus ihre Berechtigung hat. Denn um dieser Wahrnehmung vorzugreifen, bedarf es des Warnschussarrestes gerade nicht, da das Jugendgerichtsgesetz dafür ausreichend Maßnahmen zur Verfügung stelle (vgl. D. II). Dies spiegelt letztlich auch die Verteilung der in den Urteilsbegründungen angebrachten Aspekte für eine Verhängung des Warnschussarrestes wieder.

Die Ergebnisse der Befragung der Arrestanten lässt im ersten Moment vermuten, dass im Umkehrschluss von einer Wahrnehmung der Bewährungsstrafe als Freispruch ausgegangen werden kann. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Befragten sich bereits im Arrest befanden und die Situation an sich schon Einfluss auf die Betroffenen genommen hat. Ob eine Wahrnehmung der Bewährung als Freispruch tatsächlich im Vorfeld des Arrestes bestand, ist nicht erfragt worden. Sicherlich ist die Tendenz, dass drei von vier Befragten bereits am ersten Tag im Arrest deutlich wurde, welche und dass ihre Taten Konsequenzen haben, ebenso positiv zu werten, wie die Tatsache, dass zwei Drittel der Befragten über ihre Taten im Arrest nachgedacht haben. Allerdings ist bei dieser Feststellung zu beachten, dass der Rücklauf der Fragebögen bei knapp 20 % lag und damit eine generelle Aussage für die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die insgesamt zu einem zusätzlichen Warnschussarrest verurteilt wurden, nicht getroffen werden kann. Auch sind hiervon nicht die Jugendlichen und Heranwachsenden umfasst, die tatsächlich eine reine Bewährungsstrafe erhalten haben. Gerade dieser Gruppe wurde aber in der politischen Debatte die Wahrnehmung der Bewährung als Freispruch zweiter Klasse eigentlich zugesprochen (vgl. D. II.).

Auffällig ist darüber hinaus, dass im Rahmen der Auswertung der Strafakten und Fragebögen, wie auch der Interviews kein Hinweis bzw. keine Anmerkung zu den sog. Komplizenfällen und der Anwendung des Warnschussarrestes auf

diese Fälle erfolgte.<sup>290</sup> Dieses Argument wurde ebenfalls im Rahmen der politischen Debatte immer wieder vorgebracht. Der Warnschussarrest wurde dabei als adäquates Mittel zur Beseitigung der in diesen Fällen bestehenden Ungerechtigkeit zwischen einem innerhalb eines Verfahrens zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Jugendlichen, der das Gericht in Freiheit verlassen kann und einem zu einer Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest verurteilten Jugendlichen, der eine gewisse Zeit im Arrest verbringt, hervorgehoben (vgl. D. II.). Allerdings spricht wiederum die Gesetzesbegründung davon, dass in diesen Fällen die Zulässigkeit des Warnschussarrestes nicht gegeben ist, sollte dieser nur aus Gründen des Gerechtigkeitsempfindens hinsichtlich der Mitverurteilten ausgesprochen werden.<sup>291</sup> Es besteht daher die Möglichkeit, dass in der Praxis gerade in den sog. Komplizenfällen die Möglichkeiten der Belehrung nach § 70a Abs. 2 JGG oder Erteilung von Auflagen und Weisungen ausreichend sind und der Warnschussarrest in diesen Fällen gerade nicht in Betracht gezogen wird. Letztlich kann eine genaue Aussage ohne eine entsprechende Evaluierung nicht getroffen werden, so dass zumindest nach der hier zugrundeliegenden Auswertung, das in der politischen Debatte angeführte Argument für den Warnschussarrest nicht greift.

#### V. Argument 4: Der Warnschussarrest führe zu einer positiven Legalbewährung

Die Untersuchung des in der Gesetzesbegründung zu § 16a JGG festgelegten Ziels der Verbesserung der Aussichten zur Absolvierung einer erfolgreichen Bewährungszeit stellte einen Hauptaspekt in der Frage der Wirksamkeit des Warnschussarrestes dar. Gerade die in der Fachwelt geführte Debatte gegen die Einführung des Warnschussarrest zeigte, dass eine Verminderung der Rückfallquote durch den Einsatz des Warnschussarrestes nicht für möglich gehalten wird und damit die Begründung bzw. Zielsetzung des § 16a-Arrestes nicht zu erreichen sei (vgl. D. III. 3.). Dies sei auch in Untersuchungen zur sog. *Schnupperhaft* bzw. den Ergebnissen des Sherman-Report zu entnehmen. Im Folgenden wird auf den Untersuchungsgang und die entsprechenden Ergebnisse sowohl der ersten Rückfalluntersuchung im Rahmen der durch das

---

<sup>290</sup> Vgl. a.a.O., S. 212.

<sup>291</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 13.

BMJV in Auftrag gegebenen Evaluation des Warnschussarrestes sowie auf die von Ursula Gernbeck durchgeführte Rückfalluntersuchung hinsichtlich der Wirksamkeit des Warnschussarrestes eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine ganzheitliche Bewertung, auch anhand der Argumentation aus der Debatte innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens.

## 1. Untersuchung

Hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit existieren derzeit zwei Untersuchungen, die an dieser Stelle dementsprechend zugrunde gelegt werden. Zunächst wurde innerhalb der durch das BMJV in Auftrag gegebenen Evaluation des § 16a JGG eine erste Rückfalluntersuchung vorgenommen. Des Weiteren betrachtete *Ursula Gernbeck* in ihrer Studie ebenso die Auswirkungen des Warnschussarrestes auf die Rückfallquote. Im Folgenden werden beide Studien in Bezug auf das o.g. Argument vorgestellt und die Ergebnisse entsprechend bewertet.

### a. Erste Rückfalluntersuchung (BMJV)

Im Rahmen der ersten Rückfalluntersuchung wurden zunächst anonymisierte Daten aus dem Bundeszentral- und dem Erziehungsregister hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit ausgewertet. Dazu sind die Jugendlichen und Heranwachsenden in zwei Gruppen eingeteilt worden, einmal in die Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie in die Gruppe der zusätzlich zu einem Warnschussarrest Verurteilten. Insgesamt konnten aus dem Bundeszentralregister 8.146 Einträge von 1.692 Personen ermittelt werden.<sup>292</sup> Hinzu kam die Strafaktenauswertung, wobei in den 1.788 Fällen nur 1.714 Personen als Täter benannt wurden. Es gingen daher 66 Personen mit zwei Fällen und vier Personen mit drei Fällen in die Auswertung ein, dabei wurde in die Auswertung das jeweils zeitlich jüngste Urteil aufgenommen.<sup>293</sup> Aufgrund von nicht einzubeziehenden Urteilen bzw. Einträgen, z.T. aus Gründen fehlender Personendaten, Einträgen zu Gesuchen zur Aufenthaltsermittlung etc., konnte der Rückfalluntersuchung letztlich

---

<sup>292</sup> Vgl. a.a.O., S. 197.

<sup>293</sup> A.a.O.

ein Datensatz von 1.692 Personen aus der Aktenanalyse zugrunde gelegt werden.<sup>294</sup>

Im Anschluss wurde eine matched-pairs-Analyse zwischen der Gruppe der Verurteilten mit und ohne Warnschussarrest durchgeführt, bei der ein Vergleich von identisch zusammengesetzten Probandengruppen zur Untersuchung von Unterschieden bezüglich des Rückfalls vorgenommen wurde.<sup>295</sup> Anhand von sieben, den matched-pairs zugrunde gelegten Variablen, sind zu den Fällen mit Warnschussarrest aus der größeren Gruppe, den Fällen ohne Warnschussarrest passende Paare gesucht worden.<sup>296</sup> Die Variablen erstreckten sich vom Merkmal des Geschlechts und Alters, über Anwesenheit eines Elternteils bei der Verhandlung, das Anlassdelikt, hin zu Verurteilungen zu Geldstrafe und Hafterfahrungen (Arrest, Haftstrafe und Untersuchungshaft) sowie die Anzahl der Tage zwischen der letzten Tat und dem Urteil.<sup>297</sup> Hinsichtlich der spezifischen Rückfallanalyse sind des Weiteren drei Fragestellungen zum Gruppenvergleich aufgeworfen worden, die zunächst darauf abzielten, ob es in der Gruppe der Personen ohne Warnschussarrest schneller zu einer erneuten Straftat nach dem Urteil käme. Weiterhin wurde eruiert, ob die Anzahl der Rückfälle in der Gruppe der Personen mit Warnschussarrest niedriger sei und schließlich, ob die Personen ohne Warnschussarrest eventuell zu schwerere bzw. weniger schweren Sanktionen aufgrund des Rückfalls verurteilt würden.<sup>298</sup>

Auch innerhalb der Befragung der Praktikergruppen und der Arrestanten ist auf die Einschätzung zur Rückfallquote eingegangen worden. Bei den Praktikern wurde die Frage nach der Zustimmung zur Wirkung des Warnschussarrestes auf die Legalbewährung gestellt.<sup>299</sup> Bei den Arrestanten wurde untersucht, ob sie nach dem Arrest Probleme mit dem Überstehen der Bewährungszeit gehabt hätten bzw. haben sowie nicht wieder straffällig zu werden.<sup>300</sup>

---

<sup>294</sup> Vgl. a.a.O., S. 199.

<sup>295</sup> A.a.O., S. 200.

<sup>296</sup> Vgl. a.a.O., S. 202.

<sup>297</sup> A.a.O.

<sup>298</sup> A.a.O., S. 204.

<sup>299</sup> Vgl. a.a.O., S. 135.

<sup>300</sup> Vgl. a.a.O., S. 183 f.

b. Studie über den Einfluss des Warnschussarrest auf die Rückfallquote

Der Rückfallstudie von *Gernbeck* lag ein Kontrollzeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Arrestentlassung zugrunde, innerhalb dessen die Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge der Arrestanten ausgewertet wurden.<sup>301</sup> Es konnten dabei 15 Warnschussarrestanten in die Untersuchung miteinbezogen werden. Aufgrund der geringen Anzahl an Probanden, wurde eine ergänzende Betrachtung insoweit vorgenommen, als dass der Kontrollzeitraum auf 11 bzw. 10 Monate ausgeweitet wurde und damit 9 weitere Warnschussarrestanten in die Auswertung miteinbezogen werden konnten.<sup>302</sup>

Zur Auswertung ist festzuhalten, dass zunächst neben soziobiografischen Merkmalen der Arrestanten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, auch der Migrationshintergrund, die Schulbildung und der Gefährdungsindex ermittelt wurden.<sup>303</sup> Aus dem Gefährdungsindex lässt sich auf die Gefährdung der Arrestanten in den untersuchten Lebensbereichen schließen.<sup>304</sup> Dabei ist der Gefährdungsindex anhand folgender, nach der Methode der idealtypischen vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)<sup>305</sup>, als kriminovalent befundenen Faktoren, bestimmt worden: getrennt lebende Eltern oder Fehlen eines Elternteils, stationäre Erziehungsmaßnahme in der Vergangenheit, fehlender Schulabschluss, Arbeitslosigkeit im Verurteilungszeitpunkt und Betäubungsmittelkonsum im Zeitpunkt des Arrestantritt bzw. in den zwei Jahren davor. Diese sind jeweils mit einem Gefährdungspunkt bewertet, sodann addiert und ausgewertet worden.<sup>306</sup> Ebenfalls wurde eine Auswertung hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit, also dem Zeitraum zwischen Arrestentlassung und Rückfall, vorgenommen.<sup>307</sup> Weiterhin sind den Eintragungen aus dem Bundeszentralregister die jeweiligen Vorsanktionen der Arrestanten entnommen worden sowie im Anschluss, in einer Einzelbetrachtung der rückfällig gewordenen Arrestanten, eine Sanktionsentwicklung bezogen auf die Verfahren der Rückfalltaten aufgezeigt worden.<sup>308</sup>

---

<sup>301</sup> *Gernbeck*, a.a.O., S. 341.

<sup>302</sup> A.a.O., 347.

<sup>303</sup> Vgl. a.a.O., S. 348.

<sup>304</sup> A.a.O., S. 161.

<sup>305</sup> *Bock*, Kriminologie, Rn. 362 ff.

<sup>306</sup> *Gernbeck*, a.a.O., S. 160.

<sup>307</sup> Vgl. a.a.O., S. 349.

<sup>308</sup> Vgl. a.a.O., S. 350 f.

## 2. Ergebnisse

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen werden nun im Folgenden dargestellt. Es ist zu beachten, dass sich die Zahlen auf den entsprechenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungszeitraum beziehen und eine Rückfälligkeit in der Zeit danach nicht festgestellt wurde aber auch nicht auszuschließen ist.<sup>309</sup>

### a. Erste Rückfalluntersuchung (BMJV)

Aus den Datensätzen der 1.692 Personen der Aktenanalyse ließ sich in 34,7 % (578 Fälle) ein neuer Eintrag im Bundeszentralregister feststellen, in 64,8 % (1.096 Fälle) war eine Eintragung nicht vorgenommen und in 0,5 % konnte keine Aussage zum Rückfall getroffen werden.<sup>310</sup> Hinsichtlich der Häufigkeit des Rückfalls ist für die 578 Fälle festzustellen, dass dreiviertel dieser Personen seit dem Urteil der Aktenanalyse einmal und 2,0 % vier- bis sechsmal rückfällig geworden sind.<sup>311</sup> Dabei wurden in 27,9 % der Fälle eine Jugendstrafe ohne Bewährung, in 25,9 % der Fälle eine Bewährungsstrafe oder ein Schuldspruch nach § 27 JGG ausgesprochen und in 4,9 % der Warnschussarrest verhängt. In den übrigen 41,2 % der Fälle wurde eine sonstige Maßnahme, wie Auflagen, Weisungen, Geldstrafen etc., ausgesprochen.<sup>312</sup> Zur Übersicht dient die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Beschreibung der Rückfälle (in % bzw. Mittelwert)

Anzahl Rückfälle	1	73,6
	2	20,1
	3	4,3
	4 bis 6	2,0
	Mittelwert	1,36
Entscheidung	Jugendstrafe ohne Bewährung	27,9
	Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch	25,9
	Arrest	4,9
	sonstiges	41,2

Quelle: Klatt et. al., a.a.O., Tabelle 137, S. 200 (eigene Darstellung).

Hinsichtlich der matched-pairs-Analyse ist festzuhalten, dass nach Auswertung insgesamt 182 vergleichbare Personenpaare, mithin Verurteilte zur

<sup>309</sup> Vgl. Klatt et. al., a.a.O., S. 204 f.

<sup>310</sup> A.a.O., S. 199.

<sup>311</sup> A.a.O.

<sup>312</sup> A.a.O.

reinen Bewährungsstrafe und Verurteilte mit zusätzlicher Verhängung des Warnschussarrestes identifiziert werden konnten.<sup>313</sup>

Es ließ sich in der Rückfallanalyse feststellen, dass es keinen signifikanten Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen gibt. Die Rückfallrate in der Gruppe der Jugendlichen mit einer reinen Bewährungsstrafe betrug 35,7 %. Bei Jugendlichen mit einer zusätzlichen Verhängung des Warnschussarrestes bei 31,9 %.<sup>314</sup> Die Unterscheidung zwischen den Gruppen ist damit marginal und nicht als bedeutsam anzusehen.

Hinsichtlich der Fragestellungen, die innerhalb der Rückfallanalyse als Untersuchungsgrundlage dienen, ergab sich, bezogen auf die erste Frage betreffend die Schnelligkeit des Rückfalls nach dem Urteil, ebenfalls kein Unterschied. In beiden Gruppen sind in den ersten 300 Tagen nach dem Urteil ca. 30,0 % der Personen rückfällig geworden.<sup>315</sup> Erst mit längerem Abstand zum Urteil verringerte sich das Rückfallrisiko der Gruppe der Personen mit Warnschussarrest, wobei die Anzahl der Personen sich gleichfalls verringerte.<sup>316</sup> Ebenso ergab die Analyse zur zweiten Fragestellung, ob die Rückfallanzahl in der Gruppe der Personen mit Warnschussarrest niedriger ist, keinen signifikanten Unterschied in den Vergleichsgruppen.<sup>317</sup> Insgesamt sind bei 58 Personen in der Gruppe mit Warnschussarrest im Schnitt 1,29 Einträge über einen Rückfall festgestellt worden, in der Gruppe mit reiner Bewährungsstrafe hatten 65 Personen im Schnitt 1,22 Einträge.<sup>318</sup> Die Auswertung der dritten Fragestellung hinsichtlich einer schwereren oder weniger schweren gerichtlichen Sanktion bei der Gruppe der Personen mit Warnschussarrest, ergibt gleichfalls keinen merklichen Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen, wobei die Abweichungen doch deutlich erkennbar sind – was sich jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen erklären lässt.<sup>319</sup> Wie die folgende Abbildung 3 zeigt, werden 37,9 % der Gruppe der Personen mit

---

<sup>313</sup> A.a.O., S. 203; die matched-pairs unterscheiden sich mithin nicht signifikant bezogen auf die sieben zugrunde gelegten Variablen, wobei eine vollkommene Übereinstimmung aufgrund der zahlreichen Merkmalskombination seitens des Evaluationsteams nicht erwartet wurde, vgl. a.a.O., Abbildung 29, S. 203.

<sup>314</sup> A.a.O., S. 204.

<sup>315</sup> A.a.O.

<sup>316</sup> A.a.O., S. 204 f.

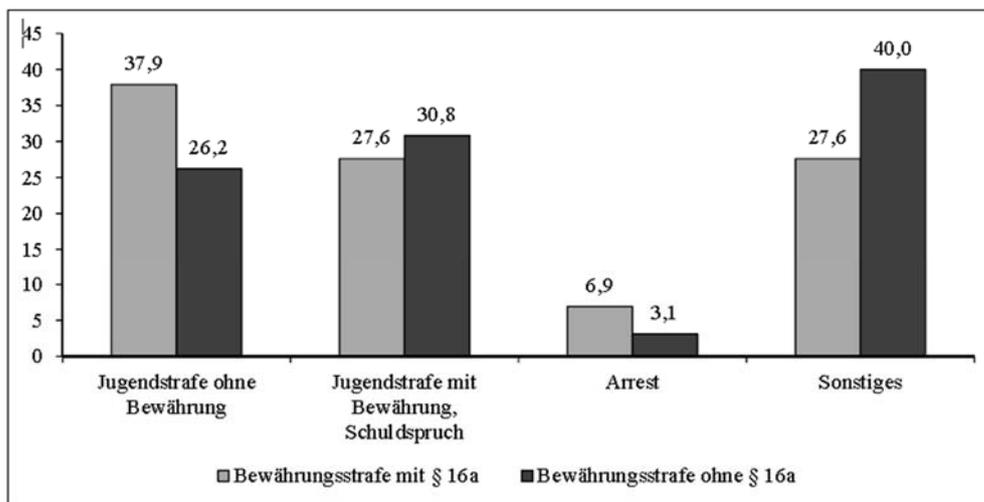
<sup>317</sup> Vgl. a.a.O., S. 206.

<sup>318</sup> A.a.O.

<sup>319</sup> A.a.O.

Warnschussarrest nach einem Rückfall zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung und nur 27,6 % zu einer sonstigen Sanktion verurteilt. Die Gruppe der Personen mit reiner Bewährungsstrafe wird dagegen in nur 26,2 % zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung, dafür aber in 40,0 % zu einer sonstigen Sanktion verurteilt.

Abbildung 3: Entscheidung zum Rückfall nach Gruppe (in %)



Quelle: Klatt et. al., a.a.O., Abbildung 31, S. 206.

Im Rahmen der Praktikerbefragung ist festzuhalten, dass es wesentliche Unterschiede bei der Zustimmung gibt, ob der Arrest nach § 16a JGG sinnvoll ist, um die Verurteilten von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten. Bei den Jugendrichtern und Arrestvollzugsleitungen stimmten 31,0 % dieser Aussage zu, die Jugendstaatsanwälte sogar zu 43,2 %. Wohingegen sich die Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe nur zu 13,2 % bzw. 13,5 % dieser Aussage anschlossen.<sup>320</sup>

Die Befragung der Arrestanten bezogen auf Probleme, die sich nach dem Arrest ergeben könnten, zeigte sich, dass 47,5 % der Arrestanten Schwierigkeiten haben, die Bewährungszeit ohne Probleme zu überstehen. Von 36,6 % wurde zudem angegeben, dass es ihnen schwerfällt, nicht wieder straffällig zu werden.<sup>321</sup>

#### b. Studie über den Einfluss des Warnschussarrest auf die Rückfallquote

Die Auswertung der Akten ergab hinsichtlich der soziobiografischen Merkmale der 15 Warnschussarrestanten ein durchschnittliches Alter von 17 Jahren im

<sup>320</sup> Vgl. a.a.O., S. 135.

<sup>321</sup> A.a.O., S. 183 f.

Zeitpunkt des Arrestantrittes.<sup>322</sup> Hinsichtlich der Herkunft hielten sieben Arrestanten die deutsche Staatsbürgerschaft inne, ein Arrestant stammte aus dem Balkan, fünf Arrestanten wiesen einen Migrationshintergrund auf, bei den übrigen Arrestanten konnte dies nicht sicher festgestellt werden. Darüber hinaus konnte hinsichtlich des Gefährdungsindex ein Durchschnittswert von 2,63 Punkten errechnet werden.<sup>323</sup>

Die Rückfallquote lag bei 53,3 %, wobei erneute Eintragungen im Bundeszentralregister während des Kontrollzeitraums bei acht der 15 Arrestanten festgestellt wurden. Dabei ließ sich bei fünf Arrestanten ein Rückfall aus den Eintragungen ersehen, bei drei Arrestanten handelte es sich um zwei Rückfalleintragungen.<sup>324</sup> Bezogen auf die Rückfallgeschwindigkeit ist festzuhalten, dass diese im Durchschnitt bei 112,6 Tagen lag und innerhalb der ersten drei Monate 37,5 % der Arrestanten rückfällig wurden, im Zeitraum zwischen drei bis einschließlich sechs Monaten 25,0 % der Arrestanten und in der Zeit zwischen sechs bis einschließlich neun Monaten nochmals 37,5 % der Arrestanten.<sup>325</sup> Aus der folgenden Tabelle ergibt sich die Verteilung der Vorsanktionen:

Tabelle 4: Rückfall/Schwerste Vorsanktion

		Schwerste Vorsanktion						Gesamt	
		keine Vorsanktion	§§ 45, 47 JGG	§§ 10, 12 JGG	§ 15 JGG	§ 16 JGG	§§ 21, 27, 61 JGG		§ 17 JGG
<b>Rückfall</b>	nein	1	0	1	1	0	4	0	7
	ja	1	2	0	0	1	3	1	8
<b>Gesamt</b>		2	2	1	1	1	7	1	15

Quelle: Gernbeck, a.a.O., Tabelle 61, S. 351.

Hieraus ist ersichtlich, dass im Rahmen der Vorsanktionierung von den acht rückfällig gewordenen Arrestanten ein Jugendlicher zu Jugendarrest nach § 16 JGG und drei Arrestanten zu einer Jugendstrafe mit Bewährung nach §§ 21, 27, 61 JGG sowie ein Arrestant zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wurden.

<sup>322</sup> Gernbeck, a.a.O., S. 348.

<sup>323</sup> A.a.O.

<sup>324</sup> A.a.O.

<sup>325</sup> Vgl. a.a.O., S. 349.

Hinsichtlich der Entscheidungen zum Rückfall der jeweiligen Arrestanten ergab die Einzelauswertung, dass in den Verfahren von drei Arrestanten, die einmalig im Kontrollzeitraum rückfällig wurden, eine bedingte Jugendstrafe ausgesprochen wurde, bei zwei weiteren Arrestanten kam es zu einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG. Bezogen auf die mehrfach rückfällig gewordenen Arrestanten, ist in einem Fall zunächst in der Verhandlung des ersten Rückfalls eine bedingte Jugendstrafe sowie ein zweiwöchiger Warnschussarrest, trotz zuvor in der Bezugsentscheidung verhängten Arrestes nach § 16a JGG, ausgesprochen worden. Im Rahmen der Verurteilung des zweiten Rückfalls wurde sodann eine unbedingte Jugendstrafe gegen den Jugendlichen verhängt. Bei zwei weiteren Arrestanten erfolgte zuerst eine Verurteilung zu einer bedingten Jugendstrafe, das Verfahren über den zweiten Rückfall wurde dann nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.<sup>326</sup>

Des Weiteren ergab die ergänzende Untersuchung der Warnschussarrestanten, die für einen zehnmonatigen bzw. elfmonatigen Zeitraum beobachtet wurden, hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit eine Zeitspanne von nicht mehr als neun Monaten nach der Arrestentlassung.<sup>327</sup> Dabei ist für keinen der fünf Arrestanten im Kontrollzeitraum von 11 Monaten ein Rückfall zu verzeichnen, im Kontrollzeitraum von 10 Monaten war dies bei zwei von insgesamt vier Arrestanten der Fall.<sup>328</sup>

### 3. Bewertung

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine konkrete Aussage zu der These, dass der Warnschussarrest zu einer positiven Legalbewährung führe weder zugestimmt, noch diese negiert werden kann. Die Gründe hierfür sind zum einen der kurze Kontrollzeitraum und zum anderen die geringe Anzahl an Verurteilungen zu einer bedingten Jugendstrafe in Verbindung mit einem Warnschussarrest seit Inkrafttreten des § 16a JGG.<sup>329</sup> Dennoch lassen die Ergebnisse Rückschlüsse zu, die jedoch in weiteren – langfristigen – Untersuchungen erneut auf den Prüfstand gestellt werden müssten.<sup>330</sup>

---

<sup>326</sup> Vgl. a.a.O., S. 352 ff.

<sup>327</sup> Vgl. a.a.O., S. 358.

<sup>328</sup> Vgl. a.a.O., Anhang, Tabelle D 4, S. 459.

<sup>329</sup> Vgl. *Klatt et al.*, a.a.O., S. 207, 216; *Gernbeck*, a.a.O., S. 361.

<sup>330</sup> Vgl. *Klatt et al.*, a.a.O., S. 207.

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist gerade in der Diskussion der Fachwelt das Argument der Verbesserung der Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit als nicht nachgewiesen kritisiert worden (vgl. D. III. 3.). Es fehle an entsprechenden Forschungsergebnissen. Diese können nun in einer ersten Form aufgezeigt werden und untermauern die angebrachte Kritik insoweit, als zunächst 34,7 % der Arrestanten, bezogen auf die bundesweite Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen, zumindest einmal rückfällig wurden. Auch die Studie bezogen auf Baden-Württemberg ergab eine Rückfallquote von letztlich 53,3 %, wobei hier eine Kontrollgruppenuntersuchung nicht möglich war (vgl. oben). Des Weiteren konnten hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit im Vergleich der Warnschussarrestanten mit den Jugendlichen, die zu einer reinen Bewährungsstrafe verurteilt wurden, bezogen auf die Häufigkeit des Rückfalls keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Dies spricht zunächst ebenfalls gegen die Wirksamkeit des Warnschussarrestes, denn ausgehend von der Begründung und Zielsetzung des Gesetzes, müssten die Zahlen Rückfälle wesentlich geringer ausfallen. Tatsächlich sind es, wie gezeigt, 1,29 Rückfälle.

Darüber hinaus wäre, eine nachhaltige Wirkung des Warnschussarrestes vorausgesetzt, auch eine kürzere Rückfallgeschwindigkeit zu erwarten gewesen, was ebenfalls nicht der Fall war. Der Einfluss aus der Arrestzeit, den die Jugendlichen selbst z.T. als beeinflussend und das Nachdenken über die Tat selbst anregend, beschreiben, scheint im ersten Jahr nach der Bezugstat nicht dauerhaft anzuhalten bzw. schon kurze Zeit nach dem Verlassen des Arrestes vergessen zu sein. Hier stellt sich auch die weitere Frage nach der Nachhaltigkeit bzw. der Qualität der Arbeit mit den Warnschussarrestanten im Arrest selbst. Die Fachwelt kritisierte bereits (vgl. D. III.), dass es zu einem Absitzen der Zeit bzw. bloßem Wegsperrern der Jugendlichen führen könne, wenn nicht die Arreste i.S.d. § 16a JGG anders ausgestaltet und auch entsprechend umgesetzt werden, um gerade diese nachhaltige Wirkung der positiven Legalbewährung zu erzielen.

Interessant war die – nicht signifikante – Feststellung in der bundesweiten Untersuchung, dass gegen Personen, die zu einer Bewährungsstrafe verbunden mit einem Arrest nach § 16a JGG verurteilt wurden, im Rahmen der Sanktionsbestimmung über den Rückfall häufiger eine schwerere Sanktion

ausgesprochen wurde. Im Rahmen der Ergebnisse aus Baden-Württemberg war dies wiederum nicht festzustellen, was aber ebenfalls an der geringen Anzahl von acht Arrestanten und der fehlenden Kontrollgruppe liegt. Nichtsdestoweniger könnte der Grund für die Verschärfung sowohl in der Begehung schwererer Delikte, als auch in einer strafschärfenden Wirkung des vorhergehenden Urteils, in dem der Warnschussarrest verhängt wurde, liegen.<sup>331</sup> Dies wiederum kann als durchaus legitime Reaktion der Jugendgerichte auf die letztlich nicht nachhaltige Wirksamkeit des Arrestes bei den Jugendlichen angesehen werden. Dabei scheint m.E. jedoch fraglich, ob allein aufgrund dessen, dass mit den entsprechenden Jugendlichen im ein- bis vierwöchigen Warnschussarrest – gegebenenfalls intensiver – gearbeitet wurde, verglichen mit den Jugendlichen, mit denen *nur* die Bewährungshilfe zusammenarbeitete, eine härtere Sanktion angemessen erscheint.

## F. Schlussfolgerung

Die Wirksamkeit des Warnschussarrestes kann mithilfe der dargestellten Ergebnisse der beiden bisherigen Evaluationen weder bejaht noch verneint werden. Dennoch war es anhand der Studienergebnisse möglich, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens um die Einführung des Warnschussarrestes angeführten wesentlichen Argumente zu reflektieren und dadurch erste Tendenzen herauszuarbeiten.

Eine Hilfestellung zu einem erleichterten Einstieg in die Bewährungszeit kann durch den Warnschussarrest nicht geleistet werden. Die Befragungen der Praktiker zeigte zwar kein einheitliches Bild in der Beantwortung dieser Frage. Ein genauer Blick auf die Aussagen der Bewährungshelfer zeigt jedoch auf, dass zum einen ein Termin mit den Arrestanten während des Arrestes nicht zwingend vorgesehen ist bzw. gar stattfindet. Zusätzlich wird dies durch die Bewährungshelfer nicht als zwingend notwendig angesehen. Korrespondierend dazu gaben auch die Arrestanten an, dass sie Hilfestellungen während des Arrestes überwiegend bei den Sozialarbeitern im Arrestvollzug und den Mitarrestanten suchen und nicht bei der Bewährungshilfe. Gerade der Kontakt mit der Bewährungshilfe in der Zeit im Arrest wurde jedoch im Gesetzgebungsverfahren als wichtig empfunden, um sich leichter in die Bewährungszeit

---

<sup>331</sup> Klatt et. al., a.a.O., S. 206.

einzufinden (vgl. E. I.3). Diese Zusammenarbeit findet in der Praxis nicht statt, sie wird aber auch durch die Praktiker, die die Bewährungszeit tatsächlich begleiten, nicht als notwendige Voraussetzung gesehen. Die Arbeit mit den Jugendlichen erfolgt in ihrem Umfeld und unter den dortigen Einflüssen. Denn die Herausforderung ist, sich im täglichen Leben rechtstreu zu verhalten und den Gegebenheiten zu trotzen, um ein straffreies und vor allem freies Leben zu führen. Der Arrest, der höchstens vier Wochen andauert, kann dabei allenfalls einen marginalen (Denk-)Anstoß geben.

Ebenso beschränkt sich bereits die Zielgruppe nur auf einen kleinen Kreis der jugendlichen bzw. heranwachsenden Täter, die sich in der Vergleichsgruppenanalyse kaum herausfiltern ließ. Die Altersspanne der Warnschussarrestanten lag, wie zu erwarten, im Bereich der Jugendlichen. Diese Täter weisen zumeist kaum bis keine Hafterfahrung auf, die eine Anwendung des § 16a JGG auch ausschließen würde. Zudem lag die Belastung im Bereich der Schule höher bei den Jugendlichen, die zu einem Warnschussarrest verurteilt wurden, wie bei den Jugendlichen mit Verurteilung zu reiner Bewährungsstrafe. Dies ist gleichfalls auf die jüngere Altersstruktur und damit einhergehende – typische – Probleme im Umfeld zurückzuführen. Darüber hinaus gab es auch im Rahmen der Deliktsstruktur mit dem Schwerpunkt im Bereich Diebstahl und Unterschlagung keine signifikanten Unterschiede. Auch konnte nicht belegt werden, dass die Zielgruppe des Warnschussarrestes vor allem Jugendliche sein, die bereits Vorerfahrungen im Jugendarrest gemacht haben und mit der Neigung, schwerere Straftaten zu begehen, handeln. Weiterhin steht dies im Widerspruch zum Wortlaut von § 16a JGG, der bei hafterfahrenen Jugendlichen gerade nicht angewendet werden darf (vgl. E. III. 3.).

Die Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass die engen Grenzen des § 16a JGG in der Praxis, soweit ersichtlich, eingehalten werden und der Warnschussarrest nicht als bloße Draufgabe zur Jugendstrafe mit Bewährung verhängt wird. Dieses Ergebnis ist durchaus positiv zu werten. Belegt werden konnte dies durch die Urteilsbegründungen und die hierzu herangezogenen Aspekte (vgl. E. IV. 3.). Daraus lässt sich aber zugleich schlussfolgern, dass der Fokus der Jugendrichter weiterhin auf dem Erziehungsgedanken als solchem bzw. der nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung liegt und der

Warnschussarrest im Schwerpunkt gerade nicht herangezogen wird, um das Unrecht der Tat zu verdeutlichen oder gar die Wahrnehmung als Freispruch zweiter Klasse somit zu unterbinden. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde also mit Recht vorgebracht, dass die Praktiker durchaus einen Nutzen für den Warnschussarrest sehen und dieser auch besteht; argumentativ ist der tatsächliche Anlass für den Warnschussarrest, wie gezeigt, aber ein anderer.

Wenig Aussagekraft konnten die jeweiligen Rückfallstudien bieten (vgl. E. V. 3.) Dies ist auch der geringen Anzahl an Probanden bzw. Arrestanten und des jeweils kurzen Untersuchungszeitraumes geschuldet. Die Vergleichsgruppenanalyse der bundesweiten Studie zeigte, dass die Rückfallrate bei den Jugendlichen, die in der Bezugsentscheidung zu einer Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest verurteilt wurden im Vergleich zu den Jugendlichen, die zu einer reinen Bewährungsstrafe verurteilt wurden, kein signifikanter Unterschied bestand. Im Schnitt lag die Rückfallquote bei 34,7 %, im Rahmen der Studien bezogen auf Baden-Württemberg (ohne Kontrollgruppenuntersuchung) sogar bei 53,3 %. Ähnliches ergab die Untersuchung der Rückfallgeschwindigkeit, denn auch hier konnten keine signifikanten Unterschiede ausgemacht werden. Dass also der Warnschussarrest zu einer positiveren Legalbewährung führe und einen guten Einstieg in die Bewährungszeit biete, ist nach den bisherigen Daten – auch wenn es sich dabei um erste Anhaltspunkte handelt – nicht zu erkennen. Untermuert wird dies zudem durch die Antworten der Bewährungshelfer, für die eine Konzeption in den Arrestanstalten speziell für Warnschussarrestanten bisher nicht ersichtlich war. Des Weiteren findet unabhängig davon, ob die Jugendlichen sich im Arrest befinden oder nicht, ein, wie durch die Politik vermeintlich gewünschter, häufigerer Kontakt mit der Bewährungshilfe nicht statt. Es ist auch bei Nicht-Arrestanten durchaus möglich, dass zwischen den Terminen Zeiträume von vier Wochen (also der Dauer eines Arrestes) liegen.

Letztlich ist festzuhalten, dass es zur tatsächlichen Wirksamkeit des Warnschussarrestes mehr bedarf, als die Regelung im Gesetz zu verankern. Durch die Setzung der kurzen Frist von drei Monaten i.S.v. § 87 Abs. 2 JGG, innerhalb derer der Vollzug des Warnschussarrestes begonnen haben muss, ist ein erster Schritt getan. Die Evaluationen hinsichtlich der Wirksamkeit, stellt ein

probates Mittel dar, um die Schwachpunkte bzw. Problemstellungen in der Praxis zu filtern, sowie einen ersten richtigen Ansatz für die Erfassung der bisherigen Anwendung des Gesetzes und den sich daraus ergebenden Folgen. Gezeigt hat die Gegenüberstellung der Begründungen für den Warnschussarrest und der Studienergebnisse, dass (gesetzgeberische) Vorstellung und die tatsächliche Praxis in nicht unwesentlichen Punkten voneinander abweichen.

## G. Resümee und Ausblick

Der Warnschussarrest ist nun seit knapp fünf Jahren in Kraft und weiterhin nicht unumstritten. Die Studien haben zum einen gezeigt, dass der Warnschussarrest die Probleme im Bereich der Jugendkriminalität nicht alleine lösen kann, zum anderen konnte zutreffend erstmals aufgezeigt werden, welche Verbesserungen in der Praxis innerhalb der Anwendung des Warnschussarrestes noch durchzuführen sind. So bedarf es zwingend einer genauen Begründung im Urteil oder der Umsetzung spezieller Konzepte mit und für die Warnschussarrestanten in den Jugendarrestanstalten, um gegebenenfalls bessere Ergebnisse bezüglich der Wirksamkeit des Warnschussarrestes erzielen zu können. Nur ein kleiner Kreis der Arrestanten zeigte sich letztlich einsichtsfähig und setzte sich mit den Folgen der Tat auseinander, wobei die Rückfallquote letztlich höher ausfiel, als die eigene Einschätzung nach Entlassung aus dem Arrest. Eine nachhaltigere Arbeit mit den Arrestanten sollte also Grundlage sein, um nicht nur einen Anstoß zu geben, sondern tatsächlich mit den Jugendlichen an den Ursachen für ihre Kriminalität arbeiten zu können. Das soziale Training in Arrestanstalten ist dabei nur ein Ansatz, der weiterverfolgt und ausgebaut werden sollte. Auch die Einbeziehung des Elternhauses kann sich vorteilhaft für die Arbeit mit den Jugendlichen auswirken, hierin können Gründe des kriminellen Verhaltens liegen und in guter Zusammenarbeit beseitigt, zumindest aber als Ansatzpunkt herausgearbeitet werden.

Ausgehend vom Status quo und unter Zugrundelegung der auf der Seite der Kritiker angeführten Argumentationen, muss nach Abschluss dieser Analyse daher festgehalten werden, dass die für den Warnschussarrest angebrachten Begründungen nicht nachhaltig nachgewiesen werden konnten. Damit wäre auch die Wirksamkeit des Warnschussarrestes nicht gegeben. Gerade weil es

sich aber um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, ist die Anforderung an das Vorliegen der Wirksamkeit sehr hoch anzusetzen. Dennoch zu beachten ist, dass die Umsetzung des im Vorhinein geplanten Forschungsdesigns aufgrund der dafür nötigen Mitarbeit Dritter, also hier der Bewährungshilfe, den Jugendrichtern und -staatsanwälten sowie auch der Arrestanten, nicht in vollem Umfang entsprochen werden konnte. Der Rücklauf der Fragebögen seitens der Bewährungshilfe und bei den Arrestanten gestaltete sich schwierig, sodass Nacherhebungen – ohne nennenswerte verbesserte Ergebnisse – erfolgen mussten. Bei weiteren Forschungen ist auch hieran anzusetzen und es sind verbesserte Bedingungen zu schaffen, die zu einer – qualitativen und quantitativen – besseren Mitarbeit und mehr Rückläufen führen. Nur so können letztlich signifikante Aussagen über die Wirksamkeit des Warnschussarrestes getroffen werden.

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich an der Sanktionsform festhalten wollen, bedarf es daher weiterer Untersuchungen, gerade in Bezug auf die Rückfallquoten. Derzeit sprechen die fehlenden Unterschiede zwischen Warnschussarrestanten und Jugendlichen mit reiner Bewährungsstrafe dafür, dass § 16a JGG tatsächlich kein notwendiges Sanktionsinstrument auf der Klaviatur des Jugendrichters sein muss. Die bisherigen jugendrichterlichen Maßnahmen sind ausreichend, um den Jugendlichen ihre Verantwortung für die Taten nachhalten zu können. Den Schwerpunkt sollte der Gesetzgeber hingegen auf die Ausgestaltung und Unterstützung der Bewährungshilfe sowie den Jugendarrestanstalten legen. Nur, wenn es möglich ist, auch mit den Jugendlichen und Heranwachsenden nachhaltig ihre Tat aufzuarbeiten und gerade nicht nur die reine Strafe absitzen zu lassen, ist auch ein positiver Effekt auf die Legalbewährung – die letztlich das Ziel des Jugendstrafrechtes ist – zu erreichen.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Florian*: Generalprävention, in: KrimLex abrufbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=74](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=74), (zuletzt aufgerufen am 21.12.2017).
- Bock Michael*: Kriminologie, 4. Aufl., München 2013.
- Breymann, Klaus / Sonnen, Rüdiger Bernd*: Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? in: NStZ 2005, S. 669-673.
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz, 13., neubearbeitete Aufl., Berlin, Boston 2017.
- Dölling, Dieter*: Straftheorien, in: KrimLex, abrufbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL\\_ID=185](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=185), (zuletzt aufgerufen am 25.02.2018).
- Dollinger, Bernd / Schabdach, Michael*: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.
- Dünkel, Frieder*: Keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG! in: Neue Kriminalpolitik 2010, S. 2–3.
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, 19. neu bearbeitete Aufl., München 2017.
- Findeisen, Susann*: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion, in: ZJJ 2007, S. 25-31.
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch: mit Nebengesetzen, 65. Aufl., München 2018.
- Gernbeck, Ursula*: Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Schriften zur Kriminologie. Band 8, 1. Aufl., Baden-Baden 2017.
- Götting, Bert*: Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrestes aus statistischer Sicht, in: *Dölling* (Hrsg.). Verbrechen - Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin 2010, S. 245-265.

- Heinz, Wolfgang:* Das strafrechtliche Sanktionssystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2012; in: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> (zuletzt aufgerufen am 01.12.2017).
- Hinrichs, Klaus:* Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999, in: ZJJ1999, S. 267-274.
- Höynck, Theresia:* Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter: [http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/Stellungnahme\\_Hoeynck.pdf](http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/Stellungnahme_Hoeynck.pdf) (zuletzt aufgerufen am 21.01.2018).
- Hügel, Christine:* Der Einstiegsarrest aus kriminologischer und praxisorientierter Sicht, in: Bewährungshilfe 1987, S. 50-55.
- Jehle, Jörg-Martin / Hohmann-Fricke, Sabine:* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, 1. Aufl., Mönchengladbach 2013.
- Kant Immanuel:* Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen. 2. Auflage 1798, in: *Weischedel* (Hrsg.), Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden. Band 4, Darmstadt 1960.
- Kinzig, Jörg / Schnierle, Rebecca:* Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, in: JuS 2014, S. 210–215.
- Klatt, Thimna / Ernst, Stephanie / Höynck, Theresia / Baier, Dirk / Treskow, Laura / Bliesener, Thomas / Pfeiffer, Christian:* Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016, abrufbar unter: [http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_node.html) (zuletzt aufgerufen am 26.06.2017).

*Kreuzer, Arthur*: Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter: [http://www.arthur-kreuzer.de/BT\\_RA\\_Anh\\_Warnsch\\_05\\_2012.pdf](http://www.arthur-kreuzer.de/BT_RA_Anh_Warnsch_05_2012.pdf) (zuletzt aufgerufen am 27.02.2018).

*Kreuzer, Arthur*: „Warnschussarrest“-Ein kriminalpolitischer Irrweg, in: ZRP 2012, S. 101-102.

*Kühndahl-Hensel, Sandra*: Der individualpräventive Schock im Jugendkriminalrecht. Über Kriminalpolitik zwischen empirischen Befunden und gesellschaftlichen Strömungen. Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 292, Diss., Hamburg 2014.

*Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias*: Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. überarbeitete Auflage, Bern 2016.

*Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut / Nestler, Nina*: Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2015.

*Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz*: Jugendstrafrecht, 3. überarbeitete Aufl., München 2013.

*Müller-Piepenkötter, Roswitha / Kubink, Michael*: Warn(schuss)arrest als neue Sanktion - rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, in: ZRP 2008, S. 176–180.

*Naucke, Wolfgang*: Strafrecht, 10. Aufl., Neuwied 2002.

*Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafrecht - Reform statt Abkehr Strafverteidiger 2008, S. 148-153.

*Ostendorf, Heribert*: Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Kriminalität und Strafrecht. Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2010, S. 18-22 abrufbar unter: <http://www.bpb.de/izpb/7721/kriminalitaet-und-strafrecht>, (zuletzt aufgerufen am 22.12.2017).

*Ostendorf, Heribert*: Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“, in: ZIS 2012, S. 608–611.

- Ostendorf, Heribert*: Nomos-Kommentar - Jugendgerichtsgesetz, 10. völlig überarbeitete Aufl., Baden-Baden 2016.
- Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin*: Jugendstrafrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2017.
- Radtke, Henning*: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung, in: ZStW 2009, S. 416–449.
- Riechert-Rother, Sabine*: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen – Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG – Eine empirische Untersuchung, Bonn 2008.
- Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus*: Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. 6., neu bearb. Aufl., Hamburg, Heidelberg 2013.
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner / Swoboda, Sabine*: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 15. Aufl., Stuttgart 2014.
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik, 23., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2016.
- Sherman, Lawrence W. / Gottfredson, Denise / MacKenzie, Doris / Eck, John / Reuter, Peter / Bushway, Shawn*: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, abrufbar unter: <https://www.ncjrs.gov/works/chapter9.htm> (zuletzt aufgerufen am 20.01.2018).
- Streng, Franz*: Jugendstrafrecht, 4. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg 2016.
- Titz, Andrea*: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012, abrufbar unter: <http://www.drj.de/stellungnahmen/2012/warnschussarrest.html> (zuletzt aufgerufen am 27.02.2018).
- Verrel, Torsten*: „When the green flag drops, the bullshit stops“, In: Neue Kriminalpolitik 2013, S. 67-78.

*Verrel, Torsten / Käufel, Michael:* „Warnschussarrest“ - Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, in: *NStZ* 2008, S. 177–181.

*Wessels, Johannes / Beulke, Werner / Satzger, Helmut:* *Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau.* 47. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg 2017.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Dana Manner-Theil

Münster, den 27.02.2018